Das Strafrecht der Reichsstadt Ravensburg bis zur Carolina.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Heinrich Hofmann
Referendar aus Treisbach Kr. Ziegenhain.

Kassel

Druck von Edmund Pillardy, Kassel.
1926

Gutachter: Prof. Dr. Merk.

Meinen lieben Eltern.

Literaturverzeichnis.

Beckmann,, Das Strafrecht der Eschweger Statuten des 14. Jahrhunderts (Marburger Dissertation), Marburg 1924.

v. **Below**, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.

„ Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. Tübingen 1917.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I, 2. Aufl. 1906, II, 1892.

Caspar, Carl Johannes, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels (Berliner Dissertation), Berlin 1892.

Codex diplomaticus Salemitanus, herausgegeben von Fr. v. Weech 1883, 1886, 1895.

Deutsches Reichsarchiv, herausgegeben von Lünig 1710—1722.

Eben, Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg vom Anbeginn bis auf die heutigen Tage. 2 Bände, 1835.

Fürstenbergisches Urkundenbuch = Sammlung der Quellen zur Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Lande in Schwaben. Herausgegeben von dem fürstlichen Hauptarchiv in Donaueschingen 1877 bis 1891.

Geier, Oberrheinische Stadtrechte, Zweite Abt. Schwäb. Rechte, Heft 2, Überlingen, 1908.

Glitsch, Zum Strafrecht des Züricher Richtebriefs. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt., Bd. 38, S. 203 ff.

Hafner, Geschichte von Ravensburg, 1887.

His, Strafrecht des deutschen Mittelalters I, 1920.

„ Die Körperverletzung im Strafrecht des deutschen Mittelalters. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Bd. 41 S. 95 ff.; Bd. 32 S. 203 ff.

„ Gelobter und gebotener Friede im deutschen Mittelalter. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. Bd. 33 S. 139 ff.

Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters in der neueren Zeit = Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. 1904.

Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte = Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1. 1901.

„ Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1895.

Knapp, Das alte Nürnberger Kriminal-Verfahren bis zur Einführung der Karolina in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XII S. 200—276; 473—552.

„ Das Übersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland. Ein rechtshistorischer Beitrag und Nachtrag. 1910.

Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 21. u. 22. Aufl. 1919.

Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischen Archiv. Herausgegeben von der fürstlichen Archivverwaltung in Donaueschingen. 1894, 1902.

Maier, Rudolf, Das Strafrecht der Stadt Dillingen in der Zeit von der Gründung der Stadt bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. 1913 (Freiburger Dissertation).

Müller, Edwin, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Überlingen, nach den Quellen dargestellt. 1911 (Freiburger Dissertation).

Müller, Karl-Otto, Die älteren Stadtrechte der Reichsstadt Ravensburg nebst der Waldseer Stadtrechtshandschrift und den Satzungen des Ravensburger Denkbuchs. 1924, = Oberschwäbische Stadtrechte in württembergischen Geschichtsquellen, Bd. 21.

" Die oberschwäbischen Reichsstädte, ihre Entstehung und ältere Verfassung. 1912, S. 160 ff. = Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, Bd. 8.

" Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben. Tübinger Studien für deutsche und schwäbische Rechtsgeschichte, Bd. II 3, S. 22—79. 1906—1913.

" Beziehungen des Ravensburger zum Ulmer Stadtrecht im 14. Jahrhundert = Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Bd. 18 S. 434 ff. 1909.

Osenbrüggen, Das alemannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. 1860.

Planitz, Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses: Der Fremdenarrest, in Zeitschr. d. Sav.-Stiftg. Germ. Abt. Bd. 34 S. 49 ff.; Bd. 40 S. 87 ff.

" Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. Bd. 1. 1912.

Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897.

Ruth, Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. 1922.

Schöttle, Ravensburgs Handel und Verkehr im Mittelalter in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 1869 ff. Bd. 38 S. 37 ff.

Schröder, R., Deutsche Rechtsgeschichte. 6. Aufl. 1922.

Schultze, Alfred, Über Gläubigeranfechtung und Verfügungsbeschränkungen des Schuldners nach deutschem Stadtrecht des Mittelalters, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Germ. Abt. 41, S. 210 ff.

v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1915.

Ulmisches Urkundenbuch. Herausgegeben im Auftrage der Stadt von Fr. Pressel 1873.

Württembergisches Urkundenbuch. Herausgegeben von Kausler, Stälin, Schneider, 1843—1910.

Wilke, Das Friedgebot. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. = Deutschrechtliche Beiträge Bd. 6 Heft 4 S. 1 ff. 1911.

v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Ein Beirtag zur mittelalterlich-deutschen Strafrechtsgeschichte. 1895.

Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. 1904. In den Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. 2. Bd. 1. Teil.

Gliederung.

A. Einleitung:

Geschichtlicher Überblick, Verwaltung und Gerichtsverfassung, Stadtrechte.

B. Allgemeiner Teil:

I. Das städtische Strafrecht im Rahmen der Strafrechtsentwicklung.
II. Begriff und Bezeichnung des Verbrechens.
1. Zurechnungsfähigkeit und Verschulden.
a) Vorsatz und Absicht.
b) Fahrlässigkeit.
2. Die Notwehr und der Anlaß.
3. Selbsthilfe.
III. Erscheinungsformen des Verbrechens.
1. Versuch.
2. Teilnahme.
a) Mittäterschaft.
b) Anstiftung und Beihilfe.
3. Begünstigung.
IV. Das Friedgebot.
V. Die Strafe.
1. Allgemeines.
2. Einzelne Strafen.
a) Todesstrafe.
b) Leibesstrafen.
c) Acht.
d) Stadtverweisung.
e) Freiheitsstrafe.
f) Ehrenstrafen.
g) Vermögensstrafen.
aa) Bußen und Brüche.
bb) Einziehung.
VI. Die Strafanwendung.
VII. Die Verbrechenskonkurrenz.

C. Besonderer Teil:

A. Angriffe auf die Gesamtheit:
I. Verbrechen gegen die Stadt:
1. Verrat.
2. Aufruhr, Ungehorsam, Widerstand.
3. Vergehen gegen die Rechtspflege.
4. Amtsvergehen.
II. Verbrechen gegen die Religion:
1. Meineid.
2. Vernachlässig der religiösen Pflichten.
3. Gotteslästerung und böse Schwüre.
4. Ketzerei und Hexerei.

III. Verbrechen gegen den Rechtsfrieden:
1. Hausfriedensbruch.
2. Bedrohung, Messerzucken, Auflauern.
3. Brandstiftung.

B. Angriffe auf den Einzelnen:

I. Verbrechen gegen das Leben und den Körper:
1. Mord und Totschlag.
2. Körperverletzung.

II. Ehrverletzungen:
1. Beleidigung.
2. Falsche Anschuldigung.

III. Verbrechen gegen die Ehegesetze und Sittlichkeit:
1. Auffordern eines minderjährigen Kindes zur Eheschließung.
2. Ehebruch und Konkubinat.
3. Bösliches Verlassen der Familie.
4. Notzucht.
5. Unzucht und widernatürliche Unzucht.

IV. Vermögensverbrechen:
1. Diebstahl.
2. Raub.
3. Unterschlagung und Veruntreuung.
4. Schuldnerbegünstigung.
5. Hehlerei.
6. Sachbeschädigungen.
7. Jagd- und Fischereivergehen.
8. Wucher.
9. Verschwendung, schuldhafter Vermögensverfall, verbotenes Spielen.

V. Fälschungsverbrechen:
1. Betrug.
2. Steuer-, Ungeld-, Zollhinterziehung.
3. Falsches Maß und Gewicht.
4. Waren-, Nahrungsmittel- und Weinfälschung.
5. Münzvergehen.
6. Urkundenfälschung.

A. Einleitung.

Geschichtlicher Ueberblick, Verwaltung und Gerichtsverfassung, Stadtrechte

Die Stadt Ravensburg im Freistaat Württemberg ist die einzige der ehemals oberschwäbischen Reichsstädte, deren Namen auf das Vorhandensein einer Burg hinweist, unter deren Schutz die Stadt entstanden ist und die wesentlich zu ihrer späteren Größe beigetragen hat.[1]) Da der erste Teil des Namens Ravensburg von dem altdeutschen Personennamen „Ravan", gleich Rabe, herzuleiten ist, dieser bei den Alemannen selten, bei den Franken dagegen häufiger vorkommt, so ist es wahrscheinlich, daß der Erbauer der Burg ein Franke war, vielleicht ein Beamter der Frankenkönige, dessen besondere Aufgabe es war, die mit der Frankenherrschaft noch nicht zufriedenen Alemannen in Schach zu halten.[2]) Seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts tritt Altdorf, der bisherige Stammsitz der aus Bayern stammenden Welfen hinter dem castrum Rauenspurc zurück;[3]) diese nennen sich seit Herzog Welf V. und seinem Bruder Heinrich duces de Ravensburc.[4]) Der durch Ansiedlung von Dienstmannen, Lehnsleuten und Handwerkern entstandene Burgflecken kam durch die Erbeinsetzung des Hohenstaufenschen Hauses 1191 an die Hohenstaufen. Unter ihrer Herrschaft kam die Stadt schnell empor und seit 1218 finden wir neben dem minister regis, minister de Ravensburc auch die universitas burgensium, die Gesamtheit der Stadtbürger, als Organ des Gemeinwesens.[5]) Nach dem Aussterben des Geschlechts der Hohenstaufen, dessen letztes Glied, Konradin, 1266 in Neapel hingerichtet wurde, fiel Ravensburg als herrenloses Gut an das Reich. Kaiser Rudolf erklärte sie 1276 zur unmittelbaren Reichsstadt und bezeugte ihr alsbald seine Zuneigung, indem er am 12. Juni 1276 in einem ersten Privileg die Freiheit von auswärtigen Gerichten, d. h. den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger in Marktrechtssachen und anderen weltlichen Streitigkeiten vor ihrem Stadtammann gewährleistete.[6])

---

[1]) Müller: Oberschwäbische Reichsstädte S. 35, 36.
[2]) Hafner: Geschichte der Stadt Ravensburg, Schöttle: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees Bd. 38 S. 37 ff.
[3]) Württemberg. Urkundenbuch Bd. IX, 309.
[4]) Müller: Oberschw. Reichsstädte S. 41.
[5]) Müller: Oberschw. Reichsstädte S. 48.
[6]) Württemberg. Urkundenbuch Bd. VII S. 447.

Dieses Privileg wurde 1286 vom Kaiser persönlich erneuert; daneben verlieh er der Stadt noch das Recht von Überlingen und das Recht, jeden Samstag einen Wochenmarkt abzuhalten.[7]) Unter den von den Nachfolgern Kaiser Rudolfs verliehenen Freibriefen war das wichtigste das des Kaisers Adolf v. Nassau vom 15. Juni 1296, wodurch der Stadt das Recht der Stadt Ulm verliehen, und Ulm zum Oberhof für Ravensburg in strittigen Rechtsfragen wurde.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sich Ravensburg zur vollen Blüte entwickelt. Zum Schutze ihrer Rechte und Freiheiten gegenüber Fürsten und Rittern verband sich die Stadt verschiedentlich mit anderen Städten zu Städtebündnissen. 1331 errichtete König Ludwig ein Bündnis zwischen seinen Söhnen und einer Anzahl von Städten, darunter auch Ravensburg. 1347 schließen u. a. die Städte Augsburg, Ulm, Ravensburg einen Städtebund zu gemeinsamem Handel und gegenseitigem Schutz zur Sicherung der Wahl eines ihnen genehmen Königs.[8])

1348 bestätigte Karl IV. Ravensburg wiederum seine Freiheiten. In späterer Zeit ist die Stadt noch öfters mit anderen Städten im Bunde[9]) und konnte sich, abgesehen von einer vorübergehenden Achterklärung Kaiser Wenzels wegen Nichtanerkennung seiner Kaiserwahl, bis zur Einführung der Reformation, die infolge Widerstands des Patriziats erst im Jahre 1546 erfolgte, ungestörter Ruhe erfreuen. Im Dreißigjährigen Krieg war die Stadt öfters das Ziel bald der schwedischen, bald der kaiserlichen Truppen, die die Stadt furchtbar aussogen,[10]) so daß der Westfälische Frieden von 1648 mit Freuden begrüßt wurde. Auch in der Folge hatte die Stadt die Schrecken des Krieges, so besonders des spanischen Erbfolgekrieges und der napoleonischen Kriege zu spüren.

Durch den Luneviller Frieden von 1801, durch die Sonderübereinkunft zwischen Sachsen und Bayern und das Abkommen zwischen Frankreich und Rußland 1802 wurde Bayern für seine Abtretungen am linken Rheinufer entschädigt. Neben anderen Gebieten fielen die freien Reichsstädte, darunter auch Ravensburg, an Bayern, womit die Stadt aufhörte, freie Reichsstadt zu sein. Infolge des zwischen Bayern und Württemberg in Paris geschlossenen Staatsvertrages vom 18. Mai 1810 kam Ravensburg an das damalige Königreich Württemberg.

Der Stellvertreter des Königs in der mittelalterlichen Stadt war der minister regis, der wiederum von dem Landvogt als Stell-

---

7) Württemberg. Urkundenbuch Bd. IX, 56; Hafner: S. 67.
8) Hafner: S. 218.
9) Hafner: S. 218.
10) Hafner: S. 224.

vertreter des Königs eingesetzte Unterbeamte, der Ammann. Ursprünglich Bezirksbeamter, der auch die königlichen Güter in der Umgebung zu verwalten hatte, ist er später nur noch minister de Ravensburc, nur noch Stadtammann. Der Ammann, der von dem König aus der Reihe seiner Ministerialen ernannt wurde, hatte die Aufsicht über das Marktwesen und den Zoll, ihm lag auch das Einziehen der Reichssteuer und die Aufsicht über den Eingang der Grund- und Marktherrlichen Abgaben ob. Ferner hatte er den Vorsitz im Rat und Gericht. Seit die Stadt zur freien Reichsstadt wurde, schrumpfte aber seine Verwaltungstätigkeit mehr und mehr zusammen, und der Rat trat in den Vordergrund. Dieser war das ausschlaggebende Organ in der Stadt, wobei daneben noch die Gemeinde in wichtigen Angelegenheiten mitwirkte. Hieran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Ammann noch den Vorsitz in Rat und Gericht hat. Seit 1296, der Verleihung des Ulmer Stadtrechts an Ravensburg, erfolgte die Ammannswahl durch 63 Leute aus dem Patrizierstande, die jährlich heimlich am Jakobitage erfolgen sollte.[11]) Dessen ungeachtet kam es vor, daß diese Vorschrift öfters nicht befolgt wurde, denn die Ammänner blieben oft jahrelang im Amte.[12]) Das Hauptorgan der Stadt war der Rat, der aus 12 Ratsmitgliedern bestand.[13]) Er war ursprünglich unter dem Vorsitz des Ammanns zugleich Verwaltungsbehörde und Gericht. Zu rechtswirksamem Handeln brauchte er nicht vollzählig zu sein, so genügte z. B. zu der Bürgerrechtsverleihung, daß „der rat und die zunftmeister halb bi enander oder der mere tail"[14]) anwesend war. Allmählich bildete sich aber eine größere Selbständigkeit des Rates aus, so daß dieser zuerst gleich berechtigt neben dem königlichen Ammann, später aber über ihm steht.

Ungefähr um das Jahr 1347 erfolgte eine Neuorganisation des Rates. Die in den Zünften sich zusammenschließenden Handwerker erzwangen sich den Zutritt zum Rat und der Ammann wurde von dem neueingeführten Bürgermeister (magister civium) im Vorsitz des Rates abgelöst. Nunmehr war die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt der durch die Zunftmeister vermehrte Rat. Daneben wurde in besonders wichtigen Fällen die Gemeinde (gemaind) gehört.

Ursprünglich hatte der Ammann nur über alle Marktangelegenheiten zu richten, insbesondere fiel ihm die freiwillige Gerichtsbarkeit zu. Die peinliche Gerichtsbarkeit übte noch der Landvogt des Schussengaues, der auf der Ravensburg saß, aus. Das Ammannsgericht be-

---

[11]) Hafner S. 585; Keutgen: Nr. 156 Art. 1.
[12]) vgl. das Verzeichnis der Ammänner bei Müller S. 78.
[13]) Keutgen: Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte Nr. 156 Art. 2 St. R. Art. 78, 122.
[14]) St. R. Art. 178.

stand aus 12 Richtern. Dies geht aus der Ulm-Ravensburgischen Rechtsmitteilung von 1296 hervor, wo es im Artikel 2 ausdrücklich lautet: Debent etiam esse duodecim judices jurati, nec aliquis nisi hii duodecim sententiam aliquam dicere debet. Aber der Ammann versuchte auch die peinliche Gerichtsbarkeit an sich zu bringen, was ihm schließlich mit Ausnahme der Sachen „umb an e ald umb wucher ald umb mainaide" gelang. Mit Sicherheit läßt sich nicht genau feststellen, in welchem Jahre dies geschah, immerhin hat er sie aber spätestens mit dem Jahre 1296 gehabt.[15]) Ja, während zuerst der Ammann „den Bann über das Blut zu richten" von dem jeweiligen Landvogt als dem Stellvertreter des Königs besonders übertragen erhielt, erhielt er es späterhin sofort ohne weiteres mit seiner Wahl zum Ammann. Damit war die Stadt zur eigenen Gerichtsherrin geworden, die mit anderen Fürsten Verträge über gegenseitige Behandlung und Bestrafung von Verbrechern, die in ihren Gebieten eine strafbare Handlung begangen hatten und ergriffen worden waren, abschloß.[16])

Infolge Aufnahme des Ulmer Rechts änderte sich wahrscheinlich auch die Verfassung des Stadtgerichts. Denn nach Artikel 79 des Stadtrechts A sollen die Ratsmitglieder auch Richter sein, ebenso die vorjährigen Ratsmitglieder, „und sol ouch nieman urtail sprechen wan die zwen und zwanzek". Auch die Neuorganisation des Rates 1347 hatte auf die Gerichtsverfassung Einfluß. Da infolge des Wachstums der Stadt der durch die Zunftmeister vermehrte Rat mit dem Bürgermeister an der Spitze durch Verwaltungsgeschäfte reichlich beschäftigt war, so konnte er die Rechtspflege nicht mehr in dem vollen Umfang wie früher ausführen. Der Rat mit dem Ammann als Vorsitzenden, auch kleiner Rat genannt, urteilte über die Frevel, während der durch die Zunftmeister vermehrte Rat unter Vorsitz des Bürgermeisters sogenannte große Rat nur noch die Verwalltungstätigkeit ausübte. Über die Verfassung des Ammannsgerichts konnte nichts in Erfahrung gebracht werden.

Die folgende Darstellung beruht in erster Linie auf den älteren Stadtrechten der Reichsstadt Ravensburg, wie sie in den württembergischen Geschichtsquellen, herausgegeben von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte von Dr. Karl Otto Müller, bearbeitet sind. Dabei sind die Waldseer Stadtrechtshandschrift und die Satzungen des Ravensburger Denkbuches, die ebenfalls dort abgedruckt sind, und soweit sie zur Erläuterung und Ergänzung der eigentlichen Stadtrechte dienen, bei vorliegender Arbeit berücksichtigt. Nicht we-

[15]) Müller: Oberschw. Stadtrechte S. 81, St. R. A. Art. 88, 89.

[16]) Mitteilungen aus dem Fürstlich Fürstenbergischem Archiv Bd. I S. 225, 417, 433, wo der auf S. 225 zwischen Graf Christoph v. Werdenberg und der Stadt Ravensburg geschlossene Vertrag erläutert wird.

niger Berücksichtigung haben die beiden Chroniken von Hafner: die Geschichte der Stadt Ravensburg 1887 und von Joh. Georg Eben: Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg 1835 gefunden. Einmal schon aus dem Grunde, weil sie eine ziemlich genaue Kenntnis der Stadtgeschichte vermitteln, dann aber auch besonders deshalb, weil sich beide Werke durch einen reichhaltigen, wenn auch wahllosen Abdruck von Urfehdebriefen und Urgichten auszeichnen, die in der Urschrift bei vorliegender Arbeit nicht benutzt werden konnten, jedoch zur Erläuterung und Ergänzung der geschriebenen Stadtrechte wesentlich beitragen. Daneben sind noch Abdrucke von Urkunden aus der Stadtgeschichte, die sich sowohl im württembergischen Urkundenbuch[17]) als auch in Lünigs deutschem Reichsarchiv[18]) finden, verwendet worden, ebenso die Ulm-Ravensburgische Rechtsmitteilung vom Jahre 1296[19]).

Von besonderer Bedeutung für die Rechtsbildung der Stadt war das Privileg Kaiser Adolfs v. Nassau vom 15. Juni 1296, in dem ihr das Recht der Stadt Ulm verliehen wurde. Bald darauf ließ sich Ravensburg eine Rechtsmitteilung der Stadt Ulm geben, es ist das erwähnte Ulm-Ravensburger Stadtrecht, vom 9. August 1296, die Grundlage des späterhin entstandenen eigentlichen Stadtrechts. Dieses älteste Stadtrecht, das in lateinischer Sprache geschrieben ist, besteht aus 39 Artikeln, von denen 7 Artikel die Verfassung der Stadt, 12 Artikel Strafrecht und Strafprozeß und 20 Artikel Zivilrecht und Zivilprozeß enthalten.

Durch die Übung des Rates entstanden neue Bestimmungen, die in den Jahren 1326—1335 aufgezeichnet wurden und bis zum Jahre 1371 Zusätze erhielten. Dies ist das älteste in Ravensburg selbst entstandene Stadtrecht, das von Müller als Stadtrecht A bezeichnet wird. Im Interesse der Einheitlichkeit der Darstellung soll diese Bezeichnung ebenfalls beibehalten werden. Die Waldseer (W) Stadtrechtshandschrift ist eine Mitteilung des Stadtrechts A seitens der Stadt Ravensburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts an die Stadt Waldsee.

In den Jahren 1363—1365 wurde eine Neufassung des im Laufe der Zeit durch Änderung unübersichtlich gewordenen ältesten Stadtrechts vorgenommen. Diese Handschrift erhält Zusätze bis zum Jahre 1392 und wurde durch einen Auszug aus dem Roten Buche der Stadt Ulm, der 39 Artikel umfaßte[20]), ergänzt. Der Auszug ist in den herausgegebenen Stadtrechten nicht enthalten, hat aber jedenfalls gesetzlich Kraft gehabt.

---

17) Herausgeg. von Kausler, Stälin, Schneider 1849—1910.
18) Herausgeg. von Lünig 1710—1722.
19) Abgedruckt bei Keutgen: Urk. z. städt. Verfassungsgeschichte Bd. I Nr. 156.
20) Müller: Württemberg. Vierteljahrshefte 1909, S. 434.

Diese Stadtrechtshandschrift (B) nebst dem Auszuge war die Grundlage für zwei neue gleichlautende Stadtrechtshandschriften. (C, D). Die Neuredaktion geschah in den Jahren 1417—1423[21]). Die im Spitalarchiv Ravensburgs befindliche Handschrift C enthält nur 263 gleichzeitig geschriebene Artikel neben 4 Zusätzen aus den Jahren 1438 bis 1441. Dagegen hat die im Staatsarchiv in Stuttgart aufbewahrte Handschrift D, die in ihrem ursprünglichen Teil mit der Handschrift C gleichlautend ist, 84 Zusätze, deren Niederschrift in die Zeit von 1423 bis 1483 fällt.

Hiermit sind die Rechtquellen der Stadt erschöpft. Nunmehr tritt an die Stelle der Strafgesetzgebung durch die Stadt diejenige durch das Reich in der Constitutio Criminalis Carolina.

Erwähnung soll noch finden die von dem Corpus juris und der Carolina unberührt gebliebenen obrigkeitlichen Rechtssatzungen, die mehr die Regelung wirtschaftlicher, polizeilicher und verwaltungsrechtlicher Fragen zum Gegenstand haben und sich in dem Ravensburger Denkbuch vom Jahre 1519 ab wiederfinden[22]). Diese Rechtssatzungen sind, soweit sie bei der Darstellung des Strafrechts eine Rolle spielen, ebenfalls berücksichtigt.

B. Allgemeiner Teil.

I. Das städtische Strafrecht im Rahmen der Strafrechtsentwicklung.[23])

Das älteste germanische Strafrecht faßt das Verbrechen als Friedensbruch auf. Wer den Frieden eines anderen bricht, setzt sich selbst aus dem Frieden. Richtet sich das begangene Verbrechen nur gegen einen Einzelnen, so ist der Täter dem Verletzten oder der Sippe gegenüber friedlos, d. h. der Rache des Verletzten und seiner Sippe ausgesetzt. Der Verletzte und seine Sippengenossen durften den Täter in rechtmäßig ausgeübter Fehde sogar töten. Der Täter konnte in leichteren Fällen die Fehde durch Zahlung einer Buße abwenden, während es in schwereren Fällen nur im Belieben des Verletzten stand, statt das Fehderecht auszuüben, Bußzahlung zu verlangen. Gewisse schwere,

---

[21]) Müller: Oberschw. St. R. S. 8.

[22]) Müller: Oberschw. St. R. S. 264.

[23]) Brunner: D. R. G. I, 211 ff.; Beckmann: Das Stadtrecht der Eschweger Statuten des 14. Jahrhdts. S. 4; Glitsch: Zum Strafrecht des Züricher Richtebriefs in Zeitschrift der Sav.-Stiftung G. A. Bd. 38 S. 203 ff.

gegen die Volksgesamtheit gerichtete Missetaten setzten den Täter der Feindschaft des ganzen Volkes aus und zogen ihm die allgemeine Friedlosigkeit zu, d. h. jeder konnte ihn töten. In den Volksrechten herrschte durchaus das Bußenstrafrecht vor. Der Verletzte hat hier in der Regel nur einen Anspruch auf die Buße, nicht aber ein Fehderecht.

Doch macht in fränkischer Zeit namentlich unter den Karolingern der Gedanke des öffentlichen Strafrechts unverkennbare Fortschritte. In der nachfränkischen Zeit erfolgt freilich ein Rückschlag. Doch nimmt im Hochmittelalter das öffentliche Strafrecht einen neuen Aufschwung, vor allem durch die Landfriedensgesetzgebung[24]), zu der das Überhandnehmen der Verbrechen den Anstoß gab. Damit war aber keineswegs das Privatstrafrecht durch das öffentliche Strafrecht verdrängt. Immer noch ist die Strafverfolgung regelmäßig von der Erhebung der Klage durch den Verletzten abhängig, und erst spät tritt die Erhebung der Klage von Amtswegen in den Vordergrund. Der Fortschritt lag aber immerhin in der Richtung, daß man in immer stärkerem Umfang das Verbrechen nicht mehr als einen gegen den Einzelnen oder dessen Sippe gerichteten rechtswidrigen Angriff ansah, sondern hierin die Verletzung der Allgemeinheit erblickte und dementsprechend seine Verfolgung einrichtete.

In gleicher Richtung wirkte das aufblühende mittelalterliche Städtewesen. Die Städte, die zum großen Teil die Herrschaft im Stadtgebiet an sich gebracht hatten, waren vermöge ihrer räumlichen Begrenztheit und ihren Einrichtungen besonders in der Lage durch Aufstellung von öffentlichen Strafen und selbständigem Strafvollzug die Verbrechen von Amtswegen zu verfolgen.

Die Stadt genoß einen höheren Frieden, der sich oft über ihre Mauern ausdehnte und dessen Verletzung peinliche Strafe nach sich zog[25]). In Verbindung hiermit stehen die zahlreichen Bestimmungen über das Messerzucken, die sämtlich einen Sicherungszweck verfolgen. Weiterhin gehört hierher die Strafe der Stadtverweisung, die besonders gern dann verhängt wurde, wenn sich die Straftat als ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung darstellte.[26]) Daß die Stadt ihre sonderrechtliche Stellung besonders den Stadtfremden gegenüber betonte, lassen die zahlreichen auch in unserem Stadtrechte vorhandenen gästerechtlichen Bestimmungen erkennen, die den Gästen zwar auch strafrechtlichen Schutz, aber geringeren Schutz als den Einheimischen gewähren, andererseits aber auch ihnen härtere Strafen androhen.

In manchen Städten, so z. B. Zürich, wo der Landesfürst die hohe Gerichtsbarkeit hatte, setzte der Stadtrat selbständig Strafen fest, so

[24]) His: S. 15; Schröder: S. 635.
[25]) His: S. 21; St. R. B. Art. 25; C. Art. 121.
[26]) vgl. Abschnitt B. V 2 d.

daß neben der hohen Gerichtsbarkeit des Landesfürsten, noch eine solche niedere der Stadt, nämlich des Rates bestand. Eine solche doppelte Gerichtsbarkeit bestand in Ravensburg nicht.

Besonders in den Städten hat die Klage von Amtswegen ihr Anwendungsgebiet im späten Mittelalter sehr erweitert, wie dies augenfällig beim elenden Mord in die Erscheinung tritt, wo ein Sippegenosse die Klage nicht erheben kann[27].

Ein weiterer Fortschritt des städtischen Strafrechts ist die stärkere Berücksichtigung der Willensseite der strafbaren Handlung. Hier wird bei der Urteilsfällung in jedem Einzelfalle nach der Absicht des Täters gefragt. Man beginnt insofern einen Begriff der Fahrlässigkeit aufzustellen, als man eine Unterscheidung zwischen verschuldet und unverschuldet herbeigeführtem Erfolge macht und die Gleichstellung mit dem absichtlich herbeigeführten Erfolge aufgibt. Hervorzuheben sind schließlich auch Ansätze zur Ausbildung eines Versuchsbegriffs in den Städten[28].

II. Begriff und Bezeichnung des Verbrechens.

Die mittelalterliche Rechtssprache ist reich an Ausdrücken zur Bezeichnung der Missetat. Oft haben mehrere Bezeichnungen verschiedene Bedeutung und jede Bezeichnung kann neben einer allgemeinen noch eine besondere Bedeutung haben. In unserer Quelle findet sich hauptsächlich das Wort „unzuht" oder auch „unzucht"[29]. Dieses Wort gebrauchen die Stadtrechte sowohl für leichte wie für schwere Straftaten.

Wohl in gleichem Sinne wie das Wort „unzuht" findet sich das Wort „frevel", auch „frevlin" und „fravel", wenn es auch besonders da gern angewendet zu sein scheint, wo es sich um schwerere Vergehen handelt. Der Ausdruck „Frevel" bezeichnet ursprünglich das schwere Verbrechen, das peinlich geahndet wurde. Aber daneben kommt man unter Berücksichtigung des Gedankens, daß auch peinliche Sachen noch mit Geld gesühnt werden können, dazu, den Ausdruck „frevel" für diejenigen schweren Vergehen mit Ausnahme der peinlichen Fälle anzuwenden, die noch mit einer Brüche abgegolten werden können[30]. Oft wurde zwischen großem und kleinem Frevel unterschieden. Unter den Begriff des großen Frevels fielen dann die schwersten Brüche-

---

27) His: Strafrecht S. 379.

28) Beckmann: S. 8; His: S. 192.

29) St. R. A. Art. 7, 13, 14, 42, 55, 179 u. a.; St. R. W. Art. 112, 146; St. R. B. Art. 61, 151, 205, 227; St. R. C. Art. 77, 268. D. Art, 4 u. a.

30) St. R. W. Art. 113; C. Art. 121; W. Art. 158. Vgl. auch St. R. A. Art. 179; His: S. 48, 49.

sachen, während geringere Sachen als kleine Frevel bezeichnet wurden. So wird auch eine solche Unterscheidung in den Quellen (St. R. W. Art. 158) gemacht, und es wird dort demjenigen, der unberechtigt in eines anderen Haus eindringt und ihn blutrünstig schlägt, der „merren frevel" = ein Hälbling und dreißig Schillinge Pfennig angedroht Hier kommt als Bezeichnung für das Verbrechen auch der Ausdruck „üble sach" vor. Bezeichnungen wie Missetat für schwere Verbrechen und Übeltat finden wir ebenso wenig, wie das Wort „malefiz" für solche strafbaren Handlungen erwähnt ist, für die die hohe Gerichtsbarkeit zuständig war. Für den Verbrecher finden wir den Ausdruck „schadelicher man"[31]). Ob aber hierunter nur die Gewohnheitsverbrecher zu verstehen sind, wie dies v. Zallinger annimmt, oder auch gewöhnliche Verbrecher, wie es von Knapp angenommen wird,[32]) ist bestritten. v. Zallinger wird zu seiner Ansicht u. a. besonders durch den Umstand bewogen, daß „die Notorietät des Rufes als schädlicher Mann durch 7 unter Eid abgelegte Aussagen festgestellt wurde[33]). Diese Ansicht ist aber nicht zu billigen. Auch in dem schwäbischen Rechtsgebiete hat das Übersiebnen gegolten und zwar auch gegen solche Leute, die keine Gewohnheitsverbrecher waren, nämlich dann, wenn die Tat zwar nicht handhaft, aber gemeinkundig war[34]). Ein Beweisstück für die Richtigkeit dieser Ansicht ist die neu aufgefundene Halsgerichtsordnung von Ellwangen, aus der mit Deutlichkeit hervorgeht, daß das hier geregelte Verfahren sich nicht als ein besonderes gegen die schädlichen Leute, sondern als ein solches sich darstellte, das bei allen Sachen Anwendung fand[35]). Auf ihr befinden sich zwölf verschiedene Notizen, welche von Hinrichtungen von Verbrechern aus den Jahren 1469—1499 berichten. Von diesen Leuten, die verschiedene Straftaten begangen haben, können nach Müller nur 16 Personen als Gewohnheitsverbrecher im Sinne von Zallingers angesprochen werden.

Seine Ansicht findet sich aber nicht nur in der eben angeführten Stelle bestätigt, sondern im Ravensburger Stadtrecht selbst.

Ulm und mit ihm zugleich Ravensburg bilden allerdings insofern unter den süddeutschen Rechten eine Ausnahme, als anfangs hier nur die wichtigsten schädlichen Leute wie Diebe, Räuber, Brenner übersiebnet werden und man deshalb der Auffassung sein könnte, daß diese

---

[31]) St. R. A. Art. 148, 145, 90, 165, 166.

[32]) v. Zallinger: Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland S. 2; Knapp: Das alte Nürnberger Kriminalverfahren i. Zeitschr. der gesamten Strafrechts-Wissenschaft Bd. XII S. 200--267, 473—552.

[33]) v. Zallinger: S. 121.

[34]) Knapp: Das Übersiebnen S. 36 ff.; Schröder-Künssberg D. R. G. 6. Aufl. S. 855.

[35]) Müller: Der peinliche Prozeß in Schwaben, Tüb. Stud. Bd. II, 3, S. 27 ff.

Prozeßart nur auf diese Art Verbrecher Anwendung findet. Eine Anfrage der Ravensburger in Ulm, wie man den nicht auf handhafter Tat ergriffenen Verbrecher überführen könne, beantworten die Ulmer dahin, daß bei ihnen das Übersiebnungsverfahren nur bei Dieben, Räubern und Brandstiftern, die man auf handhafter Tat nicht angetroffen habe, gelte. Diese Rechtsmitteilung ist dann in den Art. 165 des St. R. A. übergegangen.

Fehlte es an der Handhafte bei gestohlenen Sachen[36]), so mußte der Kläger hiernach einen Eid leisten und 6 ehrbare Männer mußten beschwören, daß der Eid des Klägers rein und nicht mein sei, womit dann der schädliche Mann (Räuber, Dieb, Brenner) überführt war. Im Falle der Handhafte genügten zwei Edeshelfer, auch wenn der Angeklagte leugnete, zur Überführung. Ähnliche Vorschriften finden sich in den §§ 36,[37]) wo jedoch Eineid des Klägers genügte, und 37 der U.-R.-Rechtsmitteilung, die in das älteste Stadtrecht Art. 88, 89 übergegangen sind. Das Übersiebnen der Diebe, Räuber und Brenner als schädliche Leute hat sich aber in Ravensburg nur auf die Zeit der Geltung des ersten Stadtrechts beschränkt. Denn schon in der Handschrift B Art. 165 und ihr folgend in der Handschrift C findet sich in Zeile 2 neben den Worten „begangen mit diebstahl mit rub mit brande" die Worte eingeschoben „ald wie denne die clag zu im stad diu an den lip gat". Klar geht hieraus hervor, daß sich das Übersiebnen nicht nur auf die Gewohnheitsverbrecher erstreckt hat, sondern bei jedem Verbrecher, der nicht mit dem „schub" angetroffen wurde, Anwendung fand[38]). Diese letzte Tatsache fand insoweit nur Berücksichtigung, als hier zwei Eideshelfer zur Überführung des Täters genügten. Diese Grundsätze haben in ganz Schwaben gegolten. So wird z. B. im Leumundsbrief von Leutkirch von 1431 (Knapp S. 31) gesagt: „mit den syben eyden, die man in etlichen unsern und des reichs stetten uber schädlich und übelthätig leuth zu thun pflegt."

Daß Diebe, Räuber, Mörder, Brenner usw., besonders als unter die Gattung der schädlichen Leute fallend, in erster Linie in den Satzungen genannt werden, hat seinen Grund darin, daß diese den größten Teil der mittelalterlichen Verbrecherwelt ausmachten, die man oft auf handhafter Tat nicht ergreifen konnte. Notzüchter z. B. sind auch schädliche Leute, daß aber bei ihnen nicht allgemein vom Übersiebnen Gebrauch gemacht wird, hat seinen Grund in der besonderen Eigenart der von ihnen begangenen Verbrechen. Schon deshalb kann man die schädlichen Leute nicht als Gewohnheitsverbrecher ansehen, weil in den Satzungen keine Einschränkung bezüglich Überführung anderer Ver-

---

[36]) Schwäbisches Wörterbuch Bd. 5 S. 1153.
[37]) Knapp: S. 36—38.
[38]) Knapp: S. 31.

brecher gemacht werden[39]) und sich Spuren eines anderen ordentlichen Verfahrens gegen sie nicht vorfinden. Es ist auch kein Grund dafür ersichtlich, daß die Gesetzgeber Veranlassung gehabt hätten, ein besonderes Verfahren gegen die schädlichen Leute im Sinne von Zallingers zu schaffen. Gleichgültig konnte es sein, ob ein Gewohnheitsverbrecher oder ein gewöhnlicher Verbrecher vor Gericht stand. Das Übersiebnen war eben das allgemein geltende ordentliche Verfahren gegenüber dem gefangenen, nicht handhaften Übeltäter. Unzweifelhaft haben wir in dem schädlichen Mann den gefangenen Übeltäter zu verstehen, der vermittels des Übersiebnungsverfahrens im ordentlichen Rechtsgang überführt und abgeurteilt wurde.

Späterhin hat sich der Beweis durch Eideshelfer speziell in Ravensburg in einen solchen durch Zeugen, die die Tat selbst wahrgenommen hatten, verwandelt.[40])

Die Ausführungen von Knapp (Übersiebnen, Seite 28 ff., 37 ff.) und Ruth (S. 83) widersprechen sich zum Teil insofern, als Knapp zwischen Handhafte und Nichthandhafte (in letzterem Falle Übersiebnen) unterscheidet, Ruth dagegen zwischen Ergreifung des Täters auf frischer Tat mit und ohne Diebsahlssache, für das Übersiebnungsverfahren also im Gegensatz zu Knapp Ergreifung des Täters auf frischer Tat als Voraussetzung aufstellt. Ich glaube, daß die Ansicht Knapps die richtige ist, denn in keiner der oben angezogenen Stellen, insbesondere nicht im Artikel 165 des Strafrechts A ist die Rede davon, daß das Übersiebnungsverfahren nur dann Anwendung finden sollte, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt wurde. Im Gegenteil wollte man das umständliche Verfahren des Übersiebnens noch den Täter zur Bestrafung bringen, auch wenn er erst einige Zeit nach der Begehung der Tat ohne die Handhafte ergriffen wurde.

1. Zurechnungsfähigkeit und Verschulden.

In keiner der vier Fassungen des Stadtrechts, ebensowenig in der Waldseer Rechtsmitteilung lassen sich Bestimmungen finden, die von der Zurechnungsfähigkeit handeln. Doch haben wir allen Grund anzunehmen, daß in Ravensburg, wie in anderen alemannischen Quellen, bei Bestrafung von Verbrechen bei voll zurechnungsfähigen und minder zurechnungsfähigen Personen ein Unterschied gemacht wurde. Denn in der Vereinbarung des Fürsten Christoph zu Werdenberg und Heili-

---

39) Knapp: S. 84.

40) Ruth: Zeugen und Eideshelfer I, S. 83 Anm. 3; vgl. auch St. R. A. Art. 14, 83: „sint lute dabi gewesen, swaz denn zwen ehrbern man uf den ait sagent umb schulde ald umb unschulde“.

genberg und der Stadt Ravensburg vom 19. Juni 1528[41]) über die Rechtsprechung in ihren Territorien, wird in Nr. 5 gesagt, daß „Hirten und sonstige Knaben, die noch nicht 14 Jahre alt sind und einander fordern oder mit Steinen, Stecken oder derlei Dingen nacheinander werfen und fehlen, nicht bestraft werden sollen". Hieraus läßt sich entnehmen, daß eine Person unter 14 Jahren nicht zurechnungsfähig war. Ein kleiner Anhaltspunkt in dieser Hinsicht besteht auch in einer Bestimmung der Rechtsmitteilung an die Stadt Waldsee[42]), wo von einem erwachsenen Schüler gesprochen wird, der mit einem Bürger Streit bekommt. Er soll wie ein gewöhnlicher Bürger bestraft werden, es sei denn, daß der Schüler die Weihe empfangen hat. Wenn auch diese Stelle offensichtlich nur auf den Unterschied zwischen Geistlichen und Laien hindeuten soll, so ist doch immerhin von Bedeutung, daß hier von einem erwachsenen Schüler die Rede ist und ein nichterwachsener Schüler, also ein solcher unter 14 Jahren, überhaupt nicht strafbar sein soll.

a) Vorsatz und Absicht.

Wie andere alemannischen Quellen, kennen auch die Stadtrechte eine Berücksichtigung des Willens bei der Begehung der strafbaren Handlung[43]). Verschieden sind hierfür die Ausdrücke, z. B. „frevelich, frävelich, fraveli"[44]), „schalklich, schalkelich[45]), wissentlich, dur oder mit mutwillen"[46]). Daneben ist auch einmal (St. R. W. Art. 161) der Ausdruck „williklich" und „uffsatzen" oder „verdahtem mut" erwähnt. Zur Kennzeichnung des Vorsatzes werden bei den Straftaten, die gegen die öffentliche Ordnung oder die Freiheit eines anderen verstoßen, meist Bezeichnungen wie „frevelich, frävelich und schalklich" gebraucht. Schon in der Wahl dieser Wörter, die alle mit dem Hauptwort „Frevel" zusammenhängen, soll die ganze Handlungsweise des Verbrechers als eine sich mit vollem Bewußtsein über die Rechtsvorschriften hinwegsetzende genügend gekennzeichnet werden. „Swer dem rat schalkelich redet, swar dekain burger von dem rat ald von ihr einem sonderbar dekain frevelliche rede tut" (z. B. Art. 2 St. R. A.).

Daneben kennen die Quellen noch das Wort „mutwillen". Dieses Wort soll die gemeine Gesinnung des Täters kennzeichnen, der nur

---

[41]) Mittlg. a. d. Fürstl. Fürstenberg. Archiv Bd. I Nr. 225. Vorbild ist die entsprechende Bestimmung im Vertrag zwischen Heiligenberg und Überlingen vom 14. Mai 1528 (Müller: Strafrecht von Überlingen S. 11). Vgl. dazu His: Str. R. S. 61 ff.; Osenbrüggen: Alem. Strafrecht S. 133 ff.

[42]) St. R. W. Art. 150.

[43]) Osenbrüggen: Alem. Str. R. S. 136.

[44]) St. R. A. Art. 3, 17, 44, 109, 179; St. R. B. Art. 38, 150; C. Art. 3, 47.

[45]) St. R. A. Art. 3, 16; St. R. W. Art. 140.

[46]) St. R. A. Art. 48, 103 (mit mutwillen).

darauf ausgeht, dem Andern Schmerz oder andere Unbill aus Bosheit zuzufügen[47]): „Darnach ist gesetzet, ist daz ein burger ainen offenen rifian ald ainen offen buben ald ain offen huron sleht, darumb sol er den burgern nit bezzeron; mugen si aber bezugen mit zwain erbaren mannen ald sin recht nemen, daz si ane schulde geslagen sind und dur mutwillen so sol man von in bezzeron alz von anderen luten" (St. R. A. Art. 103). Obwohl der Ausdruck „gevarlich" in Oberdeutschland in verschiedenen Bedeutungen vorkommt, und sowohl die feindliche Gesinnung des Täters wie seine Hinterlist, aber auch die verbrecherische Absicht überhaupt bezeichnet, kann dieser Ausdruck das bewußte Wollen der Rechtswidrigkeit[48]), den stärksten Grad des verbrecherischen Willens bezeichnen. „Swelch becke ald sin botte dem gebutel kain brot butet ald mit gevaerde obenan ufliet, von denen die gevarlich brot darbieten".

Einen stärkeren Grad des verbrecherischen Willens finden wir an einer Stelle der Waldseer Rechtsmitteilung[49]) in dem Worte „mit uffsatzen" und „verdahtem mut". Hiermit soll der Verbrecher gekennzeichnet werden, der vor Begehung der Tat sich das Für und Wider der Tat wohl überlegt hat im Gegensatz zu demjenigen, der die Tat unbedacht, im Zorn, aber trotzdem vorsätzlich begeht[50]).

Oft fehlen besondere Ausdrücke zur Kennzeichnung des verbrecherischen Willens, hier wird aber in dem heimlichen Tun des Verbrechers schon seine böse Absicht gesehen.

b) Fahrlässigkeit.

Bei den Ungefährwerken, den unbeabsichtigten Taten, wird im Mittelalter öfters, aber nicht überall, unterschieden zwischen Fahrlässigkeit und Zufall. Im Gegensatz zu dem Wort „gevarlich", das zum Inhalt die rechtswidrige Absicht hat, findet sich auch der Ausdruck „ungevarlich, ane gewaerde, ane alle gevaerde"[51]), als Bezeichnung für die nicht absichtliche Tat. . . . „swa dekain winman dekainen win dur schenkene willen uftut, der sol denselben win rainezlich und ane alle gevaerde usschenken." Besonders häufig treffen wir das Wort „ungevarlich" oder „ane gewaerde" bei den Fälschungsdelikten.[52]) Die fahrlässig begangene oder auch zufällige Tat wurde im Mittelalter als eine Untat, als ein Unglück angesehen, wie dies z. B. die Stelle St. R. W. Art. 124 beweist: „Wo von ungeluckes wegen ein todschlag

47) His: Strafrecht S. 85.
48) St. R. A. Art. 95; W. Art. 45; B. Art. 97, 194; D. Art. 17.
49) St. R. W. Art. 161.
50) Osenbrüggen S. 137.
51) St. R. A. Art. 29, 76, 102, 117, 128, 129.
52) St. R. B. Art. 123, 155, 156; D. Art. 18, 24—26.

beschicht."[53]) Grundsätzlich wurde kein Unterschied bei der Bestrafung gemacht, ob das Verbrechen vorsätzlich oder fahrlässig begangen war; eine Unterscheidung fand nur dort statt, wo die Tatbestände ausdrücklich „mit oder ohne gevaerde" erfordern. Sonst war Gelegenheit gegeben, durch Festsetzung einer willkürlichen Strafe den Grad der Verschuldung bei einer etwaigen Verurteilung in genügender Weise zu berücksichtigen[54]). Nicht feststellen läßt sich, ob im Ravensburger Stadtrecht zwischen Fahrlässigkeit und Zufall unterschieden wurde[55]).

2. Die Notwehr und der Anlaß.

Art. 23 des Stadtrechts A bestimmt: „Darnach ist gesetzet über die wundun, swer den anderen wundot, den sol der amman vahen, und sol in gehalten, unz man ersiht, wi die wunde gerate; stirbet ener an der wunden, so horet ain lip gein den anderen, er muge danne reht notwer erzugen". Aus dieser Stelle geht hervor, daß die Notwehr beim Totschlag straflos macht. Einen abstrakten Notwehrbegriff kennen die Stadtrechte nicht, sie begnügen sich nur damit, konkrete Fälle anzuführen, in denen die Notwehr praktisch wird. Der Rat als Gesetzgeber der Stadt hielt es nicht für erforderlich, einen Begriff der Notwehr aufzustellen, hierfür war dieser viel zu bekannt. Fast immer wird im Mittelalter ein tätlicher Angriff auf Leib oder Leben erfordert. Die Ehrennotwehr war fast völlig unbekannt. Wie weit der in Notwehr Befindliche gehen durfte, ist nicht gesagt. Deshalb ist es zweifelhaft, ob z. B. der Helfer den Angreifenden töten darf, ohne eine Buße zahlen zu müssen.

In enger Verbindung mit dem Notwehrbegriff steht der Begriff des Anlasses, der oft schwer von dem ersteren zu unterscheiden ist. Das Wort „Anlaß" ist eine Eigentümlichkeit des alemannischen Sprachgebrauchs[56]) und bedeutet die Veranlassung eines Streites, sei es nun durch Worte oder durch Taten. In den Quellen heißt es in solchen Fällen: „Swer die unzuht an den anderen bringet mit worten ald mit werken" (St. R. A. Art. 13, 111, 137; W. Art. 155). Die Anlaßhandlung an sich ist als eine den Frieden störende Handlung strafbar. Insofern ist der Anlaß aber von besonderer Bedeutung, als die Stadtrechte dem Veranlasser die Bußen und Brüche, die der Angegriffene zu zahlen hatte, ebenfalls auferlegen. In solchen Fällen nämlich, wo es dem Angegriffenen nicht zugemutet werden konnte, die Mißhandlung stillschweigend hinzunehmen „daz er mit sinen eren niht uber werden mag", konnte sich dieser zur Wehr setzen und den

---

[53]) His: Strafrecht S. 88.
[54]) His: Strafrecht S. 100, 101.
[55]) Vgl. auch His: Strafrecht S. 92 ff.; Osenbrüggen: S. 140 ff.
[56]) His: Strafrecht S. 209.

Angreifer sogar verwunden (St. R. A. Art. 13). Wenn auch der Angreifer selbst seine Verletzung verschuldet hatte und seinerseits deshalb keine Buße verlangen konnte, so ist daneben trotzdem durch die Handlung des Angegriffenen nach mittelalterlicher Rechtsauffassung die öffentliche Ordnung gestört, ein Umstand, der ebenfalls Strafe erfordert. Aber unter Berücksichtigung des Gedankens, daß es unbillig sei, dem schuldlos Angegriffenen, der seine Ehre verteidigt, eine Buße oder Brüche aufzuerlegen, kam man dazu, daß der Angreifer die Buße und Brüche des Gegners zahlen mußte, „so muz der, der di unzuht an in braht hat, die bezerunge gen für si baide" (St. R. A. Art. 13). Insofern wird allerdings später bei Wunden hiervon eine Ausnahme gemacht, als der Angegriffene die späterhin angedrohte Strafe der einjährigen Stadtverweisung selbst verbüßen mußte „hett er aber in gewundet, so muz der die wunden bezeron mit dem jar"[57]). Hier kommt das strafwürdige Tun des Angegriffenen vollständig zum Ausdruck. Auch in dem Fall des Art. 155 des St. R. W. wird man von Anlaß sprechen dürfen und nicht von einer Ehrennotwehr, da dies andernfalls im Wortlaut selbst zum Ausdruck gekommen wäre[58]).

Bei Vorliegen von Notwehr wird man entgegen dem Anlaß auch mit Rücksicht auf die sonstigen alemannischen Rechte Straffreiheit annehmen müssen. Jedenfalls stand dann keine peinliche Strafe zu erwarten, wenn durch die Notwehrhandlung selbst Tötung oder Verwundung eingetreten war.[59])

3. Selbsthilfe.

Unter Umständen kann der Gläubiger berechtigt sein, sich im Wege der Selbsthilfe an seinem Schuldner schadlos zu halten, und es ist dann unter gewissen Voraussetzungen die Rechtswidrigkeit der bei unbefugter Ausübung der Selbsthilfe sonst eintretenden deliktischen Haftung ausgeschlossen.

Hier ist vor allem der Fremdenarrest zu erwähnen. Voraussetzung ist, daß der stadtfremde Schuldner seine Schuld zu bezahlen sich weigert. Schon dann kann der Gläubiger den Schuldner eigenmächtig festhalten und ohne Erlaubnis des Ammanns pfänden, wenn Gefahr im Verzuge und obrigkeitliche Hilfe nicht zu erlangen ist. Nach St. R. A. Art. 24 konnte das Vermögen eines Ausmanns von seinem Gläubiger ohne Erlaubnis des Gerichts in oder vor der Stadt gepfändet werden. Wollte er ihn aber auch außerhalb der Stadt (furder = in St. R. B. und C.: ußerhalb der stat, und dem gericht) pfänden, so mußte

[57]) His: Strafrecht S. 209 ff.; St. R. A. Art. 137 Zusatz; ebenso St. R. B. Art. 141.

[58]) His: Strafrecht S. 198 Anm. 6.

[59]) His: Strafrecht S. 200 ff., insbes. S. 200 Anm. 4; Osenbrüggen: S. 158.

die Erlaubnis des Gerichtes eingeholt werden. Im nächsten Art. 25 findet sich die in den mittelalterlichen Stadt- und Gerichtsbüchern selten vorkommende Pfändungsklausel[60]). Nach dieser Klausel ist der Gläubiger berechtigt, ohne Zuziehung oder Anrufung des Gerichts zur Pfändung des Schuldners zu schreiten, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen zum festgesetzten Termin nicht nachkommt. „Darnach ist gesetzet, swer dem anderen uber sich selben urlup git ze pfendene.“ Der Zweck der Pfändungsklausel war etwa nicht das Pfändungsrecht als solches zu begründen, sondern vielmehr das bestehende Pfändungsrecht festzustellen und zu gewährleisten. Dem Gläubiger soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, seinen Anspruch verwirklichen zu können, ohne die Einschränkung beachten zu müssen, die die öffentliche Gewalt einer solchen unmittelbaren Verwirklichung des privatrechtlichen Anspruchs auferlegt[61]).

Will der Schuldner — es handelt sich hier nur um einheimische — sich der Erfüllung der Schuld durch die Flucht entziehen, so hat der Gläubiger Gewalt, Hab und Gut des Schuldners wegzunehmen oder, wenn diesem die Flucht geglückt ist und er später wieder in die Stadt zurückkommt, diesen festzusetzen. Das Vermögen des Schuldners kann der Gläubiger selbst wegnehmen oder dies durch den Büttel vornehmen lassen. Voraussetzung ist aber hier, daß der Schuldner „ausgeklagt“ ist[62]). Daß eine Pfändung ohne Zuziehung von Gerichtspersonen verboten ist, ist hier nicht gesagt. Diese Vorschrift galt aber nur für die Bürger, für Gäste wird sie nicht für anwendbar erklärt: „daß daz satz unser burger geneinander binden sol, niht gen den gesten“ (St. R. C. Art. 147). Für sie galt das vereinfachte Verfahren des Art. 24 des St. R. A.

Auf eigenem Grund und Boden konnte man schadenanrichtende Personen und fremde Haustiere pfänden. Die Tiere konnte der Eigentümer des Grundstücks eigenmächtig verkaufen und sich an dem Erlös für den angerichteten Schaden schadlos halten[63]).

III. Erscheinungsformen des Verbrechens.

1. Versuch.[64])

Den Stadtrechten ist, wie dem mittelalterlichen Strafrecht überhaupt, der Versuchsbegriff fremd. Von den einzelnen erwähnten Versuchshandlungen, die aber hier als selbständige Verbrechen bestraft

---

[60]) Planitz: Vermögensvollstreckung I S. 286.
[61]) Planitz: Vermögensvollstreckung I S. 286, 288.
[62]) St. R. C. Art. 147.
[63]) St. R. C. Art. 149.
[64]) vgl. dazu His: Strafrecht S. 171 ff.

werden, ist eine der bekanntesten das Schwert- oder Messerzucken[65]. „Swer sin messer ald sin swert uber den andern uzzuhet, der muz an die stat ze bezzerunge gen zehen schilling und zween manot uz der stat varen und sol darzu dem amman und dem cleger sin reht gen.“ Außer der Brüche an die Stadt, womit die Handlung als eine den Stadtfrieden gefährdende gekennzeichnet werden soll, steht auch dem Richter eine Brüche zu. Daneben finden sich noch andere Versuchsvergehen, so z. B. „swer gen den andern frevellich uffspringet ald uf in dringet, wer die burger zerwerfen went[66] oder dekain herren pit, daz er die burger pitte, daz si sin unzuht ubersehen und ir stette reht brechen“[67]. Wenn wir auch in den ersten beiden Fällen Versuchshandlungen sehen, so kann nach unseren heutigen Begriffen im letzten Falle davon gar keine Rede sein. Dieser würde sich lediglich als straflose Vorbereitungshandlung darstellen. Die Stadtrechte beabsichtigen mit diesen Strafen den Täter nicht wegen Versuchs zu bestrafen, sondern sie bestrafen lediglich wegen einer eine selbständige Straftat bildenden gefährlichen Handlung. Da das mittelalterliche Strafrecht die Schuld als Verbrechensmerkmal nicht erfordert, sondern diese in der Erfüllung des aufgestellten besonderen Tatbestandes sieht, so vertritt es den Standpunkt der Erfolgshaftung, und schon das äußere Geschehnis genügt zur Strafbarkeit des Täters. Augenfällig tritt dies noch besonders in die Erscheinung in dem Satz 2 des Art. 139 des St. R. A.: „ist ouch daz er sin lagot (= auflauert) und in nusschenіht ander lage tut dennoch muz er von dem lagend liden die buz als vor gesrieben ist und sol darzu dem amman und dem cleger sin reht gen“.[68] Wiederum würde diese Handlung sich als Vorbereitungshandlung darstellen; man sieht aber auch hier nur äußerlich das Geschehen eines gefährlichen Tuns, genügend um den Täter so zu bestrafen, als ob er eine vollendete Tat begangen hatte. Den gleichen Gedanken finden wir auch in einem Vertrag zwischen Heiligenberg und Ravensburg vom Jahre 1528[69], wo bestimmt wird, daß derjenige, der den anderen innerhalb oder außerhalb des Etters von Zußtorf und Latten in freventlicher Weise herausfordert oder irgend welche Wehr oder Steine oder anderes nach ihm zeigt oder wirft, aber fehlt, bei Tag oder Nacht, mit je 10 Pf. Pfennig Landeswährung bestraft wird. Die Strafe fällt zur Hälfte an den Grafen und zur Hälfte an die Stadt.

Erst im 14. und 15. Jahrhundert findet — zum Teil unter italieni-

---

[65] St. R. A. Art. 138.
[66] St. R. A. Art. 17, 18.
[67] St. R. A. Art. 115.
[68] His: S. 188 ff.
[69] Mitteilungen a. d. Fürstenbergischen Archiv Bd. I Nr. 205.

schen Einflüssen — in der Rechtsprechung und Gesetzgebung der deutschen Städte der Versuchsbegriff Eingang. So wurde im Jahre 1459 Hans Gustav von Ravensburg wegen versuchten Mordes seiner Stiefkinder ertränkt.[70])

2. Teilnahme.

a) Mittäterschaft.

Nach unserem heutigen Strafrecht wird von mehreren, welche eine strafbare Handlung gemeinsam ausführen, jeder als Täter bestraft. Diesen Gedanken finden wir auch in den Stadtrechten. Wer Nachts den anderen heimsucht, ihm an seine Ehre geht und ihn blutrünstig schlägt, muß die größere Buße zahlen, d. h. ein Hälbling und 30 Schillinge Pfennige, und hat auch ein Jahr den Aufenthalt in der Stadt verwirkt. Dann heißt es aber weiter: „wer ouch mit im ging und kam in ains hus oder kamer und dabi wer, der sol ouch glich also bessern“[71]). Wir finden also hier, daß jeder Mittäter gleiche Strafe erleidet, während im älteren deutschen Recht die Buße und Brüche gewöhnlich nur von einem Täter gezahlt zu werden brauchte oder von allen Mittätern zusammen nur der einfache Betrag der Buße, die peinliche Strafe aber über jeden verhängt werde[72]). Von denen, die zusammen aus Ungehorsam ihr Bürgerrecht aufgeben, soll jeder 5 Jahre die Stadt verlassen[73]). Obwohl gleichartige Bestrafung im allgemeinen bei der notwendigen Teilnahme erfolgt, enthält das Stadtrecht B[74]) verschiedene Strafbestimmungen für den Ehebrecher und die Ehebrecherin. Der Ehebrecher muß an die Stadt 1 Pf. Pfennig zahlen, die Ehebrecherin hat den Aufenthalt in der Stadt ein ganzes Jahr lang verwirkt. Beide, nicht nur das Weib (vgl. die Lesart in W.), sollen auch öffentlich verrufen werden. Das jüngste Stadtrecht hat die Strafbestimmung insofern geändert, als der Ehebrecher 1 Pf. Den. zahlen muß und die Ehebrecherin sich ein ganzes Jahr lang weder im Gericht noch in der Stadt aufhalten darf.

Über die Bestrafung von Raufhändeln besonders beim Anlaß (vgl. Abschnitt B II 2).

b) Anstiftung und Beihilfe.

Über die Behandlung der Anstiftung geben die Quellen keinen Aufschluß. Dies hängt damit zusammen, daß das Mittelalter einen allge-

[70]) Hafner S. 254.
[71]) St. R. W Art. 158.
[72]) His: Strafrecht S. 111 ff.
[73]) St. R. W. Art. 19.
[74]) St. R. B. Art. 195.

meinen Begriff der Anstiftung nicht herausgebildet hat; man kennt in der Regel nur die Anstiftung zu bestimmten einzelnen Verbrechen,[75]) der Grundsatz ist aber überall derselbe, nämlich den Täter wie den Anstifter zu bestrafen.

Die Bestrafung der Beihilfe hat sich aus den Bandenvergehen entwickelt, bei dem zwischen dem Anführer und den anderen Mitgliedern der Bande unterschieden wird. Einen typischen Fall der Beihilfe enthält Art. 36 des St. R. A. Verboten ist hiernach das Heiraten einer Frauensperson, die Leibeigene eines Klosters oder eines anderen Herrn ist, unter der Bedingung, daß der Herr dem Kloster einen Heimfall verspricht. Dann heißt es weiter: „Und swer im darzu ratet ald hilfet mit dekaine der sol gen . . . .“ Das Wort „raten“, bei dem man heute an die intellektuelle Beihilfe denkt, braucht nicht gerade notwendig diese zu sein. Rat kann im Mittelalter jede Art von Hilfe ausdrücken, raten und helfen werden oft in gleichbedeutendem Sinne nebeneinander verwendet[76]).

3. Begünstigung.

Die Begünstigung, die Unterstützung des Verbrechers nach der Tat, ist an verschiedenen Stellen des Stadtrechts zerstreut zu finden. Besonders zahlreich sind die Bestimmungen, die denjenigen mit Strafe bedrohen, der einem flüchtigen Schuldner oder Ächter Obdach und Nahrung gewährt. Die Quellen beschränken sich darauf, nur das Hausen und Hofen, das Speisen und Tränken des Missetäters zu verbieten[77]), während sie eine zusammenfassende Bezeichnung noch nicht kennen. Strafbar ist im Mittelalter nur die wissentliche Begünstigung, obwohl dies in den einzelnen Artikeln nicht besonders hervorgehoben wird. Jedenfalls ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß auch die fahrlässige Begünstigung strafbar macht. In manchen Teilen Deutschlands, so in Norddeutschland, wird der Begünstiger wie der Täter bestraft, während in Süddeutschland für den Begünstiger besondere Strafen festgesetzt sind, die meistens in einer Geldstrafe bestehen.[78]) So wird z. B. die Höhe der Brüche für die Begünstigung des flüchtigen Schuldners in den Quellen in derselben Höhe wie die von ihm zu zahlende Geldsumme festgesetzt[79]). Im St. R. B. Art. 200 ist ein Monat Stadtverweisung für die Ehefrau angedroht, die ihrem ebenfalls auf einen Monat wegen Zahlungsunfähig-

[75]) His: Strafrecht S. 117.
[76]) His: Strafrecht S. 123.
[77]) Vgl. St. R. A. Art. 55, 173; St. R. B. Art. 200.
[78]) His: Strafrecht S. 156.
[79]) St. R. Art. 55, 95, 173; St. R. W. Art. 113.

keit ausgewiesenen Ehemann zu essen oder zu trinken gegeben hat. In demselben Stadtrecht sind in Art. 218 und 219 schon willkürliche Strafen bei Schuldnerbegünstigung festgesetzt.

Öfters wird auch einzelnen Fürsten, Herren oder Städten durch besondere Freibriefe das Hausen und Hofen von Ächtern gestattet. So erhält Ravensburg durch ein Privileg König Wenzels vom Jahre 1396 das Recht, Geächtete in die Stadt aufzunehmen[80]): Wir, Wenzel, bekennen und tun kund öffentlich mit diesem Brief, daß wir durch Dienste und Treue willen, als uns und dem Reiche der Bürgermeister, Räte und Bürger gemeinlich der Stadt zu Ravensburg unsere und des Reiches Lieben Getreuen oft und „dick" getan haben und fürbaß tun sollen und mögen in künftigen Zeiten ihnen diese besondere Gnade und Freiheiten getan haben und tun ihnen die inkraft dieses Briefs und in königlicher Macht kund, daß sie alle und jegliche Ächter in das Gerichte, die geächtet worden sind, in ihre Stadt aufnehmen und auch allerlei Gemeinschaften mit Ihnen haben und sollen damit auch gegen uns und das Reich noch sonst gegen jemand gefrevelt haben, noch soll und mag ihnen auch das keinen Schaden in- und auswendig des Gerichts bringen oder zuziehen in keiner Weise, also doch bescheidentlich, daß sie einem jeglichen Kläger, der da zu solchen Ächtern vor ihnen in ihrer Stadt Recht fordert, eines vollkommenen und unverzogenen Rechten beholfen sein sollen."

Gerade das Gegenteil wird in dem Abschied zwischen Hans Jakob v. Senftnow, Vogt zu Morsberg und Marchtorf, Friedrich, Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg und Wardenberg, und verschiedenen Ratsmitgliedern und Bürgermeistern von Ravensburg vom 5. November 1540 betreffend die Mordbrenner, Ratschläge, was mit den Mordbrennern geschehen soll,[81]) gesagt, es heißt nämlich dort in Punkt 6, daß Leute, die des Mordbrennens verdächtig sind, festgenommen werden, und wenn sie auch schuldlos sind, des Landes verwiesen und von niemanden erhalten werden sollen.

Eine Begünstigung ist auch darin zu erblicken, daß ein anderer für einen verurteilten Verbrecher beim König, einem anderen Fürsten oder Herrn Fürbitte einlegt. Ewige Stadtverweisung droht dem Fürbitter nebst seiner ganzen Familie.[82]) Eine Ausnahme kann allenfalls beim Einzuge des Königs oder eines andern Fürsten erfolgen. Nach St. R. D.[83]) soll die Fürbitte des Kaisers und Königs für den verurteilten Verbrecher zu einer Prüfung durch den Rat ausschlaggebend

---

80) Hafner: S. 250.
81) Mittlg. aus dem Fürstl. Fürstenberg. Archiv Bd. I Nr. 417.
82) St. R. C. Art. 76.
83) St. R. D. Art. 8.

sein. Der Inhalt dieses Artikels ist mit dem des vorher genannten ziemlich der gleiche.

Hat ein Ausmann eine Besserung verschuldet und sein Hauswirt oder seine Freunde „furderend mit worten ald mit werken", daß er entkommt, so muß jeder von ihnen die Buße, die der Ausmann schuldet, bezahlen. (St. R. A. Art. 22.)

Weiterhin enthält einen Fall der Begünstigung der Art. 268 des Stadtrechts C. Hier wird jedem Bürger und allen denen, die sonst unter der Gewalt des Rates stehen, zur Pflicht gemacht, diejenigen, die strafbare Handlungen verüben, gefangen zu nehmen, denen den Toren Zunächststehenden die Tore zuzuschlagen, um ein Entweichen zu verhindern, kommen die Betreffenden aber dem Gebot nicht nach, so sollen sie „treffentlich fürgenommen und gestrauft werden, nachdem sich das also nach gestalt der sach gepuret". Einen ähnlichen Gedanken enthält schon § 7 des schwäbischen Landfriedens von 1104, wo es heißt:

„Si quis noluerit jurare dicens: Nulli noceo, nec quisquam nocet mihi", „et qui sciens corruptorem pacis paverit vel receparit vel tutatus fuerit vel pro pecunia vel aliquo modo aufugere eum permiserit, eandem penam quam violator pacis subire debet".[84])

Zwei Vorschriften des Stadtrechts A. Art. 19 und 20 drohen den Bürgern Geldstrafen von 3—10 Schillingen an, für den Fall, daß sie einem Stadtfremden, der die Bürgerschaft in Unfrieden versetzen will oder einen Bürger mißhandelt, nicht selbst verhaften oder verhaften helfen.

IV. Das Friedgebot.

Friede heißt in der Rechtssprache des Mittelalters technisch der zwischen zwei Gegnern hergestellte Waffenstillstand[85]). Der Friede ist im Mittelalter das Mittel, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, insbesondere die Fehde einzuschränken. Es gibt neben dem gemeinen Frieden auch ein höherer Friede, falls die Verletzung eines Rechtszustandes eine stärkere strafrechtliche Gegenwirkung als gewöhnlich hat. Höheren Frieden genießen z. B. persönlich Beamte, räumlich Haus, und Stadt, zeitlich die Nacht. Daß der Frieden auch in Ravensburg große Bedeutung hat, zeigen zahlreiche Bestimmungen in den Stadtrechten.

[84]) Zeumer: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit Nr. 3.

[85]) His: Strafr. S. 245.

Bestritten ist die Herkunft des Stadtfriedens.[86]) Die einen leiten seine Herkunft aus dem Marktfrieden ab, indem sie davon ausgehen, daß die Stadt aus dem Markt und ihr Recht aus dem Marktrecht hervorgegangen sei. Andere wieder[87]) glauben, daß der Stadtfrieden die Fortsetzung des Burg-Friedens sei, indem sie die rechtlichen Besonderheiten der Stadt aus ihrer Eigenschaft als ummauerter Platz herleiten, und sehen den Marktfrieden als einen nur auf die Dauer des Marktes beschränkten Frieden an, weshalb der Stadtfrieden hieraus nicht entstanden sein könne[88]).

Der Stadtfrieden erstreckt sich auf den Raum innerhalb der Mauer, bisweilen macht bei ihm auch das Bestreben geltend, sich über diesen Raum hinaus auszudehnen[89]). Regelmäßig gelten nur gewaltsame Vergehen als Verletzung des Stadtfriedens, wie z. B. Mord, Totschlag, Raub, Körperverletzung, dagegen nicht Fälschungsverbrechen oder Diebstahl.[90])

Naturgemäß wurde eine Verletzung des Stadtfriedens schwerer gestraft als eine solche Tat, die außerhalb des Stadtfriedens begangen worden war. Infolgedessen hat der Stadtfrieden auch wesentlich zur Vermehrung der peinlichen Strafen beigetragen[91]). Bei Geldstrafen wirkt sich die Verletzung des Stadtfriedens in einer Erhöhung der Bußen und Brüche aus, und regelmäßig mußte der Verletzer des Stadtfriedens an den Inhaber der öffentlichen Gewalt und die Stadt, eine Brüche zahlen, womit eine besondere Anerkennung des Stadtfriedens zum Ausdruck gebracht wurde[92]).

Der höhere Frieden kann auch auf einem Gelöbnis streitender Parteien, das ihnen von einem Dritten abgenommen wird, oder auf einem amtlichen Befehl, z. B. auf dem Gebot eines Bürgermeisters, eines Ratsmitgliedes oder sogar auf dem Befehl eines Bürgers beruhen. In den Stadtrechten allerdings ist nur von gebotenem Frieden die Rede. Obwohl hieraus nicht zu schließen ist, daß in Ravensburg der gelobte Frieden unbekannt war, so ist doch anzunehmen, daß der gelobte Frieden wenig oder gar nicht praktisch wurde, weil einmal keinerlei Anhaltspunkte hierfür gegeben sind, zum andern auch nur von Friede bieten die Rede ist, woran sich dann die Verpflichtung zum Friede halten, sowie die Feststellung, wer zum Friedebieten befugt ist, und die Strafandrohung anschließen.

---

[86]) Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 680, Nr. 14, 683; His: S. 20 ff.

[87]) Keutgen: Untersuch. über d. Urspr. d. deutsch. Stadtverfass. S. 38 ff.

[88]) Keutgen: S. 64 ff.; Rietschel: Markt und Stadt S. 216 ff.

[89]) His: Strafr. S. 21.

[90]) His: S. 22.

[91]) His: Strafr. S. 478.

[92]) St. R. A. Art. 126, St. R. B. Art. 134, 135, 150, 151, 222.

Während der Dauer des gebotenen Friedens sind den Parteien Feindseligkeiten verboten; feindliche Handlungen sind mit höherer Strafe belegt.

Die Strafen sind abgestuft in der Weise, daß auf einen einfachen Friedensbruch eine Strafe von 15 Schillingen und 2 Monate Stadtverweisung steht[93]), auf einen erschwerten Friedensbruch 1 Pfund Pfennig und 1 Jahr Stadtverweisung steht, die aber schließlich auf 5 Pf. Pfennig und ewigen Bürgerrechtsverlust erhöht wird[94]).

Keinen Unterschied macht es, ob der Friedbruch mit Worten oder mit Werken begangen wurde (St. R. B. Art. 35, 150), die Strafe ist immer dieselbe. Gebietet aber der Ammann oder ein Ratsmitglied oder ein anderer ehrbarer Bürger Frieden, so ist der Täter, wenn er trotz des Friedgebotes den Gegner weiter mißhandelt, der Stadt 15 Schillinge verfallen und muß sie auf 2 Monate verlassen. Außerdem hat er aber eine Buße an den Geschlagenen und eine Brüche an den Amman verwirkt[95]). Um beiden Gegnern Gelegenheit zu geben, Sühneverhandlungen einzuleiten, kann ihnen der Ammann, der Bürgermeister oder ein Ratsmitglied auf einen Tag Frieden gebieten[96]). Die Übertretung dieses Gebots hat neben einer Brüche von einem Pf. den. an die Stadt Stadtverweisung von 2 Monaten zur Folge[97]). Im St. R. C. ist der Zeitraum von einem Tag auf acht Tage verlängert, wird in dieser Zeit der Frieden gebrochen, drohen dem Täter ebenfalls 2 Monate Stadtverweisung. Innerhalb dieser acht Tage soll der Rat darüber beraten, welche Buße und Brüche er dem Schuldigen auferlegen will, ein Jahr Stadtverweisung ist ihm angedroht, wenn er sich dieser Entscheidung widersetzt.[98])

Als erschwerter Friedensbruch gilt die Mißhandlung der Friedboten, so z. B. des Bürgermeisters, des Ammanns, des Zunftmeisters oder eines Ratsmitglieds. Eine Brüche von einem Pf. Pfennig und ein Jahr Stadtverweisung ist die Sühne, peinlich kann der Täter sogar gestraft werden, wenn offenbar wird, daß er „frevenlich und alz schalklich" gehandelt hat. Endgültig hat ein solcher sein Bürgerrecht verloren und wird daneben mit einer Brüche von 5 Pf. Pfennigen bestraft, wenn er nach stattgefundenem Friedgebot sein Bürgerrecht aufgegeben hat. In gleicher Weise wurde er bestraft, wenn kein Frieden geboten war, und er der Aufforderung, in die Stadt zurückzukehren,

---

93) St. R. B. Art. 34.
94) St. R. B. Art. 150, 151.
95) St. R. A. Art. 126; B. Art. 34.
96) Ähnlich im Überlinger St. R. I § 14, II § 21.
97) St. R. B. Art. 35.
98) St. R. C. Art. 46.

keine Folge leistete[99]). Als Ersatz für den Artikel 34 des St. R. B. sind in einem späteren Artikel des St. R. B. (Art. 222) schärfere Strafen angedroht; hiernach muß der, der nicht dem Friedensgebot gehorcht, eine Brüche von einem Pf. an die Stadt zahlen und diese auf einem Monat verlassen. Die Brüche wird auf zwei Pf. Pfennig und zweimonatige Stadtverweisung erhöht, wenn ein Teil den Frieden nicht hält und den anderen Teil beleidigt. Mißhandelt er ihn aber gar, so ist eine Brüche von 3 Pf. Pfennig und ein Jahr Stadtverweisung, daneben noch Ehrverlust angedroht.

Es besteht nun die Frage, ob die Friedbruchstrafe die Strafe, die für das besondere friedebrechende Vergehen aufgestellt ist, aufzehrt, oder ob diese zur letzteren hinzutritt[100]). Konsumtion ist dann nur möglich, wenn die Friedbruchstrafen höher sind, als die Strafen für die Vergehen, die den Friedbruch ausmachen. Dies ist aber in den Stadtrechten nicht der Fall. Die den Friedbruch bildenden Vergehen werden, soweit absolut bestimmte Strafen festgesetzt sind, durchweg niedriger bestraft als der Friedbruch selbst. Denn nach Art 2, 15, 16 des St. R. A. wird die einfache Beleidigung nur mit 9—25 Schillingen gesühnt, während, wenn die Scheltworte einen Friedbruch darstellen, die Strafe ein Pf. Pfennig und ein Monat Stadtverweisung ist.[101]) Beim Friedbruch mit Worten allerdings wird stets Vergehensmehrheit angenommen. Denn da hier der Frieden auf verschiedene Art und Weise gebrochen werden kann, und diese Vergehen sich als leichte und schwere darstellen, so kann die Friedbruchstrafe nur eine Zusatzstrafe sein, andernfalls würden diese Vergehen gleich hoch mit Strafe bedroht sein. Es ist daher anzunehmen, daß die genannten Friedbruchstrafen Zusatzstrafen sind, die zu den einzelnen Friedbruchsvergehen hinzutreten.

Über Totschlag, Körperverletzungen, Beleidigungen und Hausfriedensbruch vergl. unten Abschn. C B I 1, 2, II 1 C A III 1.

V. Die Strafe.[102])

1. Allgemeines.

Das Wort „Strafe", dessen Verwendung erst im 15. Jahrhundert häufiger wird, ist den älteren Stadtrechten noch unbekannt. In der Überzahl finden sich als Bezeichnungen für das Wort „Strafe" die Ausdrücke „buzze", „bezzerung", auch einmal „pen" (St. R. C. Art. 46) vor[103]). Erst im jüngsten Stadtrecht C., D., auch schon ver-

---

99) St. R. B. Art. 150, 151.

100) His: Ztschr. d. Sav.-Stiftg. Bd. 38 S. 203 ff.

101) St. R. B. Art. 222.

102) Vgl. hierzu His: Strafr. S. 342 ff., insbes. S. 357 ff.

103) buzze: St. R. A. Art. 7, 61, 70, 72, 74, 77, 92, 93 usw.; bezerunge: St. R. A. Art. 1, 2—6, 45; bezren: St. R. A. Art. 13, 17, 19, 20 usw.

einzelt im St. R. B., ist verschiedentlich von dem Wort „straufen" die Rede[104]).

Während der Ausdruck „buzze, bezzerung" sowohl Leibes-, Lebens- und Geldstrafe bedeuten kann, ist unter dem Ausdruck „pen" nur die an die Obrigkeit zu leistende Brüche zu verstehen (bis oder pen).

Verschieden sind die Gesichtspunkte, aus denen man heraus im Mittelalter strafte. Das ältere Bußenstrafrecht ist beherrscht von der Auffassung, daß dem Verletzten durch die Strafe Genugtuung verschafft werden soll. Dies ist auch noch im Mittelalter der Grundgedanke der an den Verletzten zu leistenden Geldbuße, wie sie noch bei einer Reihe von Straftaten, z. B. Beleidigung, Körperverletzung vorgesehen ist. Doch treten seit dem Hochmittelalter die Geldbußen an den Verletzten an Bedeutung zurück hinter den Leistungen an die öffentliche Gewalt und hinter den peinlichen Strafen, welche vor allem durch die Landfriedensgesetzgebung in den Vordergrund gestellt werden. Aber auch bei diesen Strafen wirkt die Vorstellung noch nach, daß dem Verletzten durch die Strafe Genugtuung verschafft werden soll[105]). Denn oft bedarf es der Erlaubnis des Klägers, wenn der Täter die peinliche Strafe durch Geldzahlung ablösen will, vor allem aber ist die Einleitung des Strafverfahrens in der Regel durch die Klage des Verletzten bedingt[106]). Neben der Privatklage aber bestand von jeher schon die öffentliche Klage von Amtswegen, so besonders da, wo kein privater Verletzter vorhanden war, so z. B. bei Verbrechen gegen das Gemeinwesen. Sie hat ihr Anwendungsgebiet später aber, vor allem in den Städten, stark ausgedehnt. Neben den Genugtuungsgedanken tritt im Mittelalter der Vergeltungsgedanke, die aus dem mosaischen Rechte stammende Talionsidee. Auch die Stadtrechte werden von diesem Gedanken beherrscht: „swer den anderen wundet, den sol der amman vahen und sol in gehalten, unz man ersiht, wie die wunde gerate; stirbet ener an der wundun, so horet ain lip gein dem anderen"[107]). „Die Idee der Wiedervergeltung glaubte man verwirklichen zu können in der Form der Talion, der spezifischen materiellen Gleichheit, dasselbe Übel, das der Täter dem Verletzten zugefügt hat, soll auch er erleiden"[108]). Nichts gemein mit der Talion haben die im Mittelalter häufigen spiegelnden Strafen, obwohl sie im Endergebnis teilweise auf dasselbe hinauskommen.

Daneben findet sich im Mittelalter der Abschreckungsgedanke —

---

104) St. R. B. Art. 209; D. Art. 7, 13, 14, 17, 26.
105) His: Strafrecht S. 367.
106) His: Strafrecht S. 368, 369.
107) St. R. A. Art. 23, ebenso St. R. A. Art. 132, 133, 135.
108) Osenbrüggen: Alem. Strafrecht S. 84.

General- wie Spezialprävention. An einer Stelle des Stradtrechts A. Art. 7 (Lesart in W.) ist dieser Gedanke offen ausgesprochen: „...und beschicht das durch friedes willen und daz die lute dester großer forcht haben.“ Als Abschreckung dient die Höhe der Strafdrohung, dann auch die Öffentlichkeit und Grausamkeit des Strafvollzugs. Der Weg zum Hochgericht führte durch die ganze Stadt, der Hinrichtung, die auf dem Marktplatz oder auf einem öffentlichen Platz vor der Stadt erfolgte, konnte jedermann zusehen. Bei besonders schweren zum Tode verurteilten Verbrechern wurden diese durch die Stadt zur Richtstätte geschleift[109]) oder mit glühenden Zangen gerissen; alles möglichst drastisch wirkende Mittel, um dem Volke die Folgen des Verbrechens möglichst augenfällig zu machen. Pranger- und Halseisenstrafe wurde in aller Öffentlichkeit am Pranger oder Halseisen, die sich gewöhnlich am Rathause befanden, vollzogen, ebenso die Strafe des Auspeitschens mit Ruten[110]).

Als Sicherungsmittel diente der Stadt die Stadtverweisung, eine in den mittelalterlichen Städten überaus häufig angewendete Strafe. Der damit verfolgte Zweck, verbrecherische Elemente von der Stadt fernzuhalten, wurde jedoch nicht oder nur unvollkommen erreicht. Denn aus diesen schon oft vorbestraften Leuten bildete sich die große Masse der Gewohnheitsverbrecher.

Das Strafensystem ist außerordentlich vielgestaltig. Peinliche Strafen sind die verschiedenen Formen der Todesstrafen und die verstümmelnden Leibesstrafen. Zu ihnen gehören auch die Strafen an Haut und Haar. Die Lebens- und Leibesstrafen sind oft ablösbar, manchmal nur unter Zustimmung des Klägers. Als abgeschwächte Friedlosigkeit kennen die Quellen die Acht[111]). Am häufigsten kommt daneben auch die Strafe der Stadtverweisung vor, mannigfach treten die verschiedenen Arten der Ehrenstrafen entgegen, sei es in Form der Verhängung einer beschimpfenden Strafe, sei es in Form dauernder Entziehung der Ehre.

2. Einzelne Strafen.

a) Todesstrafe.

Die Stadtrechte setzen die Todesstrafe fest für den Totschlag[112]), Körperverletzung mit tödlichem Ausgang innerhalb einer bestimmten

---

109) Eben: Vers. einer Gesch. der Stadt Ravensburg Bd. II S. 119.
110) Hafner: S. 252.
111) St. R. A. Art. 55, 23, B. Art. 195, 225.
112) U.-R. Rechtsmitteilung, Keutgen Nr. 156, § 5, 7; St. R. A. Art. 132, 133, 135.

Zeit[113]) und die Notzucht[114]). Der Kreis der todeswürdigen Verbrechen ist aber schon ziemlich groß, denn wie aus in den beiden Stadtgeschichten enthaltenen Auszügen von Urgichten hervorgeht, wurde die Todesstrafe angedroht für Mord, Sodomie, Mordbrand, Diebstahl und Raub, Zauberei, Ketzerei, Hexerei, für die Fälschungsvergehen u. a.

a) Die Enthauptung erfolgt durch den Scharfrichter, in den Quellen Nachrichter genannt,[115]) mittels Schwertes auf dem Hochgericht oder dem Marktplatz. Die Urteilsformel lautete gewöhnlich: daß man ihn dem Nachrichter befehle, der ihm seine Augen und seine Hände vor seinem Leibe zusammenbinden, ihn hinaus auf die gewöhnliche Richtstatt, den Hauptbühel, führen soll, daselbst mit dem Schwerte zu ihm richten, zwei Stück aus seinem Leib, wovon das Haupt das kleinere sei, machen und damit sein Leben zum Tod bringen soll[116]). Die Todesstrafe betrifft meistens diejenigen, die durch Gewalttätigkeit ihr Leben verwirkt haben, besonders den offenen Todschläger und denjenigen, der friedbräche wunden geschlagen hat. Die Todesstrafe mit dem Schwert ist eine ehrliche Strafe. Als eine Gnade ist es anzusehen, wenn z. B. die unehrliche Todesstrafe mittels Ertränkens oder Henkens in die ehrliche durch das Schwert umgewandelt wird[117]).

b) Die Hinrichtung mit dem Strang, eine schimpfliche Todesart, war die im Mittelalter sehr häufige Strafe für Diebe und Wegelagerer. Der Tod am Galgen galt besonders deshalb auch als schimpflich, weil die Leiche des Hingerichteten längere Zeit zur Schau für das Volk am Galgen hängen blieb[118]).

c) Wie sich aus der Stadtgeschichte feststellen läßt, war auch die Hinrichtung mit dem Rat in Ravensburg nicht unbekannt. Sie wird verhängt für das Verbrechen des Mordes oder auch des Mordes in Verbindung mit anderen Verbrechen in Tatmehrheit. 1525 wurde Jakob Lod von Straßburg durch das Rad gerichtet.[119]) Daneben kennt die Ulm-Ravensburger Rechtsmitteilung noch die Todesstrafe durch das Rad für den Verräter, der der Ladung vor Gericht keine Folge leistet. (U.-R. Rechtsmitteilung, Keutgen Nr. 156 § 38.)

d) Auch das lebendig Verbrennen wird erwähnt. So fand z. B. 1582 eine Hexenverbrennung statt[120]). Daneben findet diese Todesstrafe im Mittelalter besonders Anwendung bei Mordbrand, Sodomie, Zauberei. Der Grund zur Hinrichtung mit dem Feuer ist leicht zu

113) St. R. A. Art. 23.
114) Allerdings nur in der U.-R. Rechtsmittlg. Keutgen Nr. 156 § 35.
115) Eben: Bd. II S. 99.
116) Hafner: S. 252.
117) Eben: Bd. II S. 100.
118) Über den Urteilstenor beim Tod durch den Galgen vgl. Eben Bd. II S. 99.
119) Vgl. hierüber Eben: Bd. II S. 111.
120) Hafner: S. 254, 255; Eben: Bd. II S. 110, 111.

erkennen, man wollte den Missetäter, dessen Tat besonders verabscheuungswürdig erschien, ganz vom Erdboden vertilgen.

e) Über die Anwendung des lebendig Begrabens verbunden mit Pfählung läßt sich aus der Stadtgeschichte nichts Näheres feststellen. Daß diese aber angedroht war — vielleicht auch geübt worden ist — geht aus Art. 35 der Ulmer-Ravensburger Rechtsmitteilung hervor[121]: Quid juris super violenta obpressione virginum vel dominarum debet vivus sepeliri, cum spinis et fuste transverberari. Hier trifft sie den Notzüchter, während sie auch noch anderwärts bei Ehebruch für die Männer gebräuchlich ist.

f) Die Todesstrafe mittels Vierteilen wird 1528 einmal gegen den wegen verschiedener Straftaten verurteilten Hans Hartobeler ausgesprochen[122].

g) Das Ertränken läßt sich in 14 Fällen vom Jahre 1458—1592 aus den Stadtgeschichten nachweisen[123]. Die Übeltäter hatten verschieden geartete Straftaten begangen, wie Ehebruch, Notzucht, Kindesmord und Brandstiftung. Auch zwei Frauen, wegen Diebstahls bestraft, befanden sich darunter. Sie alle wurden im Schussenfluß durch Hinunterwerfen über die Mühlbrücke gerichtet. Wie die Vollstreckung gehandhabt wurde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls wurden dem Verbrecher Hände und Füße zusammengebunden und dieser womöglich noch mit einem Steine beschwert ins Wasser geworfen.

b) Leibesstrafen

Bestimmungen über Anwendungsfälle von einzelnen Leibesstrafen sind in den Stadtrechten nicht enthalten. Sie begnügen sich nur damit, sie ganz allgemein zu erwähnen. So wird z. B. bei Sachbeschädigung an einem Weinberg angedroht: es mocht ouch der schade als groß sin und als gevarlich der wurde dannen gestraufet an dem lib[124]. Unterschieden wird bei den Leibesstrafen zwischen den verstümmelnden Strafen und den Strafen an Haut und Haar.

Auffällig ist gerade, daß die am weitaus häufigste Verstümmelungsstrafe, nämlich der Handverlust, nirgends Erwähnung findet. Man wird aber in der Annahme nicht fehlgehen, daß diese Strafe auch in Ravensburg gegolten hat, zumal das Handabschlagen auch in Überlingen gebräuchlich war.[125]

---

121) Keutgen: Nr. 156.
122) Eben: Bd. II S. 98; Hafner: S. 255, daselbst auch die Urgicht.
123) Hafner: S. 254; Eben: Bd. II S. 110.
124) St. R. D. Art. 17.
125) Edwin Müller: S. 32.

Das Ohrabschneiden wird als unehrliche Strafe an Stelle verwirkter Galgenstrafe zweimal erwähnt[126]). 1437 wird Hans Wucherer von Kißlegg wegen Diebstahls mit dem Pranger, Abschneidens eines Ohrs und Stadtverweisung auf 100 Jahr und 1 Tag bestraft. Schon unter der Herrschaft der Carolina wurden dem Eheweib des Peter Genzige von Halbenwang wegen Diebstahls beide Ohren abgeschnitten.

Eine der grausamsten Strafen, nämlich das Augenausstechen, wurde 1517 verhängt. Johann Bäuerlein Rebmann von St. Christina wurde, weil er den Leuten die Reben ausgegraben und solche teils anderen verkauft hatte, auf den Pranger gestellt, ihm beide Augen ausgestochen und der Stadt verwiesen. Ein zweiter Fall ereignete sich 1543, wo Martin Schlepperer von Bruchsal „wegen seines Dräuens allhier" die gleiche Strafe erlitt.

Als Strafe an Haut und Haar wird das Peitschen mit Ruten erwähnt. Sie ist eine entehrende Strafe und kommt besonders bei kleineren Diebstählen, Wunden, Schlägen, Schelte, Schwören und Fluchen in Anwendung. Noch 1645 wird Simon Keller von Schaffhausen wegen Diebstahls auf dem Pranger in das Halseisen gestellt mit entblößtem Leib in der Stadt herumgeführt, mit Ruten gestrichen, auf den Kreuzwegen verrufen und ihm zuletzt die Stadt und deren Gericht auf zwanzig Meilen Wegs in der Runde auf einen Tag und 100 Jahre verboten.[127])

c) Acht.

Die Stadtrechte kennen die Acht in erster Reihe als Strafe für denjenigen, der der Ladung vor Gericht keine Folge leistet (St. R. C. Art. 55). Unklar ist, ob in den anderen Fällen, wo es gewöhnlich heißt „man sol im die stat und daz gericht verrufen" oder „er sol in dem gericht nimmere seßhaft werden" oder auch „daz gericht ewenklich miden" (z. B. Ehebrecher, St. R. B. Art. 195; Entführer, St. R. C. Art. 264; flüchtigen Totschläger, St. R. A. Art. 132 u. a.), ebenfalls die Acht als die ordentliche Strafe gemeint ist. Dies ist bis auf den Fall des flüchtigen Totschlägers zu verneinen.

Die Acht war im Mittelalter in erster Linie prozessualisches Zwangsmittel, sie wurde ausgesprochen, wenn der Beschuldigte der Ladung vor Gericht keine Folge leistete. In norddeutschen Rechten z. B. wurde sie aber auch wegen anderer Vergehen, so wegen bloßen Kränkungen verhängt. Es ist deshalb in allen diesen oben erwähnten Fällen schwer zu sagen, ob in dem einen oder anderen Falle die Acht oder die ewige Stadtverweisung gemeint ist, indem die Stadtrechte oft,

[126]) Hafner: S. 253.
[127]) Hafner: S. 252; Eben: Bd. II S. 100, 101.

z. B. in Art 55 des St. R. A. (Ladungsungehorsam) und Art. 195 des St. R. B. Ehebrecher) den gleichen Ausdruck „verrufen" gebrauchen. Es würde aber zu weit führen, die Acht als Strafe in allen den oben genannten Fällen angewendet zu sehen, zumal in den süddeutschen, vornehmlich schwäbischen Quellen die Acht nur bei schweren Verbrechen Platz griff (His: S. 449). So wird auch hier zu sagen sein, daß in allen diesen Fällen eine Einschränkung dahin gemacht werden darf, daß es sich hier überall, abgesehen von den Fällen des flüchtigen Totschlägers (St. R. A. Art. 132; St. R. D. Art. 9) und des Ladungsungehorsams (St. R. C. Art. 55), um die Strafe der ewigen Stadtverweisung handelt. Die Acht ist also anscheinend nur Strafe für Nichterscheinen vor Gericht und für den flüchtigen Totschläger gewesen.

Regelmäßig trat die Acht nicht ohne weiteres mit der Begehung der Tat ein, sondern nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils. Über die Wirkungen der Acht sagen die Stadtrechte nichts, sie wirkte aber auch hier, wie überall im Mittelalter gegenüber der Person wie seinem Vermögen. Der Ächter ist aus der Gemeinschaft seiner Genossen ausgeschlossen, die Familienbande sind zerrissen. Jedermann ist es verboten, mit ihm zu verkehren, ihn zu beherbergen, zu speisen, zu tränken oder sonst zu fördern, er ist bürgerlich tot. Nach der vermögensrechtlichen Seite hin äußerte sich die Acht in Verwüstung oder Einziehung des Ächterguts.

Wurde der Ächter vor Gericht gebracht, so traf ihn nach mittelalterlichem Recht der Tod: Welher aber in den gerichten uber das ergriffen wirde, zu dem wil man richten als recht ist[128]).

Die Acht dauerte bis zur Sühne, so war also lösbar. . . . untz uf zit das er das gen ainem raut abtreit und im von ainem raut erloubt wirdt[129]). Hier trifft das Stadtrecht also Bestimmungen über die Lösung von der Acht für den Fall des Totschlags. Der Ächter wird frei, wenn er sich mit dem Kläger vergleicht und einen bestimmten Betrag an die öffentliche Gewalt zahlt. Nach der Sühne mit dem Kläger muß der Ächter auch durch eine Vereinbarung mit der öffentlichen Gewalt versuchen, diese ebenfalls zu versöhnen, daher die oben genannte Bestimmung, „das er das gen ainem raut abtreit" (St. R. C. Art. 20). Verschieden hoch ist die Abfindungssumme für die öffentliche Gewalt. Die Höhe ist abhängig von der zugrunde liegenden Straftat[130]). Ist es ein Bußvergehen, so kann der Ächter, nachdem er eine feste Buße an den Kläger gezahlt oder sich mit ihm ausgesöhnt hat, verlangen,

---

128) St. R. D. Art. 9.
129) Dasselbe.
130) His: Strafrecht S. 467.

daß er nach Zahlung eines festen Betrags an die Obrigkeit wieder in den Frieden aufgenommen wird. Anders ist es bei peinlichen Sachen, hier stellt sich die Aufnahme des Ächters als eine „Begnadigung" dar, es steht daher im freien Belieben der Obrigkeit, unter welchen Bedingungen der Ächter wieder aufgenommen werden sollte.

d) Stadtverweisung.

In den Stadtrechten erscheint neben der Geldstrafe die Stadtverweisung als Hauptstrafe. Der Grund, weshalb diese Strafe so oft verhängt wurde, ist wohl darin zu suchen, daß sie ein sehr bequemes Strafmittel war, die Stadt auf bestimmte Zeit oder auch für immer von einem lästigen und gefährlichen Element zu säubern[131]. Sie wird sowohl den Einheimischen als auch den Fremden angedroht, letzteren noch in weit größerem Maße. Diesen konnte sie auch naturgemäß nicht so hart treffen wie den Einheimischen, der Haus und Hof und seine Familie oft auf lange Zeit verlassen mußte. Bei fast allen Verbrechen wird diese Strafe angedroht, besonders gern aber bei solchen, die sich gegen die besondere Ordnung und Einrichtung des städtischen Gemeinwesens richten.

Die Strafe der Stadtverweisung wird angedroht beim Ungehorsam gegenüber dem Rat[132], Meineid[133], Ungehorsam gegen das Friedgebot[134], Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung[135], Fälschung, Ehebruch, Heimsuchen und noch vielen anderen Delikten. Verschieden ist die Dauer der Stadtverweisung. In den Stadtrechten finden wir einmonatige Stadtverweisung und mehr, Stadtverweisung auf Jahr und Tag und solche auf Jahre, auch lebenslängliche Stadtverweisung ist erwähnt[136], denn wenn hier als Strafe Verbannung von 100 Jahre und 1 Tag ausgesprochen wird, so bedeutet dies eben nichts anderes als lebenslängliche Verbannung.

Der Verurteilte durfte nicht eher zurückkehren, als bis die Verbannungszeit abgelaufen war, kehrte er früher zurück, so begann die Frist wieder neu zu laufen. Bei Stadtverweisungen, die nur deshalb ausgesprochen wurden, weil der Schuldner seine Schulden oder Steuern nicht bezahlen konnte[137], steht seiner Rückkehr in die Stadt dann nichts mehr entgegen, wenn er seine Schuld getilgt hatte.

131) His: Strafr. S. 533.
132) St. R. A Art. 4.
133) St. R. A. Art. 32.
134) St. R. A. Art. 55, 126; B. Art. 34, 35, 151, 222; C. Art. 46; D. Art. 6.
135) St. R. A. Art. 34, 36—100; B. Art. 37, 39; C. Art. 10, 19.
136) Eben: Bd. II. S. 101; St. R. A. Art. 130, 131: niemerme eweclich hie seheshaft werden noch sol furbaz in daz geriht niemerme komen. St. R. B. Art. 225; St. R. C. Art. 20, 48, 264; St. R. D. Art. 12.
137) St. R. A. Art. 33, 47, 100, 104; B. Art. 180; C. Art. 122.

Sehr oft werden die Strafe der Stadtverweisung und die Geldstrafe verbunden. In diesem Falle mußte die Brüche bezahlt und daneben die Stadt auf bestimmte Zeit verlassen werden. Zweifelhaft kann es z. B. in dem in Art. 23 des St. R. A. erwähnten Fall sein, wo der Täter, der gewundet hat, eine Brüche von 10 Pf. an den Ammann, 1 Pf. an die Stadt, eine Buße von 5 Pf. an den Kläger bezahlen und dazu Jahr und Tag die Stadt meiden muß. Denn kommt er vor dieser Zeit trotzdem in die Stadt zurück, so beginnt die Frist von Jahr und Tag wiederum von neuem zu laufen, und er darf auch vorher in die Stadt nicht wiederkommen, bevor er die Geldstrafe gezahlt hat. Fraglich ist, ob die hier zum zweitenmal erkannte Stadtverweisung durch die erfolgte Zahlung aufgehoben wird, dies ist aber nicht anzunehmen, denn die Verbannung währte trotzdem noch Jahr und Tag eben als Strafe für das verbotene Eindringen in die Stadt.

Die Stadtverweisung war schließlich ablösbar, so daß sie ihre mit Recht gefürchtete Härte verlor. Im jüngsten Stadtrecht[138]) wird ein Monat Stadtverweisung mit 1 Pf. Den., 2 Monate mit 2 Pf., 3 Monate mit 3 Pf. und so fort abgegolten, allerdings mußte die Bezahlung so beschleunigt werden, daß innerhalb eines Jahres die ganze Dauer der Stadtverweisung abgegolten war.

Willkürlich bestimmt der Rat die Grenzen, innerhalb deren der Verurteilte sich nicht aufhalten durfte, sonst drohte ihm die Strafe des Meineids oder des Urfehdebruchs. Oft wird dem Übeltäter auch nur die Stadt verboten, oft auch das Gericht, d. h. soweit sich die Zuständigkeit des Stadtgerichts erstreckte[139]).

Gewöhnlich wird der Verbrecher allein ausgewiesen, bei gewissen schweren Straftaten aber die ganze Familie, ihr Vermögen eingezogen, das bei Einzelverbannung unangetastet blieb. Bei fruchtloser Pfändung des Schuldners — soweit es sich aber um eine Summe von mehr als 30 Schillingen handelte — wurde die ganze Familie mitsamt ihren Kindern, die zu ihren Tagen gekommen waren, ausgewiesen[140]).

Fremde wurden sofort ausgewiesen, während dem Einheimischen gewöhnlich zwecks Regelung seiner Angelegenheiten eine Frist gesetzt war. Diese betrug bei Stadtverweisung von einem Jahre und mehr 8 Tage, bei Stadtverweisung unter einem Jahre mußte der Verurteilte schon am nächsten Tage die Stadt verlassen, wollte er sich nicht noch weiteren Strafmaßnahmen seitens des Rates aussetzen[141]). Andererseits kennen aber auch die Stadtrechte Ausnahmen vom Stadtverbot, und zwar kann der Verurteilte bei schwerer Erkrankung von Ange-

---

138) St. R. D. Art. 7;
139) Über dessen Grenze vgl. Art. 198 des St. R. B.
140) St. R. D. Art. 10.
141) St. R. B. Art. 133.

hörigen 3 Tage in der Stadt sein. In gleicher Weise konnte der Stadtverwiesene bei Ausbruch eines Feuers in die Stadt gehen und löschen, mußte sie aber nach Beendigung der Löschung sofort wieder verlassen. Beide Vorschriften galten aber nur soweit, als es sich nicht um auf ewige Zeit Verbannte handelte[142]). Oft ist mit Stadtverweisung die Strafe des Bürgerrechtsverlusts verknüpft, die als Strafe für Verletzung der Bürgerpflicht verhängt wurde, wie Nichtschwören, Steuerhinterziehung und Ungehorsam gegen das Friedgebot[143]).

Zweimal wird in den Stadtrechten das Gegenstück zur Stadtverweisung, die Eingrenzung, erwähnt. So wird z. B. der Schadenstifter an Weinbergen mit einer Brüche von 10 Pf. Pfennig und einem Jahr Stadtverweisung, bei Insolvenz mit 10 Jahren Stadtverweisung bestraft: „wer es aber ain ußmann, den sol man in die stat straufen in der mauß als die burger hinus". Die Eingrenzung ist nur Strafe für die Ausleute, um sie zur Zahlung ihrer Geldstrafe anzuhalten. Hier wäre mit einer Stadtverweisung gerade das Gegenteil erreicht worden, was man erreichen wollte. Wie sie vollstreckt wurde, ist aus den Stadtrechten nicht ersichtlich. Wahrscheinlich wird sie sich auf die Wohnung des Ausmanns oder auf die Stadt selbst erstreckt haben[144]).

e) Freiheitsstrafe.

Den Stadtrechten ist die Gefängnisstrafe im modernen Sinne unbekannt. Gegen die Verhängung dieser Strafe herrscht im Mittelalter geradezu Abneigung. Man hatte ein viel bequemeres Strafmittel in der Stadtverweisung, denn war der Verbrecher aus der Stadt gegangen, so war die Strafe vollstreckt. Es ist daher auch nicht auffallend, wenn von einer Gefängnisstrafe nirgends die Rede ist, sondern nur die Gefängnishaft als Zwangsmittel gegen den säumigen Schuldner, ferner als Untersuchungshaft verhängt wurde. Als Ort der Haft diente der Turm der Stadtbefestigung. Er war vornehmlich dazu bestimmt, neben etwaigen Untersuchungsgefangenen den zahlungsunfähigen Schuldner aufzunehmen.[145]) Der der Stadt verwiesene zahlungsunfähige Schuldner wird bei ordnungswidriger Rückkehr solange in den Turm gelegt, bis er seine sämtlichen Schulden bezahlt hatte. Daneben diente der Turm als Ort zur Vollstreckung des Personalarrestes gegen einen Schuldner, der weder freiwillig leistet noch sich vor Gericht stellt.[146]) Im Artikel 113 des Stadtrechts A. wird sogar dem Bürger, dem ein Ausmann Schaden zugefügt hat, freigestellt, ob er

142) St. R. B. Art. 267, 268.
143) St. R. B. Art. 16, 37, 151, 239, 240.
144) St. R. D. Art. 17, ebenso St. R. B. Art. 205.
145) St. R. W. Art. 31; B. Art. 220; D. Art. 10.
146) St. R. B. Art. 113.

ihn vor dem ordentlichen Gericht beklagen oder sofort zur Begleichung seiner Schuld in den Turm legen will. Ließ der Gläubiger den Schuldner in den Turm legen, so mußte er auch die Kosten für den Unterhalt des Verhafteten tragen (Stadtr. D. Artikel 10). War aber der Untersuchungsgefangene aus dem Gefängnis entlassen worden, so mußte er ein eidliches Gelöbnis ablegen, die sogenannte Urfehde schwören, daß er sich nicht an der Stadt und deren Einrichtungen für die erlittene Gefangenschaft rächen wolle. Handelt er seinem Gelöbnis entgegen, so wurde er wegen Bruchs der Urfehde bestraft.[147])

f) Ehrenstrafen.

Dem Mittelalter waren verschiedene Ehrenstrafen bekannt, deren Verhängung davon abhängig war, ob eine ehrliche oder unehrliche Straftat zugrunde lag. Abgesehen davon, daß schon in den einzelnen Arten von Todes- und Leibesstrafen Ehrenstrafen enthalten sind, so z. B. der Tod am Galgen oder durch das Rad, Stäupen mit Ruten oder Brandmarken, sind noch besondere Ehrenstrafen erwähnt. Von ihnen finden wir in den Stadtrechten und Stadtgeschichten das Prangerstehen, Verlust des Bürgerrechts, Ehrloserklärung und Erklärung als Meineidiger und Untreuer.

a) Mit dem Prangerstehen ist häufig Auspeitschung und Stadtverweisung verbunden. Die Strafe des Prangers wurde in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters sehr häufig angewendet, von ihr wurde besonders bei Dieben Gebrauch gemacht, die anstatt der Galgenstrafe gnadenweise zur Prangerrstafe verurteilt worden waren. Vollstreckt wurde die Strafe auf verschiedene Art und Weise. So wird der Missetäter mit einem Halseisen an einem Stein oder einer Mauer oder auch an einem Pfahl befestigt, auch auf einem Stein oder Gerüst hochgestellt, damit ihn jedermann sehen konnte. Dem Volk diente der Missetäter zum Gespött, zugleich aber auch als Abschreckungsmittel.[148]) Bei der Prangerstrafe wird oft die Art des Vergehens zum Ausdruck gebracht, so wird in Überlingen dem Fruchtdieb ein Kornsack umgehängt,[149]) in Villingen dem Gotteslästerer ein Tafel, auf der seine gotteslästerlichen Schwüre verzeichnet standen.[150])

Nach den Quellen tritt Verlust des Bürgerrechts ein, wenn ein Bürger einem fremden Herrn Dienste gelobt (St. R. A. Art. 34), wenn jemand im Fall seines Todes Klöstern oder fremden Herren sein Hab und Gut zu Eigentum überträgt (Art. 35), oder einem

147) Edw. Müller: S. 36.

148) Vgl. Eben: Bd. II S. 100, 101 Simon Keller v. Schaffhausen wegen Diebstahls.

149) Edwin Müller a. a. O. S. 45.

150) Maier a. a. O. S. 71.

anderen hilft, eine einem Kloster oder einem anderen Herrn leibeigene Frau unter der Bedingung zu heiraten, daß er dem Kloster oder dem Herrn einen Heimfall oder Dienste gelobt (Art. 36), einem fremden Herrn Heerfolge leistet (Art. 116), einem Ausmann liegendes Gut verkauft (Art. 136). Ein Ausbürger, der den jährlichen Bürgereid nicht leistet, verliert ebenfalls sein Bürgerrecht (St. R. B. Art. 16), ebenso der Bürger, welcher seine Bürgerpflichten nicht erfüllt (Art. 37, 129), oder einen falschen Eid bei der Bürgeraufnahme leistet (Art. 130). In gleicher Weise trifft Bürgerrechtsverlust den zahlungsflüchtigen Bürger (B. Art. 221), ebenso hat derjenige, der steuerbares Gut verschweigt oder unrichtig versteuert, sein Bürgerrecht verwirkt (B. 239, 240). Weiterhin, der dem Friedgebot keine Folge leistet, ungehorsam ist und flüchtet, ebenfalls der ohne Friedgebot entweicht und dem Befehl, wieder in die Stadt zu kommen, keine Folge leistet (B. Art. 151).

Ehrverlust trifft den, der zwar dem Friedgebot folgt und verspricht, Friede zu halten, diesen aber nicht hält, sondern von Neuem mit Tätlichkeiten beginnt (B. Art. 222). Außer für meineidig wird auch der Ratsmann für untreu erklärt, der von seinen Ratsgenossen schlecht spricht (Art. 2).

Was unter Ehrlosigkeit zu verstehen ist, geht aus dem Stadtrecht nicht hervor. His[151]) versteht hierunter den Verlust der Glaubwürdigkeit, insbesondere der Eidesfähigkeit. Diese Ansicht findet sich auch in den Stadtrechten mittelbar bestätigt.[152]) Hier sind die Folgen der Verurteilung zum Meineid aufgezählt. Der Verurteilte darf an keinem Rat teilnehmen, kein Zeuge und auch keinem andern Eideshelfer sein. Dies ist ungefähr alles, was einen mittelalterlichen Bürger an Ehrverlust treffen kann. Es kann daher wohl kein Bedenken bestehen, wenn man diese Folge nicht nur bei dem Meineid im besonderen eintreten läßt, sondern allgemein bei jeder ehrenrührigen Handlung. Daß in dem einen Fall (B. Art. 239) besonders betont wird „und mainot heißen", kann hierbei nicht von Bedeutung sein; man wollte hierdurch die Straftat als eine besonders ehrenrührige von den anderen gebührend hervorheben.

Daß in dem St. R. A. Art. 2. der Ratmann, der Schlechtes von seinen Amtsgenossen redet, neben der Ehrlosigkeit noch untreu ist, kann nicht Wunder nehmen. Der Ratmann hat einen Eid geschworen, seine Pflichten getreulich zu erfüllen. Ehre und Treue sind aber nach der Auffassung des Mittelalters zwei untrennbare Begriffe. Hatte der Übeltäter dieses Gelöbnis gebrochen, so war er nicht nur ehrlos, sondern auch treulos.

[151]) Strafrecht S. 580.
[152]) St. R. B. Art. 50.

g) Vermögensstrafen

aa) Bußen und Brüche.

Im Strafensystem der Stadtrechte nimmt die Geldstrafe vor allen anderen Strafen die erste Stelle ein. Wird gegen den Täter eine Geldstrafe verhängt, so heißt es gewöhnlich „der muz ze buz gen oder ze bezzerunge gen" oder einfach „gen" oder auch „bezzeren". „ze buz gen" wird gebraucht St. R. A. Art. 3, 91, „ze bezzerunge" Art. 2, 4, 6 usw., „gen" Art. 6 St. R. A., „besren" z. B. Art. 227 St. R. B. Diese Beispiele ließen sich noch bedeutend vermehren, es würde aber hier zu weit führen, sämtliche in Betracht kommenden Artikel aufzuzählen.

Alle diese Ausdrücke beziehen sich auf die an die Obrigkeit zu zahlende Strafe, und auch auf die von dem Täter an den Verletzten zu leistende Buße. Wenn im Folgenden von Buße und Brüche die Rede ist, so ist unter Buße nur die Leistung an den Verletzten, unter Brüche die an die öffentliche Gewalt zu verstehen.

Die an den Verletzten zu zahlende Buße wird besonders da behandelt, wo es sich um Straftaten handelt, die sich gegen Rechtsgüter bestimmter Einzelmenschen richten, wie Beleidigungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen.[153]) Hier sind bestimmte Zahlen angegeben, und zwar werden Strafen von 3 Schill. aufwärts bis zu 5 Pf. verhängt. So muß z. B. der Beleidiger, der einen anderen in der Aufwallung einen Hurensohn oder Bösewicht heißt, eine Buße von 10 Schill. geben (St. R. A. Art. 15), nennt er ihn aber einen Hurensohn, Hundesohn, so ist er dem Kläger zur Buße in Höhe von 3 Schill. verfallen (St. R. A. Art. 16). Sogar eine Buße von 5 Pf. an den Kläger muß er zahlen, wenn er ihn mit dem Worte Mörder, Dieb oder Räuber beleidigt (St. R. A. Art. 63). Diese Bußen haben die Bedeutung von Kränkungsbußen; sie haben den Zweck, die Beleidigung, wenn irgend möglich, wieder gutzumachen, die durch den rechtswidrigen Eingriff des Beleidigers in dem Rechtskreis des Verletzten entstanden sind.[154]) In den Fällen der Körperverletzung ist die Buße zugleich Schadenersatz und Schmerzensgeld [155]), während hier noch ein fester Satz von 1 Pf. bezw. 5 Pf. vorgeschrieben ist, finden sich späterhin in den Artikeln des ältesten Stadtrechts nur noch arbiträre Bußbezeichnungen verzeichnet „und dem der geschlagen ald ubel gehandelot wird sin reht." Hier ist schwer festzustellen, ob das Stadtrecht noch eine feste Buße im Auge hat oder nicht.[156]) Von

---

[153]) So z. B. Art. 13, St. R. A. 15/17, 23, 40/41; B. Art. 61, 85, 100, 109.
[154]) His: Strafrecht S. 594.
[155]) Vgl. St. R. A. Art. 23; His: Strafr. S. 599.
[156]) St. R. A. Art. 12, 41, 126.

einer Schmälerung der Buße kann aber nach allem nicht gesprochen werden, vielmehr ist wohl zu sagen, daß die Stadt in ihren Satzungen sich nicht veranlaßt sah, noch einmal die Buße, die schon von jeher der Kläger bekam, noch genau festzusetzen. Sie begnügte sich vielmehr damit, dies betreffs der Brüche für die Stadt zu tun; daß zugleich eine Brüche an den Stadtherrn und eine Buße an den Kläger zu zahlen war, wurde stillschweigend vorausgesetzt. Die Höhe dieser Beträge richtete sich dann nach der an die Stadt verfallenen Brüche. Den Charakter als Kränkungsbuße hat die Buße bei Hausfriedensbruch bei Nacht (Art. 41 d. St. R. A.), wo der Übeltäter an den Kläger 10 Schill. und bei der Heimsuche (Art. A. 109), wo er sogar 10 Pf. als Buße zahlen muß. Daneben finden wir die Buße des doppelten Ersatzes, der aber in den Stadtrechten als eine schwäbische Eigentümlichkeit nur auf den Feldschaden beschränkt ist.[157]) Schadenszufügung infolge Verletzung der Zaunpflicht am Tage hat ebenfalls eine zweifache Buße zur Folge.[158]) Bei nächtlicher Schadenszufügung an einem Garten muß der Schädiger neben einer festen Buße von 10 Schill. sogar noch zweifachen Schadenersatz leisten[159]). Bei Schadenszufügung irgend welcher Art konnte der Eigentümer den Täter, wenn dieser den Schaden nicht ersetzen wollte, straflos züchtigen. Den Schaden mußte der Täter aber trotzdem ersetzen, wobei er die Wahl hatte, ob er 5 Schill. an den Kläger oder den Schaden zweifach zahlen will. Im Stadtrecht D. ist aber neben der Buße von 5 Schill. doppelter Schadenersatz getreten (St. R. A. Art. 85, Anmerkung).

In manchen Artikeln, z. B. Art. 139 des St. R. A. S. 1, Art. 150 des St. R. B. wird eine Buße für den Mißhandelten oder für den mißhandelten Friedebietenden überhaupt nicht erwähnt, obwohl dies eigentlich doch erwartet werden sollte. Aber daraus, daß über den Anspruch des Verletzten nichts bestimmt ist, kann ein Schluß darauf, daß er überhaupt nichts bekommt, nicht gezogen werden. Daß aber immer nur die festen Bußen gegolten haben, ist doch nicht anzunehmen. Das Gericht konnte nach manchen mittelalterlichen Rechtsquellen teilweise im einzelnen Falle die Buße nach freiem Ermessen festsetzen.[160])

Empfänger der öffentlichen Geldstrafe sind der Richter und die Stadt. In den meisten Fällen ist für jeden von beiden eine besondere Brüche genannt.[161]) Manchmal finden wir auch „der muz so und so viel geben“[162]). Hier ist nicht klar, ob Richter und die Stadt sich

[157]) His: Strafrecht S. 598.
[158]) St. R. A. Art. 38.
[159]) St. R. A. Art. 40.
[160]) His: Strafrecht S. 602.
[161]) St. R. A. Art. 2/4, 13, 15/17, 40; B. Art. 61, 85, 100.
[162]) St. R. A. Art. 102, 104, 106, 107, 114 u. a.

in die Brüche zu teilen haben, oder ob jeder von ihnen die betreffende Summe erhält. Oft wird der Richter überhaupt nicht genannt, so in allen den Fällen, in denen ein Gebot des Rates verachtet wird.[163]) Regelmäßig bekommt aber die Stadt eine Brüche, da sie überall als Empfängerin genannt wird. Auch ist anzunehmen, daß sie auch dann die Brüche bekommt, wenn von einer besonderen Empfängerin nicht die Rede ist, sondern sich das Stadtrecht mit allgemeinen Wendungen, wie „muz ze buze gen“ begnügt. Denn in einigen Fällen von Unrechtsausschließungsgründen[164]) wird gesagt, daß der Täter niemanden eine Besserung geben soll, im Art. 103 d. St. R. A. sogar, daß er der Stadt keine Brüche zu zahlen braucht. Hieraus geht hervor, daß in allen anderen Fällen die Stadt oder die Bürger, wie sich die Stadtrechte öfters ausdrücken, regelmäßig etwas bekommen.

Für die an die Obrigkeit zu zahlende Brüche wird neben dem Wort „buze“ und „bezzerung“ auch noch das Wort „frevel“[165]) gebraucht. Auffallenderweise aber nur in der Waldseer Rechtsmitteilung und einigen Zusätzen zum Stadtrecht A. Man kann also nicht sagen, daß gerade hier der Ausdruck „frevel“ der häufigste von allen Brüchennamen sei, wie dies His allgemein für ganz Süddeutschland annimmt.[166]) Hier ist die Rede von dem großen „frevel“ (ein Hälbling und 30 Schill.), der angedroht ist für Körperverletzung bei Nacht bis zum Blutrunst oder anderen, im Gegensatz zu dem kleinen „frevel“, eine Unterscheidung, die eine Eigentümlichkeit des schwäbischen Rechtes ist.[167])

Während ursprünglich die Brüche an den Ammann (den Statthalter des Königs) als Gerichtsherrn fielen und die Stadt erst in zweiter Linie als Empfängerin in Betracht kam, sehen wir späterhin, als sie zur Macht gelangt war, daß sie nur bemüht ist, dem Ammann einen bestimmten Teil der Brüche zuzusprechen „und dem amnann sin reht“.[168])

Was die Höhe der Brüche anbelangt, so zeigen die Stadtrechte eine sehr abwechslungsvolle Reihe. Die an die Richter und Stadt zu zahlende Brüche beträgt im ältesten Stadtrecht 1—10 Schill., häufig auch nur 3 Schill., es handelt sich hier meistens um Übertretungen von besonderen vom Rat erlassenen Verordnungen oder kleinere Vergehen, wie Nahrungsmittelfälschung und Gewerbevergehen, auch Beleidigung und leichtere Körperverletzungen[169]). Geradezu auffallend ist bei der

[163]) St. R. B. Art. 35, 38, 57, 112, 150, 180 usw.
[164]) St. R. A. Art. 103, 114.
[165]) St. R. W. Art. 158.
[166]) His: Strafrecht S. 636.
[167]) His: daselbst, vgl. auch St. R. A. Art. 109.
[168]) St. R. A. Art. 101, 109, 124, 126; B. Art. 150 u. a.
[169]) St. R. A. Art. 13, 15—20.

Körperverletzung (St. R. A. Art. 13) der Unterschied der Brüche an den Ammann mit 1 Pf. und an die Bürger mit 5 Schill., ebenfalls bei schwerer Körperverletzung mit 1 Pf. an die Stadt und der Buße von 10 Pf. an den Kläger. Überhaupt stuft sich die Höhe der Brüche nach der Schwere des Vergehens ab. Manchmal scheint sie auch ganz wahllos festgesetzt. So haben wir bei Meineid eine Brüche von 1 Pd. (St. R. A. Art. 32). Eine Brüche von nur 15 Schill. trifft den Friedbrecher, der ungeachtet des Friedgebots einen anderen mißhandelt (St. R. B. Art. 34), während derjenige, der dem Friedgebot auf einen Tag keine Folge leistet, der Stadt 1 Pf. verfallen ist.[170] Neben einer Brüche von 2 Pf. (Art. 163 d. St. R. A., Art. 222 d. St. R. B.) kommt noch vor eine solche von 5 Pf. (151 d. St. R. B., 267 d. St. R. C.), eine solche von 10 Pf. (St. R. A. Art. 63, St. R. C. Art. 19, 122), sogar einmal 50 Pf. bei Vermögensverschleuderung (St. R. C. Art. 59).

In besonders schweren Fällen ist als Währung für die zu zahlende Geldstrafe die Konstanzer Münze angeführt (St. R. A. Art. 143, 145, St. R. B. 199).

Vergehen gegen die öffentliche Ordnung werden meistens mit Brüche bedroht, und zwar mit solchen von 1, 5, 10 und 50 Pf. Eine feste Regel läßt sich indes nicht aufstellen, weder für ihr Verhältnis untereinander, noch für ihre Anwendung auf bestimmte Vergehen. Ohne ersichtlichen Grund weichen die Zahlen oft stark voneinander ab. Gerechnet wird nach Pfunden, Schillingen, Pfennigen, Denaren, Hellern, Hälblingen, Obulus, deren Wert 1/2 Pfennig galt. Ein Pfund wurde zu 240 Pfennigen oder Denaren gerechnet. Der Schilling zu 12 Pfennigen, so daß 20 Schill. 240 Pfennige oder Denare oder 1 Pf. ausmachten.[171]

b) Einziehung.

Das Vermögen des hingerichteten Totschlägers hatte der Ammann von Gerichtswegen einzuziehen, ohne daß dieser auf das Vermögen einen Anspruch hatte, denn das Vermögen mußte ihm besonders durch ein Urteil des Rates zugesprochen werden.[172] Dagegen gehörte ihm herrenloses Gut, das einem gerichteten Dieb oder Räuber abgenommen war.[173] Etwas drastisch mutet die Stelle an, daß der Ammann den Mist, den ein Bürger in bestimmten Straßen über drei Tage, später über acht Tage, liegen läßt, nehmen kann, wenn er will.[174]

170) Ebenfalls eine Brüche von 1 Pf. St. R. A. Art. 10, St. R. B. Art. 112, 150, 185, 209, 222, St. R. D. 6.
171) Luschin v. Ebengreuth: S. 154.
172) St. R. B. Art. 204.
173) St. R. C. Art. 265.
174) St. R. A. Art. 60.

Bei Steuerhinterziehung hatte der Täter, mag er nun unrichtig versteuert oder steuerbares Gut verschwiegen haben, sein Gut, das er nicht angegeben hatte, an die Stadt verloren, „sol der stat vervallen sin, so mag sich ain stat des gutz underziegen".[175]) Ist jemand zum Bürger aufgenommen worden, und schwört sein früherer Herr innerhalb Jahresfrist einen Eid, daß der Aufgenommene sein Leibeigner sei, so ist die Summe, die er für Erwerb seines Bürgerrechts als Sicherheitsleistung verbürgt hatte, verfallen.[176])

Das eingezogene Vermögen, wie auch die Brüche, soweit sie nicht an den Ammann fielen, verwandte die Stadt für sich: „die selben bußen alle sond denne volgen und dienen an gemainer statt nutze".[177])

VI. Die Strafanwendung.

Im Gegensatz zum ältesten Stadtrecht, das nur feste, bestimmte Strafen kennt, ist dem jüngeren Stadtrecht schon die willkürliche Strafe bekannt. Gewöhnlich heißt es in diesen Fällen, der Übeltäter „muß nach des ratz erkanntnus oder des meren tails bessren[178]), darum sol bessren und buzen wie sich denn der mer tail darumb erkennet". In der arbiträren Strafgewalt liegt die Bedeutung des Huldverlustes.[179]) Der Missetäter hat die Huld des Rates verwirkt, d. h. der Rat kann mit ihm nach Gutdünken verfahren. Verschieden sind die Formen der arbiträren Strafgewalt. Einmal kann sie Ablösung der peinlichen Strafe, dann wieder Wahl zwischen verschiedenen Strafarten, endlich die Bestimmung des Strafmaßes, namentlich bei Geldstrafen enthalten. Neben der willkürlichen Strafgewalt findet sich das Richten nach Gnade. Dieses hatte seinen Ursprung in der Strenge des mittelalterlichen Strafrechts. Man war der Ansicht, daß die absolut bestimmten Strafen, die naturgemäß sehr hart waren, das Äußerste seien, bis wohin man gehen könne. Eine Anwendung der Gnade sollte zu einer Milderung der gesetzlichen Strafe führen. Gnade konnte nicht nur der König, sondern auch das Gericht selbst üben. Sie kann schon bei der Urteilsfindung von Einfluß sein, aber auch später noch dem Verurteilten selbst zuteil werden, hier kann man aber nicht mehr von einem Richten nach Gnade reden, vielmehr handelt es sich dann schon um eine Begnadigung: „das Recht nach Gnade

[175]) St. R. B. Art. 239, 240.
[176]) St. R. B. Art. 130.
[177]) s. Einleitung vor dem Stadtrecht C.
[178]) St. R. B. Art. 25, 38, 107, 123, 150 u. a.
[179]) His: Strafrecht S. 349 ff.

zu richten, war ein Surrogat für das fehlende Institut der in den neuen Strafgesetzen dominierenden relativ bestimmten Strafen."[180])

Das Richten nach Gnade findet aber nicht nur Anwendung bei Verurteilung zu peinlicher Strafe, sondern auch bei solcher zu Geldstrafe, hier gerade in erhöhtem Maße. Um aber einem Überhandnehmen des Richtens nach Gnade vorzubeugen, sah sich der Rat da, wo er dieses nicht angewendet wissen wollte, veranlaßt, ausdrücklich zu sagen, daß keine Gnade geübt werden sollte. So heißt es vielerorts „ane alle genade"[181]).

Sehr oft konnte noch nach der Verurteilung Gnade geübt werden, so daß die Strafmilderung dann in Wirklichkeit eine Strafumwandlung bedeutete. So kann anstelle der Todesstrafe durch Verbrennen eine solche durch Enthauptung treten, oder anstelle der peinlichen Strafe oder Verbannung eine Geldstrafe. Oft wird die Anwendung von Gnade durch eine Bitte anderer Personen, z. B. von Fürsten, Verwandten oder Freunden des Verurteilten veranlaßt. Eine Art Massenbegnadigung erfolgte immer dann, wenn der König oder ein sonstiger Reichsfürst seinen Einzug in die Stadt hielt. Hier wurden dann die Achter und Verbannten, die ihm folgten und sich z. B. an das Geschirr seines Pferdes oder seinen Wagen hielten, begnadigt. Hierauf deuten die Artikel 70 und 269 des St. R. C. hin: „ob aber daz war daß ieman, der also gestrafet ware worden als des ersten begriffen ist (Acht), infüre mit aine kunig oder anderen fürsten da sol ainem raut behalten sin (C. 269) . . . es wäre denn, das ain romischer kaiser oder kunig fur dero ainen oder mer bate sich selbst personlich ob er gen rauenspurg kome anhankten und mit im infuren darin sol ain raute unvergriffen sin".

Für die Abstufung der Strafen können das Alter, Geschlecht und die Rechtsstellung des Täters von Bedeutung sein. Nach dem oben näher dargelegten, waren Kinder unter 14 Jahren nicht strafbar, ob dies aber immer der Fall gewesen ist, ist im Hinblick auf die im Mittelalter besonders in Süddeutschland vorgekommenen Bestrafungen von Kindern sehr fraglich.[182]) Gerade im neuesten Stadtrecht[183]) ist eine Bestimmung enthalten, die besagt, daß diejenigen, es sei Frau, Mann oder Kind, welche Feldschaden getan haben, den Schaden ersetzen und sie trotzdem „herttenklich" nach Erkenntnis des Rates gestraft werden sollen. Immerhin ist die Strafe aber keine absolute, sondern eine willkürliche, womit dem Gericht Gelegenheit gegeben ist,

180) Osenbrüggen S. 180.
181) Eben: Bd. II S. 102, 103.
182) His: Strafrecht S. 65, vgl. die hierzu gehör. Anmerk.
183) St. R. D. Art. 13.

sämtliche Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe genügend zu berücksichtigen.

Spärlich fließen die Quellen über den Unterschied bei Bestrafungen von Mann oder Frau, obwohl doch hier gerade im Mittelalter oft ein großer Unterschied gemacht wurde. So weist z. B. das Villinger Stadtrecht[184]) bestimmte Strafen für Mann und Frau auf. Der Mann sühnt den Friedbruch mit Worten mit 10 Pf. Hellern, die Frau mit 2½ Pf. Beim Friedbruch mit Werken ist die Strafe entsprechend erhöht, nämlich auf 20 und 5 Pf. Heller. Voraussetzung hierbei ist aber, daß es sich nicht um den blutenden Schlag oder Totschlag handelt. In diesem Falle tritt die gewöhnliche Strafe für beide Teile gleichmäßig ein.

Aus den Ravensburger Quellen ist nur an einer Stelle die unterschiedliche Behandlung der Bestrafung von Mann und Frau erkennbar. Beim Ehebruch muß der Ehebrecher 1 Pf. Pfg. Brüche an die Stadt zahlen, während die Ehebrecherin diese auf 1 Jahr meiden muß.[185]) Sonst wird hier nichts näheres über die Bestrafung von Frauen gesagt. An manchen Stellen heißt es nur, daß gleiche Strafe eintritt „es si man oder wib".[186]) Hieraus ist aber gerade nicht zu folgern, daß in allen anderen Fällen, wo diese Klausel nicht hinzugefügt war, eine unterschiedliche Bestrafung eintrat. So wurde beim Vollzug der Todesstrafe ein Unterschied zwischen Geschlechtern gemacht. Während das Rad oder Galgen nur für die Männer angedroht war, sind die Frauen zu enthaupten oder zu verbrennen. Ausschließlich eine Strafe für die Frau war das Tragen des Lastersteins.

Für eine Abstufung der Strafen kann ebenfalls die Rechtsstellung des Täters von Bedeutung sein. In den Stadtrechten spielt die Unterscheidung von Bürgern und Nichtbürgern eine große Rolle. Den Fremden trifft oft schwerere Strafe als den Bürger, andererseits ist aber auch jener weniger strafrechtlich geschützt als dieser. Ausleute sind in erster Reihe Ortsfremde, daneben aber auch solche Stadtbewohner, die in ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung den Bürgern nicht gleichberechtigt sind, wie zur Miete wohnende Gesellen, und vor allem das Gesinde.[187]) Bürger konnte nur der werden, der mit Grund- und Hausbesitz ansässig war, obwohl auch der Stadtfremde die allgemeinen städtischen Lasten mittragen mußte.

Zahlreich sind in den Stadtrechten nicht nur die Bestimmungen über die unterschiedliche Behandlung der Bürger und Gäste bezüglich des Strafrechts, sondern auch des Verkehrsrechts. So ist z. B. den Bürgern

---

184) Maier S. 33.
185) St. R. B. Art. 195.
186) St. R. C. Art. 76; D. Art. 13.
187) Planitz: Sav.-Ztschr. Bd. 40 S. 112 ff.

verboten, liegendes Gut innerhalb des Weichbildes der Stadt an die Ausleute zu verkaufen, bei Strafe des Bürgerrechtsverlustes, weiterhin auch das Gut eines Ausmanns außerhalb des Weichbildes zu bebauen.[188])

Daneben liegt das Hauptgewicht des Gästerechts in zahlreichen Vorschriften über Handel und Gewerbe. Dem Bürger ist eine Handelsgemeinschaft mit dem Ausmann nicht gestattet.[189]) Auch in dem Kleinhandel, besonders mit Lebensmitteln, sind ihnen Beschränkungen auferlegt (St. R. A. Art. 28, 68, 75, B. Art. 193). Verschiedene Bestimmungen deuten daraufhin, daß der Gast mehr Zoll zahlen muß als der Bürger (St. R. C. Art. 210). Im jüngsten Stadtrecht D. Art. 43 sind die ursprünglichen Sätze von 10 Pfg. auf 6 bis 18 Den. erhöht. Liegenschaften innerhalb des Weichbildes müssen die Gäste doppelt versteuern (St. R. D. Art. 44) und Ausweisung trifft unweigerlich den Nichtbürger, der die Steuer nicht zahlt (Art. 414 d. Denkbuchs).

Nach Art. 58 des St. R. A. konnte man das Gut eines Ausmanns straflos mit Sacharrest belegen, ja man konnte dies in einem jeden Hause tun, wo ein Gast sich aufhielt, es sei denn, daß das Haus von der städtischen Gerichtsbarkeit ausgenommen war[190]).

Eines der wirksamsten Mittel, mit denen die mittelalterliche Stadt ihre wirtschafts-politischen Ziele zu erreichen suchte, ist neben dem Gästerecht und der Vorkaufsgesetzgebung das Stapelrecht, dessen in einem Zusatz zum vorgehenden Artikel Erwähnung getan wird. Das Stapelrecht, das von v. Below (Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 232) als ein Teil des großen Gästerechts aufgefaßt wird, und in Verbindung hiermit der Umschlags- und Straßenzwang, ist von dem Gedanken beherrscht, den auswärtigen Handel nach Möglichkeit in die heimische Stadt zu ziehen und hier festzuhalten. So wird den Gästen verboten, ihr Handelsgut durch oder an der Stadt vorbei zu führen. Sie müssen vielmehr die Ware bestimmte Zeit in der Stadt liegen lassen und sie den Bürgern zum Kauf anbieten und dann die unverkaufte Ware weiterführen oder auch die Ware ganz in der Stadt lassen, so daß die Gäste gezwungen werden, sie schließlich zu Schleuderpreisen zu verkaufen.

Aus diesem Grunde, der Stadt wirtschaftspolitisch zu nützen, den Bürgern aber zu billigen Waren zu verhelfen, schreibt der letzte Absatz des Art. 58 des St. R. A. vor, daß die von den Gästen eingeführten Waren nicht mit Sacharrest belegt werden dürfen (vgl. ebenso St. R. A. Art. 180).

188) St. R. A. Art. 136—143.
189) St. R. D. Art. 23.
190) Planitz: Zeitschrift d. Savigny-Stiftung Bd. 40 S. 149.

Zwecks rascher Erledigung des Verfahrens war es erforderlich, daß der Ausmann sofort bei begangener Übeltat gefangen genommen wurde. Jeder Ausmann, der mit einem anderen Ausmann oder mit einem Bürger Streit anfängt und auch dem Friedgebot des Ammanns oder eines Ratsmitglieds keine Folge leistet, kann von jedem der umstehenden Bürger mit Personalarrest belegt werden, bis des Ausmann seinen angerichteten Schaden wieder gut gemacht hat. Der Bürger, der dieser Pflicht nicht nachkommt, mußte eine Brüche von 3 Schillingen an die Stadt zahlen (St. R. A. Art. 19)[191]).

Der Bürger, der einen Ausmann vergeblich vor Gericht geladen hatte, konnte diesen mit seiner Sippe gewaltsam vor Gericht bringen, er mußte aber schwören, daß er weder den Gerichtsboten, noch den Knecht des Ammanns, noch ein Ratsmitglied erreichen konnte (St. R. A. Art. 44).

Strafrechtlich ist der Ausmann dem Bürger gegenüber vor allem insofern schlechter gestellt, als er zweifache Strafe zahlen muß (St. R. A. Art. 21). Ein Unterschied wird gemacht, wenn ein Ausmann von einem Bürger erschlagen wird und ersterer Jahr und Tag innerhalb des Stadtgerichtes eingesessen gewesen ist. In einem solchen Falle wurde der Ausmann wie ein Bürger behandelt, der Totschläger hatte Todesstrafe oder die Strafe der Acht im Falle der Flucht zu erwarten. Andernfalls mußte er 5 Jahre die Stadt verlassen und eine Strafe von 5 Pf. Pfg. Konstanzer Währung als Brüche zahlen.[192]) Verwickelter ist die Regelung, wenn ein Ausmann von einem Bürger außerhalb des Bezirks des Stadtgerichts erschlagen wird. Gesteht der Totschläger vor dem Rat seine Tat zu, so soll er die Sippe des Ausmanns um Gnade bitten. Schlägt dieser seine Bitte ab, so soll der Ammann diese wiederholen. Wird dem Totschläger aber trotzdem kein Frieden zuteil, so soll ihm Stadt und Gericht verboten werden, eine Strafe, die ebenfalls die Anhänger des Ausmanns trifft.[193]) Erschlägt ein Ausmann einen anderen im Stadtbezirk, so droht ihm die Todesstrafe, oder wenn er entkommt, dauernde Stadtverweisung.[194]) Der Turm diente zur Vollstreckung des Personalarrestes gegen den rechtsweigernden Ausmann. Der Bürger, der einem bedrängten Bürger im Streit zu Hilfe kam, konnte den Ausmann straflos schlagen und verwunden (A. Art. 114). Nach Stadtrecht A. Art. 20 muß ein Ausmann, der ohne Waffen einen Bürger mißhandelt oder ihn Hurensohn schilt, eine Brüche von 10 Schill. zahlen und die Stadt auf zwei Monate verlassen, während ein Bürger, der den andern miß-

---

191) Planitz: Zeitschrift d. Savigny-Stiftung Bd. 40 S. 107.
192) St. R. A. Art. 132.
193) St. R. A. Art. 134.
194) St. R. A. Art. 135.

handelte, nur einen Monat die Stadt zu verlassen brauchte und auch nur eine Brüche von 5 Schill. zahlen mußte (A. Art. 137). Aus allen diesen angeführten Stellen geht hervor, wie Bürger und Ausleute unterschiedlich behandelt wurden.

Noch eine Bestimmung sei hier kurz erwähnt, weil sie stark an das mittelalterliche Fehderecht mit voraufgegangener rechtsförmlicher Absage erinnert.[195]) Besteht nämlich zwischen einem Bürger und einem Fremden Feindschaft und fordert der Rat den Fremden auf, die Stadt nicht zu betreten, bis zur Aussöhnung, so konnte von dem Bürger der Ausmann, der trotzdem ohne Aussöhnung in die Stadt gekommen war, straflos getötet werden, „was denne der burger mit dem ussmann tut, daran fravelt er nicht".

Strafschärfungsgründe können begründet sein durch Zeit und Ort der Begehung. So wurden Sachbeschädigungen bei Nacht und Feldbeschädigungen doppelt gestraft.[196]) Sachbeschädigung in der Nacht an eines anderen Hause hatte eine Strafe von 10 Schill. zur Folge, während späterhin dieses Vergehen mit dem großen Frevel = 1 Hälbling + 30 Pfg gesühnt wird.[197]) Dieselbe Strafe und 1 Jahr Stadtverweisung trifft den Hausfriedensbrecher, wenn er den Hausbewohner blutig schlägt; mit 5 Pf. Kanstanzer Währung und 5 Jahren Stadtverweisung muß der Übeltäter, der in ein fremdes Haus bei Nacht eindrang, und die Frauen belästigte, dieses Vergehen büßen.[198]) Mißhandlungen außerhalb der Stadt nach Abendläuten zog eine Brüche von 10 Schill. und 1 Monat Stadtverweisung nach sich. Mit doppelter Buße und Brüche wird das auf dem Markt und in der Kirche geübte Vergehen geahndet.[199])

Keine Anhaltspunkte sind darüber vorhanden, wie der rückfällige gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher bestraft wurde. So konnte z. B. die Wirkung des Rückfalls bei der Strafzumessung in einer Erhöhung der Strafe oder im Eintritt einer anderen Strafart bestehen.[200]) Meistens wird der Rückfall vom Richten nach Gnade ausgeschlossen gewesen sein.

Nichts Näheres finden wir im Stadtrecht über eine Verjährung der Klage. In Ermangelung jeglicher Unterlagen wird wohl anzunehmen sein, daß auch hier, wie in Schwaben überhaupt, eine Verjährung der Klage stattgefunden hat.[201])

---

195) St. R. C. Art. 121.
196) St. R. A. Art. 38, 40.
197) St. R. A. Art. 41.
198) St. R. W. Art. 157, 158.
199) St. R. A. Art. 124, 125; B. Art. 61, 227.
200) His: Strafrecht S. 383.
201) Osenbrüggen S. 195; Maier: S. 76, 77.

VII. Die Verbrechenskonkurrenz.

Hat der Verbrecher durch verschiedene Handlungen verschiedene Strafgesetze oder durch eine Handlung verschiedene Strafgesetze mehrmals verletzt, so gilt der Grundsatz: „Quot delicta tot poenae“, ja man ging über diesen hinaus, daß man auch in einer Weise kumulierte, daß durch die Häufung nur der Schein der vollen oder mehrfachen Strafe gewahrt wurde, in Wahrheit aber von einer Bestrafung dessen, der schon am Leben gestraft war, nicht mehr die Rede sein konnte.[202]) Hierzu der folgende Fall: 1521 wird Hans Hartobler wegen Diebstahls und noch verschiedener anderer Missetaten zur Vierteilung verurteilt und ausgesprochen: „daselbst sein Leib in vier Stücken schneiden und hauen, darnach solch vier Stücke mit samt allem, was an und in seinem Leib gewesen ist, in ein Feuer werfen, das alles zu Aschen verbrennen, dieselbige Asche in ein fließendes Wasser werfen und also damit sein Leben zum Tod bringen“.

Auch bei Geldstrafen findet der Grundsatz der Kumulation Anwendung, wenn es in den einzelnen Artikeln heißt: „als dik er es überfehrt“.[203])

Sonst greift jedenfalls bei den Bußvergehen in den Stadtrechten die im Mittelalter vorherrschende Auffassung Platz, verschiedene zugleich begangene strafbare Handlungen als eine einheitliche Handlung anzusehen, gleichgültig, ob sie in Ideal- oder Realkonkurrenz begangen worden sind. Überhaupt kommt es im Mittelalter zu einer durchgehenden Unterscheidung von Ideal- und Realkonkurrenz nicht[204]). So wird die Beleidigung (St. R. A. Art. 15, 16) als ein Vergehen aufgefaßt und demendsprechend mit einer Strafe belegt, obwohl zumeist in anderen Gegenden Deutschlands in dem Ausstoßen verschiedener Schimpfworte eine Vergehensmehrheit gesehen wird[205]) Gleiche Behandlung wie die Schelte findet das Schlagen, an den Haarenraufen und Verwunden (St. R. A. Art. 13, 77, 103, 111), ebenso das Eindringen in ein fremdes Haus und gleichzeitige Mißhandlung der Hausbewohner (St. R. W. Art. 145, 158), weiterhin das Auflauern und gleichzeitige Verwunden eines anderen (St. R. C. Art. 267). Bestimmend wirkt hier mit, ob die verschiedenen Vergehen „in einem krieg und niht von nuwen zorn“ (St. R. W. Art. 161) begangen worden sind.

Was die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz anbetrifft, so macht sich außer dem in den Stadtrechten vorhandenen Kumulations- noch

---

202) Osenbrüggen: S. 187.
203) St. R. A. Art. 29, 48, 52, 54, 65, 70, 74 usw.
204) His: Strafrecht S. 255.
205) His: Strafrecht S. 252.

das Absorptionsprinzip geltend, ohne daß dieser Grundsatz allgemein ausgesprochen wird. So wird im Falle des Eindringens in ein Haus und gleichzeitiger Körperverletzung das Eindringen von der Körperverletzung, im Falle der Körperverletzung mit voraufgegangenem Auflauern, das Auflauern durch die Körperverletzung absorpiert (vgl. St. R. A. Art. 109 und W. Art. 158; St. R. A. Art. 139; St. R. C. Art. 267). Hier sind in beiden Fällen für das Eindringen und Auflauern geringere Strafen angedroht.

Die Frage, ob die Friedbruchsstrafe die Strafe für das besondere friedbrechende Vergehen aufzehrt oder diese zur letzteren hinzutritt, ist oben Abschnitt B IV behandelt worden.

C. Besonderer Teil.

A. Angriff auf die Gesamtheit.

I. Verbrechen gegen die Stadt.

1. Verrat.

Obwohl gerade im Mittelalter, wo das Fehderecht blühte und die Städte unter der Unbill mächtiger Fürsten und Herren zu leiden hatten, denen jedes Mittel recht war, die Städte und kleinere Herrschaften unter ihrer Botmäßigkeit zu zwingen, die Verräterei auch stark um sich gegriffen hatte, ist es doch erstaunlich, wie wenig Bestimmungen in dieser Hinsicht die Stadtrechte enthalten, ja es hat sogar den Anschein, als ob ihnen das Wort Verrat völlig unbekannt ist. Hierunter verstand man im Mittelalter solche Handlungen von Stadtbewohnern, die eine Gefährdung der Gesetze und Einrichtungen der Stadt durch Gewinnung von auswärtigen Feinden und deren Förderung in Unternehmungen gegen die Stadt zum Inhalt hatten.[206])

Die Aufgabe des Rates war es, sorgfältig über die Verfassung der Stadt, ihre Rechte und Freiheiten zu wachen. So kam es, daß sich die Städte zu gemeinsamer Abwehr gegen die Störer ihrer Freiheiten zusammentaten. 1470 verpflichteten sich die Reichsstädte Ravensburg, Überlingen, Buchhorn, Lindau gemeinsam gegen die vorzugehen, „die ihre Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten nehmen oder sie von dem heiligen römischen Reich abspenstig machen wollten". Die Verfassung, die sich die Stadt gegeben und für gut befunden hatte, sollte auch bestehen bleiben. So sollte besonders das Ammann- und Bürger-

[206]) Osenbrüggen S. 394.

meisteramt verfassungsmäßig nach Ablauf des betreffenden Amtsjahres wieder neu besetzt werden. Versuchte jemand eines dieser Ämter auf nicht verfassungsmäßigem Wege zu erreichen, so hatte er mit seiner ganzen Familie für immer den Aufenthalt in der Stadt verwirkt. Er wurde mit samt seiner Familie zu ewiger Stadtverweisung verurteilt (St. R. A. Art. 122).

Wird ein Bürger gewahr, daß ein anderer Bürger in einer Geheimbündelei verwickelt ist, so soll er diese Entdeckung dem Rat mitteilen, andernfalls droht ihm eine willkürliche Strafe, dieselbe Strafe trifft auch den Bürger, der ohne Erlaubnis des Rates mit einem anderen ein Bündnis einging.

Kein eingesessener Bürger durfte eines geistlichen oder weltlichen Herrn oder eines anderen Edelmannes geschworener Ratgeber sein und eine Vergütung, den sogenannten Ratsschatz, von ihm nehmen.[207])

Verräterei ist auch darin zu erblicken, wenn ein Bürger im Heere eines fremden Herrn diente oder seine Liegenschaften an ein Kloster, einen Leutpriester oder sonstigen geistlichen Mann oder einem weltlichen Herrn oder einem Ritter verkaufte, verschenkte oder zu Lehen gab, denn durch diese Handlungen wird, wie in dem Todfallsrecht an einen Auswärtigen, der Bestand der Stadt gefährdet.[208]) Aus dem Gedanken der Unabhängigkeit gegenüber anderen Machthabern heraus sind auch die Artikel 34—36 des Stadtrechts A. entstanden. Wer hier einem fremden Herrn gelobt, untertänig zu sein, Klöstern oder anderen weltlichen Herren im Fall seines Todes den Anfall seines Vermögens oder ein Hauptrecht an diesen zuspricht, eines weltlichen Herrn oder Klosters leibeigene Dienstfrau mit der Abrede zur Ehefrau nimmt, daß er eine Todfallsabgabe gelobt oder eine Dienstverpflichtung übernimmt, hat neben dem Helfer in allen Fällen sein Bürgerrecht verwirkt. In letzterem Fall muß der Helfer dem Ammann eine Brüche von 3 Pf., dem Bürger allerdings nur 1 Pf. geben.

Unrettbar trifft den Bürger ewige Stadtverweisung, der ohne Erlaubnis des Rates einem fremden Herrn Heerfolge leistet.[209])

In den Stadtchroniken sind Abschriften zahlreicher Urfehdebriefe, besonders aus der Zeit der Bauernkriege, enthalten, die meistens Vergehen gegen den Bestand der Stadt zum Inhalt haben.

So schwört Hans von Mittelburg Urfehde, daß er sich des Kriegs wider die Reichsstädte bemüßigen wolle. 1453 schwört Henslin Scharner Urfehde, weil er den Hans von Rechberg in seiner Feindschaft gegen die Stadt unterstützt hat,[210]) desgl. 1471 Hans von Westerstetten und

---

207) St. R. C. Art. 8 u. 10.
208) St. R. A. Art. 45.
209) St. R. A. Art. 116; St. R. B. Art. 39.
210) Hafner: S. 364.

seine Anhänger, daß sie sich in Zukunft gegenüber der Stadt Ravensburg und ihren Verbündeten aller Feindseligkeiten enthalten wollen, desgleichen Claus Heine von Markdorf und noch verschiedene andere wegen feindlicher Helfershelferei, Feindschaftsansagerei und dergl.[211]) 1486 wurde Georg Lampach wegen Stadtverrats mit dem Schwert, 1484 Thomas Krämer wegen Verrats des Bürgermeisters Schnitzer und des Stadtammanns Humpiß mit dem Strang gerichtet.[212]) Schließlich seien noch Urfehden aus der Zeit kurz vor und während des Bauernkrieges erwähnt:

1520 schwört der Wagner Ludwig Schnürnenbrand Urfehde, weil er auf öffentlichem Markt gesagt hatte, es tue doch nicht gut, bis man die Obrigkeiten totschlage.[213]) 1526 desgl. Hans Kolble von Tettnang und Hans Grabmann von Barendorf wegen lügenhafter und wegen des Bauernkrieges gefährlicher Ausstreuungen über Ravensburg.[214])

2. Aufruhr, Ungehorsam, Widerstand.

Ungehorsam und Widerstand werden verschieden gestraft, je nachdem es sich um Ungehorsam oder Widerstand gegen ein Ratsgebot oder eine allgemeine Bürgerpflicht handelt.

Handelt ein Bürger dem Gebot des Rats, vor ihm zu erscheinen, entgegen, so steigert sich die Brüche bis zum 10. Gebot auf 3 Schill. Erscheint er aber dann noch nicht, so soll man ihn um diesen Betrag pfänden oder die Stadt verbieten, wenn er zahlungsunfähig ist. Diese darf er nicht eher betreten, als bis er die Strafe bezahlt hat.[215]) Wer bei einem Zerwürfnis unter den Bürgern dem Friedensgebot des Ammanns oder eines Ratsmannes nicht nachkommt, verwirkt eine Brüche von 3 Schill.[216]) Werden die Bürger zu gemeinsamen Handlungen zu Gericht oder zu anderen Zwecken aufgeboten, so hatte der Zuwiderhandelnde eine Brüche von 1 Schill. an die Stadt verwirkt.[217]) Jährlich am dritten Pfingsttage mußte jeder Bürger den Bürgereid leisten. Im Weigerungsfalle verlor er sein Bürgerrecht.[218]) Stadtverweisung auf 5 Jahre trifft den, der sein Bürgerrecht aus Ungehorsam aufgibt, mit einem halben Jahr Stadtverweisung und einer Brüche von 10 Pf. Heller an die Stadt wird der bestraft, der sich

---

211) Hafner: S. 267.
212) Eben: Bd. II S. 106, 109.
213) Eben: Bd. II S. 144.
214) Hafner: S. 477.
215) St. R. A. Art. 4.
216) St. R. A. Art. 18.
217) St. R. A. Art. 52.
218) St. R. B. Art. 16.

darum bemüht, daß dieser Ausgewiesene wieder als Bürger aufgenommen werden soll.[219])

Bei Gefahr im Verzuge werden die Sturmglocken geläutet und jeder Bürger muß an die gefährdeten Punkte eilen, der Zuwiderhandelnde hat eine Brüche von 3 Schill. an die Stadt und 3 Schill. an den Amman verwirkt.[220])

Die Vollstreckung der Geldstrafen lag dem Büttel ob. Schritt dieser zur Pfändung, wurde sie ihm aber gewehrt, so widersetzte sich der Wehrende auch zugleich der öffentlichen Gewalt. Auf ein solches Verhalten stand eine Strafe von einer 3 Schill.-Brüche an die Stadt und einer solchen von 2 Schill. an den Ammann.[221]) In Kriegszeiten war der Bürger zur Verteidigung der Stadt und zu sonstigen Heeresaufgeboten kraft seines Bürgereides verpflichtet. Die einschlägige Bestimmung befindet sich im Artikel 199 des St. R. B. Hiernach muß jeder, der dem Aufgebot keine Folge leistet und auch zu seinem Fortbleiben keine Erlaubnis hat, eine Brüche von 2 Pf. Konstanzer Währung an die Stadt zahlen. Während eine Brüche von 2 Pf. noch die Flucht vor dem Feinde nach dem St. R. B. nach sich zieht, ist späterhin in einem solchen Falle sein Leben verwirkt, sein Vermögen fällt an die Stadt.

Ungehorsam eines Bürgers gegenüber einem Hauptmann, der als der militärische Führer eines zu diesem Zwecke geschaffenen Stadtbezirkes zu denken ist, hat eine Brüche von 1 Pf. Pfg. an die Stadt und viermonatige Stadtverweisung zur Folge. Willkürliche Strafe tritt dann ein, wenn sein Verhalten besonders gemeingefährlich ist.[222])

Widersetzt sich ein Bürger dem Ratsgebot, im Dienst der Stadt ins Feld oder irgendwo anders hinzuziehen, so wurde er mit einer Brüche von 2 Pf. Pfg. und einem Monat Stadtverweisung bestraft.[223])

Aus Gründen der Aufrechterhaltung der Kriegstüchtigkeit des städtischen Heeres war es ohne Erlaubnis verboten, einen Harnisch zu verkaufen oder zu versetzen, was andererseits mit Harnischen von Flüchtigen und Geächteten geschehen konnte. (St. R. D. Art. 37.)

Erwähnt seien in diesem Zusammenhang noch die Bestimmungen gegen nächtliche Ruhestörung. Sie wird mit einer Brüche von je 3 Schill. an den Ammann und die Stadt bestraft (St. R. A. Art. 42). Die Verletzungen des Friedgebots sind schon oben Abschnitt B III behandelt worden.

---

[219]) St. R. C. Art. 19.
[220]) St. R. A. Art. 49.
[221]) St. R. A. Art. 64.
[222]) St. R. B. Art. 38.
[223]) St. R. A. Art. 163.

3. Vergehen gegen die Rechtspflege.

Als obersten Satz der städtischen Rechtspflege überhaupt kann man den Artikel 47 des ältesten Stadtrechts A., der sich auch in seinem wesentlichen Inhalt in allen anderen Stadtrechten unverändert wiederfindet, bezeichnen.[224])

Er ist die Verkörperung der zur Macht gelangten Stadt, die nunmehr ihren Bürgern vorschreiben kann, daß sie vor ihrem Gerichte klagen müssen, wollen sie sich nicht schwerer Strafe, 10 Pf. Den. und 10 Jahre Stadtverweisung, aussetzen (vergl. Anmerk. zu Art. 47 St. R. A.): „darnach ist gesetzet, daz enkain burgaer ainen anderen burgaer um aigen ald umb lehen noch umb gulte vor gaistlichen gerichte nit beklagen sol noch umbe kain weltlich sache kainen gericht weder uf gaistlichem noch weltlichem wan vor unserem ammann niuwan umb e ald umb wucher ald umb mainaide.“ Diese drei Sachen gehörten schon von jeher zur Zuständigkeit der geistlichen Gerichte. Über sie hatte die Kirche zu urteilen. Die Stadt hat auch nicht versucht, ihre Zuständigkeit auf diese Sachen zu erstrecken, wenn man nicht den späteren Zusatz, der nach 1356 geschrieben ist, und der besagt, daß der Kläger Wucher und Meineid erst vor dem Stadtgericht „war machen“ soll, um erst nachher das Urteil von dem geistlichen Gericht zu empfangen, als das teilweise Ergebnis eines solchen Versuches ansehen will. Man kann dahin neigen, wenn man berücksichtigt, daß im Zusatz die Ehesachen nicht erwähnt sind, für die schon seit Alters her die geistlichen Gereichte zuständig waren.

Der Verbrecher, der der Ladung vor Gericht zu erscheinen, keine Folge leistet, wird geächtet.[225]) Kommt er aber vor Gericht, so hat er eine Geldstrafe, wenn er zu dieser verurteilt wird, sofort zu bezahlen, tut er dies nicht, so wird er verhaftet und solange festgehalten, bis er die Geldstrafe bezahlt hat. In einem späteren Zusatz wird dem Bürger die Stadt verboten, bis er die Strafe gänzlich bezahlt hat, so daß der Artikel 55 des St. R. A. nur noch gegenüber Ausleuten praktisch wird.[226]) Bei einer Gerichtssitzung müssen alle Richter vollzählig zur Stelle sein, andernfalls muß der Fehlende eine Brüche von 10 Schill. an die Stadt und solche von einem Pf. an den Ammann zahlen. Eine Brüche von 1 Schill. hat der Richter an die Stadt verwirkt, der nach seinem Urteil nicht gefragt wird, und trotzdem seine Hand zur Abstimmung erhebt.[227])

---

[224]) vgl. Überlingen L. 52.
[225]) St. R. A. Art. 55.
[226]) St. R. B. Art. 19.
[227]) St. R. A. Art. 59.

Bestraft mit 5 Pf. Konstanzer Währung an Stadt und Ammann wird der, der einen Verbrecher vor Gericht bringt und ihn nicht überführt. Der Kläger soll ihn vor Gericht bringen „mit allem dem als er gevangen mit ze rosche ald ze fuz" (St. R. A. Art. 145). Dieser Artikel, der ebenso wie Artikel 148 das Verfahren gegen die sogen. schädlichen Leute regelt, soll den Kläger dazu zwingen, nur dann zu klagen, wenn er genügend Beweismittel zur Überführung des Täters, den sogen. „schub" hat, d. h. den Täter mit der gestohlenen Sache selbst oder mit leiblicher Beweisung überführen konnte.[228]) Mit Rücksicht auf das Ansehen und die Würde des Gerichts wurde eine aussichtslose Klage als strafbares Unrecht angesehen. Zwecks Beschleunigung der Sache war verordnet, daß der Fürsprecher eines Verbrechers dem Ammann und den Urteilsfindern keine Einwendungen machen durfte, höchstens konnte er dies dem Kläger und seinen Eideshelfern gegenüber tun, und zwar mußte er alle diese Einwendungen unter einem Eide zusammenfassen.[229]) Ein Angeklagter durfte nicht mehr zwei Fürsprecher zur Verhandlung nehmen, andernfalls traf ihn die willkürliche Strafe.[230])

Hat das Gericht einmal auf Strafe erkannt, so sah man auch darauf, daß diese Strafe vollstreckt wurde. In diesem Zusammenhang ist im St. R. C. gesagt, daß denjenigen dauernde Stadtverweisung trifft, der sich bei einem König, Fürsten, Herrn oder einer Stadt um Erlaß einer vom Ravensburger Rat erkannten Strafe bemüht.[231])

Strafrechtliche Folgen hat es auch, wenn der Schuldner das Urteil nicht erfüllt, z. B. den gerichtlichen Maßnahmen, die eine Erfüllung des Urteils herbeiführen sollen, sich widersetzte. Der Schuldner mußte nach Aufforderung des Gläubigers oder, wenn dies nichts half, der Aufforderung des Ammanns zur Zahlung nachkommen. Fiel diese Mahnung fruchtlos aus, so kann der Gläubiger selbst pfänden (mit dem Büttel). Wird ihm aber bei der Pfändung durch den Schuldner, der ihm durch Pfändungsklausel die Befugnis zur eigenmächtigen Pfändung eingeräumt hatte, Widerstand geleistet, so ist der Schuldner der Stadt und dem Ammann mit 1 Schill. verfallen,[232]) wehrte er die Pfändung mit Worten oder Werken, so wird dies mit einer Brüche von 2 Schill. an den Ammann und 3 Schill. an die Stadt gesühnt.[233]) Mit einem Jahr Stadtverweisung, einer Brüche von 14 Pf. Heller an die Stadt und einer solchen von 5 Pf. an den Ammann wird das

---

228) Vgl. hierzu Müller, Tübinger Studien II 3 S. 48 ff.
229) St. R. A. Art. 145, 166, vgl. noch Art. 165.
230) St. R. B. Art. 237.
231) St. R. C. Art. 76, 156.
232) St. R. A. Art. 25.
233) St. R. A. Art. 64.

Wegnehmen des Pfandes aus dem Hause des Gläubigers wider dessen Willen bestraft.[234])

Ein wirksames Mittel, den Schuldner zur Erfüllung des Urteils zu zwingen, ist die schon oft erwähnte Stadtverweisung, siehe darüber B IV 2 d.

Infolge der bei der außergerichtlichen Pfändung öfters vorkommenden Willkürlichkeiten ist man im Mittelalter allmählich dazu gelangt, eine Pfändung nur unter Einwilligung und Aufsicht des Gerichts, das meist durch den Büttel vertreten war, vornehmen zu lassen.[235]) Ausdrücklich verboten ist das selbständige Pfänden in den Stadtrechten nicht. Aus verschiedenen Stellen ist ein derartiges Verbot aber mittelbar zu entnehmen. Im St. R. A. Art. 24 ist nämlich mit Deutlichkeit ausgesprochen, daß ein Bürger einen Ausmann in und vor der Stadt pfänden kann ohne gerichtliche Erlaubnis. Im nächsten Artikel ist die Pfandwehr eines Bürgers gegenüber einem auf Grund vertraglicher Pfändungsklausel pfändenden Bürger mit einer Brüche bedroht. Derjenige, der einen zahlungsunfähigen Schuldner, der der Stadt verwiesen ist, aufnimmt, ihn haust und hoft, haftet wie ein Selbstschuldner für dessen Schulden. Gleiche Strafe trifft den, der einem flüchtigen Schuldner hilft, sein Vermögen aus der Stadt zu bringen.[236]) Dies ist aber nicht als Schadenersatz aus einer privatrechtlichen Haftung aufzufassen, sondern es ist eine Strafe, die deshalb verhängt wird, weil das Gebahren des Helfers die Wirkung des gerichtlichen Zwangsmittels, nämlich die Stadtverweisung, zunichte macht.

4. Amtsvergehen.

Unter diesen Abschnitt sind außer den gewöhnlichen Dienstvergehen auch die aktive und passive Beamtenbestechung zu rechnen. Solche Strafen werden im jüngsten Stadtrecht[237]) für die Beamten vom Ammann bis herab zum Büttel angedroht, wenn sie für ihre Dienstverrichtungen eine Entschädigung nehmen, sei es, daß ihm diese angeboten wird oder sie diese verlangen, „die wurden hertenklich und treffentlich darumb gestrauft nach ains ratz erkanntnus". Unbenommen soll es dagegen einem Schreiber sein, für solche Dienste Belohnung zu nehmen, für die er von Alters her schon ein Recht hatte. Eine weitere Ausnahme wird auch für den Witwen- und Waisenvogt gemacht, der von seinen Schutzbefohlenen Geschenke annehmen darf. Wohl mit Rücksicht auf die damals allein beherrschende Stellung des Ammanns

---

[234]) St. R. W. Art. 23.
[235]) Planitz: Vermögensvollstreckung S. 165 ff.
[236]) St. R. A. Art. 173; C. Art. 147.
[237]) St. R. D. Art. 52.

wird im ältesten Stadtrecht[238]) erlaubt, dem Ammann ein kleines Geschenk zu Weihnachten zu machen, dieser Satz hat auch späterhin noch gegolten.

Ein Ratsmitglied, das zur Ratssitzung nicht kommt, wenn es geladen ist, wird zu einer Brüche von 6 Den. (an den Rat) verurteilt, wenn er nicht zahlen kann, wird er um diesen Betrag gepfändet, noch ehe die Sitzung aufgehoben ist (St. R. A. Art. 1). Kein eigentliches Amtsdelikt ist das Zuspätkommen zu einer Ratssitzung. 3 Pfg. Brüche muß der Ratsherr zahlen, der eine Viertelstunde nach der angesetzten Zeit zur Sitzung kommt.[239]) Dasjenige Ratsmitglied, das in einer Ratssitzung unentschuldigt fehlt, soll um 2 Batzen gestraft werden, wer zu spät kommt, muß 2 Kreuzer zahlen (Denkbuch Art. 596).

Wird ein Ratsmitglied durch den Eid von zwei ehrbaren Leuten überführt, daß er über seinen Amtsgenossen in der Öffentlichkeit Schlechtes geredet hat, so wird er nach dem ältesten Stadtrecht noch mit je 5 Schill. an den Ammann und die Stadt und einer Buße von 5 Schill. an den Kläger bestraft, während im Stadtrecht C. die willkürliche Strafe des Rates vorherrscht. Dazu soll er ungetreu und meineidig sein.[240])

Die Pflichten der städtischen Beamten und Angestellten waren in dem von ihnen zu leistenden Diensteid genau bestimmt. So ist der Eid der Brotschauer erwähnt[241]), „und sond och die darumb schweren gelert aide, das sie das brot schovent one geverde".

II. Verbrechen gegen die Religion.

1. Meineid.

Ohne eine nähere Bestimmung über den Begriff des Meineids zu geben, wird an einer Stelle des ältesten Stadtrechts[242]) bestimmt, daß derjenige, der des Meineids durch ehrbare Leute überführt wird, den Bürgern und dem Ammann eine Brüche von 1 Pf. zahlen muß „und sol man ihn och verschriben fur mainaiden". Was unter einem Meineidigen zu verstehen ist, darüber geben die Quellen keine Auskunft. Nach dem Zusatz zu dieser Bestimmung in Art. 50 d. St. R. B. darf der Meineidige an keiner Ratssitzung mehr teilnehmen, kein Zeuge und Eideshelfer sein. Die Bestrafung wegen Meineids hatte im Mittelalter eine größere Tragweite als heute. Während sie

[238]) St. R. A. Art. 70.
[239]) Denkbuch Art. 498.
[240]) St. R. A. Art. 2.
[241]) St. R. W. Art. 38.
[242]) St. R. A. Art. 32.

heute eine dauernde Aberkennung der Fähigkeiten bewirkt, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen zu werden, bedeutet im Mittelalter eine Verurteilung wegen Meineids außerdem Verlust des Amtes und der Stellung. Unter den Begriff des Meineids fallen sowohl falscher Eid des Strafverfahrens (Reinigungs- und Überführungseid), als auch der Eidbruch, worunter vor allem der Bruch des Bürgereides fällt. Daher die Besonderheit, daß jeder, der die beschworenen Ratssatzungen übertritt, meineidig ist, ein Beispiel bildet das St. R. B. Art. 239. Bei der Steuerangabe muß jeder Bürger einen Eid dahin leisten, daß er sein steuerbares Gut vollkommen richtig angegeben hatte. War es aber offenkundig, daß dies nicht der Fall war, so war er, abgesehen von sonstiger Bestrafung, noch meineidig. Dem Meineid gleichgestellt wurde die Nichtbefolgung der geschworenen Urfehde.

2. Vernachlässigung der religiösen Pflichten.

In den Ravensburger Stadtrechten sind Bestimmungen über Vernachlässigung der religiösen Pflichten nicht enthalten. Wie aber aus verschiedenen Verodnunrgen und Urfehdebriefen hervorgeht, wacht der Rat streng darüber, daß die Bürger ihren religiösen und kirchlichen Pflichten nachkommen. So war verordnet, daß derjenige, der nicht in die Predigt ging, mit einer Brüche von 3 Schill. bestraft wurde. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1588 war es verboten, während der Predigt und abends nach 9 Uhr zu spielen.[243]) In den Urfehdebriefen von Peter Gennig und Paul Müchtelin aus Zustorf war als straferschwerender Umstand bezeichnet, daß ersterer 3 Jahre lang nicht gebeichtet, letzterer in den letzten 2 Jahren ohne redliche Ursachen nicht gebeichtet und Gott und die heilige Kirche verachtet hatte.[244]) Ein drastisches, aber in seiner Wirkung deutliches Beispiel für den Eifer, den sich der Rat auch für Beobachtung von bestimmten kirchlichen Regeln in besonderen Zeiten angedeihen ließ, zeigte die Urfehde des Messerschmieds Ullrich Seyfried vom Jahre 1530. Dieser hatte sich nämlich dadurch strafbar gemacht, daß er am Samstag vor Okuli in den Fasten am Wochenmarkt vor vielen Leuten Fleisch und Würste gegessen hatte.[245])

3. Gotteslästerung und böse Schwüre.

Die Strafbarkeit der Gotteslästerung und der bösen Schwüre beruht auf dem Glauben, daß die Handlungen Gott zum Zorne reizen.[246])

---

[243]) Hafner: S. 487.
[244]) Hafner: S. 429, 430.
[245]) Hafner: S. 478.
[246]) Osenbrüggen S. 383, 384.

Die Gotteslästerung in besonderen ist in den Stadtrechten nicht erwähnt, während das Aussprechen von bösen Schwüren im Stadtrecht B unter Strafe gestellt ist.[247]) Daß aber auch ersteres Verbrechen bestraft wurde, beweist ein Fall aus der Praxis[248]). Ein gewisser Kleiner aus Frankfurt wurde im Jahre 1521 wegen Gotteslästerung enthauptet.

Das Äußern von bösen Schwüren wird verschieden bestraft, je nachdem, bei welchem Teil des Leichnams des Herrn diese Schwüre getan werden. Schwört jemand bei einem Gliede oder bei seinem Leiden, so soll er eine Brüche von 6 Den. bei jedesmaliger Zuwiderhandlung zahlen; schwört er aber bei seinem Fleisch und Blut oder bei mehreren Gliedern, so ist er der Stadt eine Brüche von 1 Schill. Den. verfallen. Tut aber jemand Schwüre, „die nit ze redent sint", so ist willkürliche Strafe angedroht. Unter diesen Abschnitt ist auch das Wünschen eines bösen Jahres oder des fallenden Übels zu rechnen, das ebenfalls mit willkürlicher Strafe bedroht ist.[249])

4. Ketzerei und Hexerei.

Unter dem Begriff der Ketzerei fallen nach mittelalterlicher Anschauung sowohl der Unglaube, d. h. der Abfall von dem damaligen katholischen Glauben, als auch die widernatürliche Unzucht. Hier soll nur der erstere Begriff erörtert werden.

Während in den meisten süddeutschen Reichsstädten, so in Nürnberg, Augsburg, Ulm, die Reformation bald Eingang gefunden hatte, scheiterte er in Ravensburg an dem Widerstand des Patriziats. Doch müssen sich irgendwie Gegenströmungen bemerkbar gemacht haben, denn 1538 kam von der Kaiserlichen Statthalterei Insbruck durch die Landvogtei ein Schreiben an den Bürgermeister und Rat, das der Stadt zum Vorwurf machte, daß sie von dem alten Glauben abgefallen sei. Der Rat hingegen beteuerte seine Unschuld, was die Kaiserliche Statthalterei hoch befriedigte.[250])

Zwar wird von einer Bestrafung der Andersgläubigen in der Stadtchronik nichts erwähnt, fehl gehen wird man aber darin nicht, daß auch die Anhänger der neuen Lehre peinlich gestraft wurden, wie dies in Villingen geschah, wo man die Anhänger Luthers als meineidige Bösewichter gegenüber dem Hause Habsburg ansah, einigen die Augen ausstach und die Finger abschnitt.[251])

---

[247]) St. R. B. Art. 207, 208.
[248]) Eben: Bd. II S. 107.
[249]) St. R. B. Art. 207, 208.
[250]) Vgl. zu folgendem Hafner S. 490, 491.
[251]) Maier: S. 147.

Erwähnt ist an verschiedenen Stellen der Stadtgeschichte die Hexerei. Als die ordentliche Strafe der Hexerei, die man als Bund mit dem Teufel und als Vermischung mit ihm auffaßte[252]), gilt die Strafe des Lebendig-Verbrennens, die nicht selten durch vorhergehende Peinigungen, wie z. B. Zangenreißen, verschärft wurde.

1486 werden Margarethe Schuhmacher aus dem Ölschwang, Margaretha Stricklin von Ravensburg, Elisabeth Frauendienst von Ravensburg und Barbara Vischer von Zustorf vom Feuertod begnadigt und müssen wegen Hexerei Urfehde schwören.[253])

1582 dagegen wird in Ravensburg eine Hexe verbrannt, weil sie unter einer großen Buche auf der Kuppelnau ein starkes Wetter gemacht[254]). Ob die Hinrichtungen wegen Hexerei noch mehrmals vorgekommen sind, läßt sich mit Sicherheit aus den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht feststellen, ist aber mit einiger Bestimmtheit zu bejahen.[255])

III. Verbrechen gegen den Rechtsfrieden.

1. Hausfriedensbruch.

Der Hausfriede ist einer der vielen örtlichen Sonderfrieden des mittelalterlichen Rechts und steht mit an erster Stelle. Sein Geltungsgebiet ist das Haus, hier soll Friede herrschen zugunsten der Hausbewohner. Vor unberechtigten Angriffen soll jeder in seinem Hause geschützt sein, und es verletzte den Hausfrieden, wer in unberechtigter Weise insbesondere zu dem Zweck, um den Hausbewohnern Leid zuzufügen, in ein fremdes Haus eindrang und dort verweilte. Wurde ein Verbrechen innerhalb des Hausfriedens verübt, so bildete dieser Umstand ein Erschwerungsgrund, die Verletzung des Hausfriedens konnte aber auch den Tatbestand eines besonderen Deliktes bilden, die mittelalterliche Heimsuche. Die Stadtrechte kennen zwei Arten von Hausfriedensbruch, einen einfachen und einen schweren, so z. B. wenn ein Hausfriedensbrecher in ein fremdes Haus eindringt, und dort einen Hausbewohner mißhandelt oder beschimpft,[257]) oder Eindringen mit bewaffneter Hand oder mit Gefolge (Osenbrüggen S. 362).

a) Nach dem ältesten Stadtrechte [258]) muß der Hausfriedens-

---

252) Osenbrüggen: S. 378.
253) Hafner: S. 414.
254) Hafner: S. 555.
255) Vgl. Maier S. 147 ff., wo noch in Villingen in den Jahren 1584—1619 12 Personen verbrannt wurden.
256) Vgl. hierzu den Abschnitt über das Friedgebot B. III.
257) St. R. A. Art. 109.
258) Osenbrüggen S. 364.

brecher seine Tat mit einer Brüche von 30 Schill. und 1/2 Pfg. an die Stadt und einer Buße von 5 Pf. an den Kläger sühnen, während in den folgenden Stadtrechten der große Frevel an die Stadt und nur 30 Schill. Buße an den Kläger angedroht sind. Diese Strafen galten aber nur insoweit, als in dem Hause keine strafbaren Handlungen vorgenommen wurden. Schon in der Ulm-Ravensburger Rechtsmitteilung Art. 20 wird dem Täter eine Brüche von 10 Pf. an die Stadt, dem Verletzten eine Buße von 30 Schillingen und einem Obulus angedroht. (Keutgen: Nr. 156).

b) Erschwert war der Hausfriedensbruch, wenn der Hausfrieden gebrochen war, um eine strafbare Handlung an den Hausbewohnern zu verüben. Beschimpfung im Hause hatte eine Strafe von 4 Pf. Den.[259]) zur Folge. Allem Anschein nach haben die Stadt, Kläger und Ammann sich hierin geteilt, wobei naturgemäß dem Kläger der größte Anteil zugefallen sein wird. Mißhandlungen innerhalb des Hauses hatte der Übeltäter in Waldsee mit dem großen Frevel an die Stadt, mit einer Buße an den Kläger und einer Brüche an den Ammann von je 5 Pf. zu büßen.[260]) In gleicher Weise haben der Hausfriedensbrecher und sein Genosse, die bei Nacht in ein Haus eindringen und die Bewohner blutig schlagen, neben dem großen Frevel den Aufenthalt in der Stadt auf 1 Jahr verwirkt.[261])

2. Bedrohung, Messerzucken, Auflauern.

Neben dem Hausfriedensbruch sind noch besonders als Verbrechen gegen den Rechtsfrieden die Bedrohung, das Messerzucken und Auflauern zu erwähnen. So wird das Eindringen auf jemanden mit 3 Schill. bestraft, in einem späteren Zusatz zum St. R. C. mit 5 Schill., wenn der Täter an sein Messer greift.[262])

Das Messerzucken ist ebenfalls an einer Stelle mit Strafe bedroht.[263]) Dies Vergehen wird mit einer Geldstrafe von 10 Schill. und 2 Monaten Stadtverweisung bestraft. Dagegen wird von einer Einziehung der Waffe nichts erwähnt. Daß diese verhältnismäßig geringfügige Tat mit Stadtverweisung bedroht war, hat seinen Grund wohl in der öfteren Übertretung dieser Bestimmung, die im Hinblick auf das allgemeine Waffentragen im Mittelalter und die nie endenden Streitigkeiten öfters vorgekommen sein mag.

Mit dem Vergehen des Messerzuckens wird das des Auflauerns

[259]) St. R. B. Art. 69.
[260]) St. R. W. Art. 145.
[261]) St. R. W. Art. 158.
[262]) St. R. A. Art. 17.
[263]) St. R. A. Art. 138.

auf eine Stufe gestellt, infolgedessen sich auch dieselbe Strafe wiederfindet, nämlich 10 Schill. Brüche und 2 Monate Stadtverweisung[264]) Sonderbaerweise ist auch dann dieselbe Strafe angedroht, wenn jemand einem andern auflauert und diesen mißhandelt. Nach dem bisher Gesagten müßte dieser Umstand ein Erschwerungsgrund bilden. Ähnlich lautet auch ein Artikel aus der Rechtsmitteilung an die Stadt Waldsee.[265]) Dort wird nämlich der Auflauerer mit je 10 Schill. Pfg. an den Ammann und die Stadt und mit 2 Monaten Stadtverweisung bestraft, mag er ihm nun aufgelauert oder ihn mißhandelt oder mit gewaffneter Hand ohne Wunden geschlagen haben. Wir können hier dieselbe Beobachtung machen wie vorher, sogar noch in weit stärkerem Maße, als hier über den überall im Mittelalter gemachten Unterschied zwischen Schlagen mit und ohne gewaffneter Hand hinweggegangen wird und dann erst eine Unterscheidung eintritt, wenn der Angegriffene verwundet war.

3. Brandstiftung.

Die Brandstiftung ist in den Stadtrechten nirgends geregelt, obwohl im Artikel 165 des St. R. A. gelegentlich der Regelung des Verfahrens gegen die schädlichen Leute auch die Brandstiftung kurz erwähnt wird . . . „daz der gewangen und schadelich man an im und an dem lande hab verschult und begangen mit diebstahl mit rub, mit b r a n d e . . . als danne die schulde ist uber diebe ruber, und brenner“. Auch in der Stadtgeschichte sind Hinrichtungen wegen Mordes und Brandstiftung erwähnt.[266]) Unter Mordbrand war wohl ursprünglich die nächtlich-heimliche Brandstiftung zu verstehen. Im Laufe der Zeit hat sich der Begriff aber dahin gewandelt, daß er zu dem gemeingefährlichen Brennen überhaupt sich erweiterte.[267])

Die Brandstiftung gehört zu den peinlichen Sachen. Für sie gilt die spiegelnde Strafe des Feuertodes. Wird der Verbrecher aber vorher enthauptet, um erst dann seinen Leichnam zu verbrennen, so ist dies als eine Gnade anzusehen.

Zur Verhütung von Feuersgefahr sind in den Stadtrechten verschiedene Vorschriften enthalten, insbesondere an feuergefährlichen Stellen, besonders gut brennende Gegenstände nicht aufzubewahren. Bei willkürlicher Strafe ist verboten, die Wände der Häuser außen mit Brettern zu verkleiden, sind sie nicht gemauert, sollen sie aus Flechtwerk und Lehm hergestellt werden. Ebenfalls darf kein Haus mit Holzschindeln gedeckt werden.[268])

---

264) St. R. A. Art. 139.
265) St. R. W. Art. 161.
266) Hafner: S. 253, 255; Eben: Bd. II S. 106—111.
267) Wilda: Das Stadtrecht der Germanen S. 943.
268) St. R. A. Art. 140; St. R. C. Art. 15.

Jeder Bäcker mußte zur Feuersicherheit einen Schornstein auf seinem Backofen haben, andernfalls hatte er eine Strafe von je 2 Schill. an die Stadt und den Ammann oder eine solche von 3 Schill. an die Stadt und 2 Schill. an den Ammann verwirkt, wenn er vorstehendes Gebot überhörte.[269]) Kein Bäcker darf nach Abendläuten und vor der Frühmesse das Feuer anzünden, kein Holzgestell zum Trocknen auf seinem Backofen haben und auch auf ihm in einer Höhe von 8 Schuhen nichts zimmern.[270]) Immer mußte bei dem Feueranzünden ein erwachsener Mensch zugegen sein (St. R. C. Art. 169).

Bei Ausbruch einer Feuersbrunst soll jedermann löschen helfen, außer den der Brandstelle vier nächsten Hauseigentümern, die ihr Hab und Gut in Sicherheit bringen müssen, andernfalls müssen sie eine Brüche von 1 Pf. an die Stadt zahlen. Dieselbe Strafe und Stadtverweisung auf Jahr und Tag hat der der zu gewärtigen, der das in seinem Hause ausgebrochene Feuer selbst ohne die Hilfe der Nachbarn löschen will.[271])

B. Angriffe auf den Einzelnen.

I. Verbrechen gegen das Leben und den Körper.

1. Mord und Totschlag.

Die Stadtrechte geben keine näheren Bestimmungen über den Tatbestand des Totschlages. Im Artikel 132 d. St. R. A. heißt es nur ganz kurz: „es ist gesetzet swer der ist, der ainen borger ze tod sleht in dem geriht als uzerhalp des gerihtes wird der gevangen, so horet ain lip um den andern". Der Unterschied zwischen Mord und Totschlag war den Stadtrechten auch bekannt, wie dies aus dem geflissentlichen Auseinanderhalten der beiden Begriffe Mord und Totschlag hervorgeht. Er wird auch hier, wie überall im Mittelalter dahin zu machen sein, daß Totschlag die Tötung ist, die im offenen Streit begangen wurde, während Mord dagegen die heimliche, hinterlistige oder verheimlichte Tötung ist.

Der Totschlag wird verschieden bestraft, je nachdem, ob ein Bürger oder Ausmann erschlagen ist, und im letzteren Falle, wo dieser erschlagen wurde. Die Strafe des Totschlags ist der Tod mit dem Schwert. Die Frage, ob die Todesstrafe auf den Fall der handhaften Tat beschränkt ist, oder nicht[272]), ist in den Stadtrechten dahin

[269]) St. R. A. Art. 6.
[270]) St. R. A. Art. 141.
[271]) St. R. A. Art. 50.
[272]) Vgl. His: S. 483, 464.

beantwortet, daß den handhaften Täter die Todesstrafe, den nicht handhaften aber die Acht trifft, „kumt er aber hin, daz er nit gevangen wirt, so sol er in dem geriht vurbaz niemerme seßhaft werden noch darin komen"[273]).

Wird ein Ausmann erschlagen, so macht es einen Unterschied, ob dieser Jahr und Tag in dem Gericht eingesessen gewesen ist und die allgemeinen Bürgerpflichten erfüllt hat. In diesem Fall wird der Täter ebenso bestraft, als wenn er einen Vollbürger erschlagen hätte, also mit dem Tod oder auch Achtung. War der Ausbürger aber nicht eingesessen, so trifft den Totschläger Stadtverweisung auf 5 Jahre. Nach dieser Zeit kann er aber nicht eher in die Stadt kommen, als bis er an sie eine Brüche von 5 Pf. Pfg. Konstanzer Währung bezahlt hat.[274])

Tod oder Acht trifft ebenfalls einen Ausmann, der innerhalb des Stadtgerichts einen anderen Ausmann erschlägt.[275])

Erschlagen eines Eigenmannes hat solange Acht zur Folge, bis der Totschläger sich mit dem Rat ausgesöhnt hat, kommt er vor diesem Zeitpunkt in die Stadt, so erwartet ihn die Todesstrafe.[276])

Mit dem Totschlag auf eine Stufe gestellt wird die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, d. h. wenn innerhalb 6 Wochen und 2 Tagen nach der Verwundung der Verwundete stirbt. Im andern Falle macht sich der Totschläger nur der Körperverletzung schuldig.[277])

Auch die Totschlagssühne hat in Ravensburg gegolten, wie Artikel 124 der Waldseer Rechtsmitteilung besagt. Dort wird dem Totschläger zur Pflicht gemacht, sich wegen des Totschlags zuerst mit den Verwandten des Getöteten und sodann mit der öffentlichen Gewalt auszusöhnen, wenn er eine Teidigung vornehmen will. Gewöhnlich wird der Vergleich aber in einem Akte erledigt worden sein. Wenn auch hier nur beim Totschlag „von ungeluckes wegen" von einer Teidigung die Rede ist, so wird auch in anderen Fällen ein Vergleich zwischen dem Täter und Angehörigen des Klägers zustande gekommen sein, der besonders in den Fällen praktisch wurde, wenn der Totschläger begnadigt und ihm besonders aufgegeben wurde, sich mit den Angehörigen des Getöteten und der öffentlichen Gewalt auseinanderzusetzen.

Sicher wird auch in früheren Zeiten, wenn auch späterhin nicht mehr, die Fehde anerkannt worden sein. Daß sie tatsächlich geübt

273) St. R. A. Art. 132 Satz 2.
274) St. R. A. Art. 133.
275) St. R. A. Art. 135.
276) St. R. D. Art. 9.
277) St. R. W. Art. 125; A. Art. 13.

worden ist, darauf deutet noch eine Bestimmung des St. R. C.[278]) hin, der nach seinem Inhalt noch stark an das Fehderecht erinnert. War nämlich ein Bürger mit einem Ausmann in Feindschaft geraten und kommt der Ausmann in die Stadt, so soll der Bürger dem Bürgermeister oder einigen Ratsmitgliedern sagen, daß er sich mit dem Ausmann in Feindschaft befindet. Diese sollen ihrerseits dem Ausmann dies zugleich mit der Bemerkung mitteilen, daß er nicht eher wieder in die Stadt kommen soll, als bis er sich mit dem Bürger versöhnt hat. Kam er trotzdem in die Stadt, „was denne der burger dem usmann tut, daran frevelt er nicht", mit anderen Worten, er konnte ihn also straflos töten.

Straflos war auch die Tötung von Freunden eines Ausmanns, die einem geständigen Totschläger eines anderen Ausmanns keinen Frieden geben wollten und denen deshalb die Stadt verboten war, sobald sie in das Gericht oder die Stadt kamen, „gand aber si uber daz in daz geriht und in die stat unt went dez niht miden, swaz in danne beschieht, da horet kain geriht nach" (St. R. A. Art. 134). Straflos war die Tötung in rechter Notwehr, die der Totschläger aber beweisen mußte.

Einige Fälle von Hinrichtungen wegen Mordes und Totschlags mögen hier folgen:

1476 wird Bernhard Leser wegen Mordes, Diebstahls und Sodomie, 1511 Hans Schwarz, 1525 Jakob Lod wegen mehrfachen Mordes und Brandstiftungen, 1540 Jakob Beck wegen Mordes, 1548 Blasius Minderer und Hans Maier wegen Mordes, 1559 Kaspar Sauter wegen Mordes und Diebstahls mit dem Rade gerichtet.[279])

1482 werden Georg Strehler und Georg Lanz, 1485 Kaspar Kübler wegen Mordes mit dem Schwert bestraft.[280]) In den Quellen ist vom Morde nur die Rede. Es ist deshalb nicht klar, ob in allen diesen Fällen Mord oder Totschlag die strafbare Handlung bildet.

1526 schwört Hans Schnell, Bader zu Ravensburg, Urfehde, weil er einen Priester zu St. Jakob erwürgen wollte, er erklärt darin, daß der Pfarrer ihm nichts zu Leide getan habe.[281])

Als ein Fall der Deszendententötung ist der Kindesmord des Niklas Brander erwähnt, der im Jahre 1489 ertränkt wurde.[282])

Als Nebenstrafe des Totschlags ist noch das Heimen des Gutes des Totschlägers durch den Ammann zu erwähnen, der sich das Gut

---

[278]) St. R. C. Art. 121.
[279]) Hafner: S. 255.
[280]) Hafner: S. 253.
[281]) Hafner: S. 299.
[282]) Hafner: S. 477.

allerdings nur dann aneignen kann, wenn ihm der Rat hierzu die Erlaubnis gibt. Ein Zeichen für die schwindende Autorität des Ammanns.[283])

2. Körperverletzung.

Einen verhältnismäßig großen Raum nehmen die Tatbestände der Körperverletzung ein.

Bei der Bestrafung der Körperverletzung spielt die Unterscheidung zwischen Wunden, d. h. den blutenden Verletzungen und den leichteren Wunden und Schlägen eine Rolle. Die Unterscheidung, ob die Körperverletzung mit oder ohne gewaffnete Hand vorgenommen ist, tritt gegenüber der ersten Unterscheidung vollkommen zurück. Die Stadtrechte stellen an verschiedenen Stellen diese Körperverletzungen gleichmäßig nebeneinander. So wird in der Waldseer Rechtsmitteilung[284]) gesagt: „ob er in aber schleht mit truken sthraichen, so lidet er aber dieselben buß, obe er in aber schlecht mit gewaffnoter hand, doch one wunden, so ist er aber in derselben buß". Ebenso in den Stadtrechten selbst[285]): „es sige mit gewafenter hand oder suß". Eine Unterscheidung machten diese nur bei Ausleuten,[286]) bei denen dies naturgemäß mit Rücksicht auf ihre rechtliche Stellung eine besondere Bedeutung hatte.

Für die Wunden, die schwerer gestraft werden, werden gewisse Maße erfordert. Diese Wunden sind wiederum von denen zu unterscheiden, die diese Größe nicht erreichen, den sogenannten blutrünstigen Wunden. So wird im St. R. B. von den schwerer zu bestrafenden Wunden, die auch als Friedbrechwunden bezeichnet werden, verlangt, daß man sie meißeln oder pflastern, oder meißeln und pflastern, d. h. mit Verbandwatte verstopfen und mit Pflaster zukleben muß.[287]) Diese Unterscheidung mochte aber für die Dauer nicht genügend bestimmt gewesen sein, denn im jüngsten Stadtrecht[288]) sind gewisse Maße erfordert, nämlich zwei Fingerglieder lang oder ein Fingerglied tief; ob die Wunde friedbrechend ist, stellen zwei Ratsmitglieder und der Wundarzt fest (St. R. B. Art. 122).

Stadtverweisung auf Jahr und Tag, eine Brüche von 1 Pf. an die Stadt und 10 Pf. an den Ammann sowie eine Buße von 5 Pf. an den Kläger hat noch im St. R. A.[289]) das Zufügen von Fried-

---

[283]) St. R. B. Art. 204.
[284]) St. R. W. Art. 161.
[285]) St. R. B. Art. 25.
[286]) St. R. A. Art. 20.
[287]) St. R. B. Art. 122.
[288]) St. R. D. Art. 6; vgl. auch His: Sav.-Ztschr., Germ. Abt. 41 S. 115 ff.
[289]) St. R. A. Art. 23.

brechwunden zur Folge, während nach dem jüngsten Stadtrecht der Täter diese Tat nur mit 1 Pf. und 1 Jahr Stadtverweisung büßen muß.[290]) Der Blutrunst, d. h. die nicht friedbrechende Wunde, wird mit dem großen Frevel bestraft[291]), allerdings nur dann, wenn Hausfriedensbruch zugleich in Tateinheit vorliegt. Wie die blutrünstigen Wunden sonst bestraft wurden, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, daß sie den Schlägen nicht gleichgestellt wurden, geht aus ihrer besonderen Erwähnung hervor. Ebenso wird die einfache Körperverletzung, das sogen. Schlagen oder Raufen, nur im Zusammenhang mit anderen Vergehen erwähnt. Daß sie aber nicht höher als mit 10 Schill. und 2 Monaten Stadtverweisung bestraft wurden, sogar, wenn der Täter dem Mißhandelten aufgelauert hat, geht aus dem St. R. A. und der Waldseer Rechtsmitteilung hervor,[292]) wo kein Unterschied gemacht wird, ob der Täter bei der Tat Waffen mit sich geführt hat oder nicht.

Die Körperverletzungen, seien es nun Wunden oder nur Schläge, werden nur dann verschieden bestraft, wenn sie bestimmten Personen zu besonderen Zeiten oder unter besonderen Umständen zugefügt werden. So ist derjenige, der einen städtischen Amtsdiener, sei es Büttel, Scharwächter oder Torschließer, bei Ausübung seines Dienstes mißhandelt, d. h. stößt oder schlägt, der Stadt eine Brüche von 1 Pf. verfallen, und muß diese auf 1 Jahr[293]) verlassen. Während im St. R. A. Art. 13 die Mißhandlung in der Aufwallung (mit haizzer hant) mit einer Brüche von 5 Schill. an die Stadt 1 Pf., an den Ammann und einer Buße von 1 Pf. an den Kläger gesühnt wurde, ist in einem späteren Artikel[294]) in einem solchen Falle eine Brüche an die Stadt von 5 Schill. und 1 Monat Stadtverweisung angedroht. Dieselbe Strafe von einem Monat Stadtverweisung und eine Brüche von 10 Schill. an die Stadt ist angedroht für Mißhandlungen auf der Straße innerhalb und außerhalb der Stadt nach dem Abendläuten.[295]) Willkürliche Strafe tritt dann ein, wenn der Täter einen anderen, mit dem er noch vorher zusammengesessen und ihn auch nicht gewarnt hat, „und och daz nit beschiht von niuwen gahen zuvallenden zorn" geschlagen, gestoßen oder gerauft hat.[296])

In dem späteren St. R. C.[297]) wird dem Übeltäter, der einen

[290]) St. R. D. Art. 6.
[291]) St. R. W. Art. 158.
[292]) St. R. A. Art. 139; W. Art. 161.
[293]) St. R. A. Art 111.
[294]) St. R. A. Art. 137.
[295]) St. R. A. Art. 124.
[296]) St. R. B. Art. 25 (Zusatz zu Art. 137 St. R. A.).
[297]) St. R. C. Art. 267.

andern, ohne ihn zu warnen, mißhandelt, verwundet, ohne Gnade 1 Brüche von 5 Pf. Den. und 5 Jahre Stadtverweisung angedroht, „es möcht och ainer als gevarlich volbringen, der solt anders angesehen und gestrauft werden, nach ains rautz erkanntnuß". Nimmt der Rat also an, daß der Missetäter hinterlistig, ja geradezu mit Vorbedacht bei seiner Tat zu Werke gegangen ist, so liegt die Art der Strafe ganz in seinem Ermessen.

Ein Ausmann, der ohne Waffen einen Bürger mißhandelt, zahlt der Stadt 10 Schill. und muß sie auf 2 Monate verlassen[298]). Straflos war das Verwunden eines Ausmannes, der einen Bürger mißhandelte, ebenso das Verwunden eines in der Familie befindlichen Sohnes in der Aufwallung[299]). Ein weiterer Strafausschließungsgrund ist das Schlagen von unangesehenen, gesellschaftlich tiefstehenden Leuten wie Zuhältern und Dirnen[300]); bewiesen diese aber, daß sie ohne Schuld und aus Mutwillen geschlagen waren, so wurde der Täter gerade so bestraft, als ob er einen ehrsamen Mann geschlagen hätte.

Eine sonderbare Regelung für die Verteilung der Strafen wird bei dem Anlaß getroffen, indem der Veranlasser eines Streites bei einer Körperverletzung neben dieser Brüche noch die Brüche des Gegners zahlen, der Gegner aber die Stadt auf bestimmte Zeit verlassen mußte, „hett er in aber gewundet, so muz er die wundun bezzeron mit dem jar[301]), aber der die wundun getan hett, der muß die stat miden jar und tag" (St. R. W. Art. 141). Daß der Gegner nicht die Brüche, sondern der Veranlasser für sie beide zahlen muß, erklärt sich wohl aus der Rücksichtnahme auf das Ehrgefühl des Gegners. Ihm konnte es nicht zugemutet werden, die Herausforderung stillschweigend zu erdulden. Nach mittelalterlicher Anschauung war die Tat aber zu bestrafen. Man glaubte aber deshalb beiden Teilen gerecht zu werden, indem man den Gegner für seine Handlung nicht haftbar macht, sondern den Veranlasser und ihn so beide Brüchen zahlen ließ, andererseits aber den Täter als Störer der öffentlichen Ordnung auf bestimmte Zeit der Stadt verwies.[302]) Erwähnung soll noch finden der Art. 167 des St. R. A., wo das Verwunden oder Schlagen eines solchen Bürgers als nicht strafbar bezeichnet wird, der seinen Bürgereid nicht leistet, „an dem vräwelt niman", d. h. er

---

298) St. R. A. Art. 20.
299) St. R. A. Art. 114, weiter noch St. R.W. Art. 159.
300) St. R. A. Art. 103.
301) St. R. A. Art. 137 (Zusatz).
302) His: Strafrecht I S. 212.

konnte sogar verwundet, aber nicht getötet werden, was besonders in diesem Artikel ausgeschlossen wird.

Über die Bestrafungen der Körperverletzungen nach gebotenem Frieden vergl. oben Abschnitt B III.

II. Ehrverletzungen.

1. Beleidigung.

Die Ehre war im Mittelalter eines der am höchsten gewerteten geistigen Güter. Es ist deshalb erklärlich, wenn die Stadtrechte in verhältnismäßig zahlreichen Artikeln die Ehrenkränkungen unter Strafe stellen. Diesen Tatbestand bezeichnen die Stadtrechte als mit „ubel handeln mit rede" (St. R. A. Art. 114) schalkelich ald frevelich reden" (St. R. A. Art. 3), „mit worten schalclich beschilten" (St. R. A. Art. 15, 16), „beschalken" (St. R. B. Art. 69).

Was die Strafe anbetrifft, so sind hier Brüchen von 2. Schill. bis 1 Pf. und Bußen, daneben auch in schweren Fällen willkürliche Strafe angedroht.

Daß die mittelalterliche Sprache in Erfindung von immer wieder neuen beleidigenden Ausdrücken sehr schöpferisch war, beweisen die in den Stadtrechten einzeln angeführten Beispiele.

So mußte z. B. einer, der einen anderen, auch in der Aufwallung, einen Hurensohn oder einen Bösewicht, eine Frau eine Hure nennt, nach dem ältesten Stadtrecht A. Art. 15 eine Brüche von 5 Schill. an die Stadt und 10 Schill. an den Ammann zahlen, im St. R. D. ist aber an die Stelle der Brüche von 5 Schill. eine solche von 1 Pf. Pfg. getreten. Nennt der Beleidiger aber den anderen einen Mörder, ein Ausdruck, der wegen seiner Anrüchigkeit im Mittelalter sehr verpönt war, so sollte der Rat willkürlich erkennen, und der Fall sollte „treffentlicher angesehen werden".[303] Nur mit 3 Schill. an Ammann, Stadt und Kläger wurde der Beleidiger bestraft, der einen Bürger als störrisch, böse oder als Hurensohn, Hundesohn oder eine Frau als böse Haut bezeichnete[304]); der Grund, weshalb hier eine geringere Strafe, als für die Beleidigung im Zorn angedroht ist, ist nicht ersichtlich. Vielleicht wollte man gerade dort durch eine höhere Strafdrohung jede Streitigkeit verhindern.

Ein Ausmann, der einen Bürger einen Hurensohn oder Bösewicht nannte, mußte an die Stadt eine Brüche von 10 Schill. zahlen.[305])

---

303) St. R. A. Art. 15.
304) St. R. A. Art. 16.
305) St. R. A. Art. 20.

Eine Beleidigung, die nach unberechtigtem Eindringen in ein Haus vorgekommen war, hatte eine Brüche von mehr als 4 Pf. Den. zur Folge.[306])

Ein Fall der Beamtenbeleidigung ist im ältesten Stadtrecht erwähnt.[307]) Eine Brüche von je 2 Schill. an den Ammann und die Stadt, die im Hinblick auf die zugrunde liegende Straftat eine sehr geringe Summe ist, wird im Fall der Beleidigung eines Ratsmitgliedes oder des gesamten Rates angedroht, späterhin mochte wohl der Rat eingesehen haben, daß hiermit seinem Ansehen nicht gedient war, im St. R. C. tritt in solchen Fällen unter besonderer Berücksichtigung des einzelnen Falles willkürliche Strafe ein.[308])

Eine Ehrennotwehr kennt das Stadtrecht selbst nicht.[309]) Bei der Stelle: „wer den anderen haißt ainen dieb, ainen rouber under ougen oder wie er im an sine ere redt, es si wib oder man der falle im in den nüschel (Maul, Schnauze), der verfelt nit mer den der herschaft ain pfund pfennig und den burgern ain pfund pfennig," ist wohl der Gesichtspunkt des Anlasses (vgl. oben Abschn. B II 2) maßgebend.[310]) Daß aber die Ehrennotwehr nicht ganz unbekannt ist, beweist das Stadtrecht von Isny[311]), das eine Ehrennotwehr gegen Beschimpfungen kennt.

2. Falsche Anschuldigung.

Eine schwere Ehrenkränkung ist nach mittelalterlicher Auffassung die Beschuldigung wegen einer Straftat, die der Beschuldigte angeblich begangen haben soll. Stellte bei einer etwaigen Gerichtsverhandlung sich die Unschuld des Beschuldigten heraus, so hatte vielfach der Anschuldiger die Strafe zu erleiden, die der Angeschuldigte erlitten haben würde, wenn er für schuldig befunden worden wäre (Talionsprinzip)[312]). Das Stadtrecht von Ravensburg steht zwar auf dem Standpunkt, daß der Anschuldiger den Wahrheitsbeweis vor Gericht erbringen mußte, „er mug im danne überkomen als reht ist"[313]), hat aber im übrigen bei Mißlingen des Wahrheitsbeweises den Taliongedanken, wie dieser z. B. noch in Villingen oder Überlingen herrschend ist[314]), wenigstens

[306]) St. R. B. Art. 69.
[307]) St. R. A. Art. 3.
[308]) St. R. A. Art. 3.
[309]) St. R. W. Art. 155.
[310]) His: Strafrecht S. 211 ff.
[311]) His: S. 198, Oberschwäb. Stadtrechte 1, 215 § 243: „das sölich red notwer sol haizzen . . . . . doch nit anders denn allain red gen red.
[312]) Osenbrüggen S. 266 ff.
[313]) St. R. A. Art. 63; B. Art. 112.
[314]) Müller: S. 94; Maier: S. 97.

nach dem Wortlaut der betreffenden Artikel aufgegeben. In allen diesen Fällen ist die willkürliche Strafe angedroht „den wil ain rat darumb straffen nach und bessern nach des rats erkanntnuß von jede person besunder 1 lib. Den."[315] Man kann wohl sagen, daß die Stadt bei Bestrafung von falscher Anschuldigung in erster Linie von dem Gedanken beherrscht ist, die Straftat mit einer Geldstrafe zu sühnen, die naturgemäß schon sehr hoch sein muß. Erst wenn sich herausstellt, daß es sich um eine besonders strafwürdige Tat handelt, tritt die willkürliche Strafe ein, die dann auch in Talion bestehen kann. Im Art. 209 des St. R. B. ist von dem Führen des Wahrheitsbeweises keine Rede. Mit einer verhältnismäßig geringen Summe, nämlich mit einer Brüche von je 3 Schill. an Ammann und Stadt und einer Buße von 3 Schill. an den Kläger wird derjenige nach Art. 16 des St. R. A. bestraft, der „ieman uncristenliche dinc haizzet tun".

Ganz allgemein ist die Strafdrohung für die üble Nachrede im Art. 112 des St. R. B. gehalten. Eine Brüche von 1 Pf. Pfg. an die Stadt ist die Sühne. Anscheinend ist sie die Strafe für besonders leichte Fälle, während bei den schwereren besondere Strafandrohungen gesetzt sind; so wird ein Bürger, der einen anderen des Mordes und Diebstahls beschuldigt, mit einer Brüche von 1 Pf. Pfg. an den Ammann und einer solchen von 10 Pf. an die Stadt bestraft, dem Kläger muß er aber in einem solchen Falle eine Buße von 5 Pf. zahlen.[316]

Ob die bei der üblen Nachrede von jeder[317] Person besonders neben der willkürlichen Strafe Zahlung von 1 Pf. Den. eine Brüche oder Buße zu verstehen ist, ist zweifelhaft. Aus dem Wortlaut, besonders aber aus dem Umstand, daß die Strafe schon angedroht ist, wird zu folgern sein, daß man unter dem 1 Pf. Den. die Buße an den Beleidigten zu verstehen hat. Während noch im alten Stadtrecht die üble Nachrede seitens eines Ratsmitgliedes gegenüber einem anderen Ratsmitglied mit Bußen und Brüchen von je 5 Schilling an Ammann, Stadt und Kläger sowie mit Meineidigkeit bestraft wurde, ist im St. R. B. schon die willkürliche Strafe getreten. Meineidig soll der Täter aber nur dann sein, wenn dies der einzelne Fall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände erfordert.[318]

---

315) St. R. B. Art. 209; A. Art. 2.
316) St. R. A. Art. 63.
317) St. R. B. Art. 209.
318) St. R. A. Art. 2.

III. Verbrechen gegen die Ehe und Sittlichkeit.

1. Verleitung eines minderjährigen Kindes zur Eheschließung.

Vor dem Tridentiner Konzil konnte die Eheschließung formlos ohne Mitwirkung der Kirche erfolgen. Dagegen fiel den geistlichen Gerichten die Aufgabe zu, zu prüfen, ob ein gültiger Ehevertrag vorlag. Bei diesen leichten Eheschließungsmöglichkeiten war es sehr leicht möglich, daß junge, unerfahrene Personen solchen Leuten in die Hände fielen, denen es weniger auf die Person als auf das Vermögen ankam. Deshalb bedurften minderjährige Kinder, Mädchen auch nach Erreichung der Volljährigkeit zur Eingehung der Ehe der Genehmigung von Vater und Mutter oder, falls das Kind keine Eltern hatte, der Genehmigung der Sippe. Demgemäß bestimmte das älteste Stadtrecht diesem Gedanken Rechnung tragend, daß diejenige Person, es sei Mann oder Frau, die ein solches Kind zur Eingehung der Ehe zu überreden versucht oder überredet „und dem kinde alsus an sin ere und an sin gut grifet" mit ewiger Stadtverweisung bestraft wird.[319]) Im jüngeren Stadtrecht C. Art. 229 ist diese Bestimmung dahin ergänzt, daß sogar „knab oder tochter", natürlich im zurechnungsfähigen Alter für immer aus der Stadt verwiesen werden sollen. Das Richten nach Gnade soll auch hier nicht in Frage kommen „und sol och das also gehalten werden unabläßlich und ane alle genaud", ja, bei der Bestrafung soll nicht einmal der Umstand Berücksichtigung finden, daß der Täter mit Verwandten des Kindes sich ausgesöhnt hat. Sogar noch in dem jüngsten Stadtrecht betont der Rat nachdrücklichst, daß die alten Sätze unverändert bestehen bleiben sollen und droht daneben noch dem Helfer willkürliche Strafe an.[320])

2. Ehebruch und Konkubinat.

Anscheinend hat der Ehebruch zu den Malefizsachen gehört, wie die Hinrichtungen aus den Jahren 1458 und 1459 beweisen. In diesen Jahren werden Hans Schefferle von Lindau und Hans Döbele wegen Ehebruchs durch Ertränken hingerichtet.[321]) Späterhin oder wahrscheinlich daneben (St. R. B. Art. 195[322]) ist für Ehebruch eine Geldbrüche von 1 Pf. Den. an die Stadt für den Ehebrecher, für die Ehe-

---

319) St. R. A. Art. 130, in der Waldseer Rechtsmitteilung sogar noch eine Brüche daneben an den Ammann und Stadt im Betrage von je 5 Pf. Pfg.; Osenbrüggen: S. 293.

320) St. R. D. Art. 26.

321) Hafner: S. 255.

322) Nach Müller S. 41, soll St. R. D. Art. 2 ungefähr 1466 entstanden sein.

brecherin 1 Jahr Stadtverweisung angedroht. Von der Strafe des Schwabenspiegels (Enthauptung) ist, soweit ersichtlich, kein Gebrauch gemacht worden. Nach der germanischen Rechtsauffassung wurde Ehebruch deswegen bestraft, weil sich der Ehebruch gegen das eheliche Treueverhältnis richtete, dem Ehemann deshalb auch erlaubt war, den Ehebrecher, den er auf frischer Tat ertappt hatte, straflos zu töten, während nach kanonischem Recht sich der Ehebruch gegen das Sakrament der Ehe selber richtete und deshalb bestraft wurde.[323])

Das Verbrechen der mehrfachen Ehe ist gerade so wie der Ehebruch eine Verletzung der Ehe, weil letzterer auf dem Grundsatz der Einehe beruht.[324]) Während dieses Vergehen dem früheren deutschen Mittelalter noch unbekannt ist und hier nur als Ehebruch oder Entführung bestraft wurde, wird das Halten einer Konkubine späterhin als selbständige strafbare Handlung erwähnt, und hat als solche erst im St. R. B. Aufnahme gefunden[325]). Die Konkubinatehe wird hier mit einer Brüche von 1 Pf. Pfg. seitens des Ehemanns gesühnt, während das Zuweib die Stadt auf 1 Jahr verlassen muß und daneben der Grund ihrer Ausweisung öffentlich bekannt gemacht wird.

3. Bösliches Verlassen der Familie.

Diese Tat, die im jüngsten Stadtrecht erwähnt ist,[326]) ist im Anschluß an das Vorgehende zu erwähnen; sie wird mit dauernder Stadtverweisung bestraft. Daß eine solche Strafe angedroht ist, hat wohl einmal seinen Grund in der grundlosen böslichen Verlassung, dann aber besonders darin, daß die ganze Familie der Armenpflege der Stadt zur Last fiel. Sogar von dem Richten nach Gnade will nicht einmal der Rat Gebrauch machen. Dem Täter soll die Stadt und das Gericht ohne alle Gnade verboten sein.

4. Notzucht.

Dieses Verbrechen wird schon in dem ältesten Stadtrecht, der Ulm-Ravensburger Rechtsmitteilung[327]) erwähnt. Der Notzüchter soll lebendig begraben und gepfählt werden. In dieser Rechtsmitteilung ist die deutschrechtliche Auffassung vertreten, die das Hauptgewicht bei der Notzucht auf die Unbescholtenheit der überwältigten Frauensperson legt. Das Verbrechen stellt sich als ein Angriff auf die Unversehrtheit der weiblichen Geschlechtsehre, wie die Wörter: „virgo"

---

323) Maier S. 111.
324) Osenbrüggen S. 281.
325) St. R. B. Art. 195.
326) St. R. D. Art. 12.
327) Keutgen: Urkunden z. städt. Verfassungsgesch. Nr. 156 § 35.

und „domina" beweisen, dar,[328]) und setzt die geschlechtliche Unbescholtenheit voraus.

Ob diese grausame Strafe wirklich in Anwendung gekommen ist, läßt sich nirgends feststellen. Die Strafe wird wohl im Gnadenwege, wenn auf sie wirklich erkannt sein sollte, in Todesstrafe milderer Art umgewandelt worden sein; so wird im Jahre 1500 Jörg Schuhmacher wegen Notzucht im Schussenfluß ertränkt,[329]) während die Strafe der Carolina die Schwertstrafe war. Oft wird bei Notzucht in erster Linie auf Geldstrafe erkannt worden sein, wie dies in Überlingen geschah, und wo nur in schweren Fällen auf Todesstrafe mit dem Schwert erkannt wurde.[330])

5. Unzucht und widernatürliche Unzucht.

Über den Tatbestand der Unzucht sowie die Bestrafung dieses Vergehens fehlen jegliche Unterlagen. Daß aber die Stadt von den damaligen Zuständen inbezug auf die Sittlichkeit keine Ausnahme machte, beweist das Bestehen eines Frauenhauses. Nämlich in dem Steuerbuch des Jahres 1542 findet sich ein Verzeichnis, in das die Reihenfolge der Namen der Steuerzahler eingetragen ist und sie nach Straßen benannt angibt. U. a. Straßenbezeichnungen findet sich auch das Klostergäßchen oben „beym fravenhus"[331]). Zu erwähnen ist weiterhin noch die Urfehde des Hans Decker von Kempten, der u. a. bekennt, daß er dem Kuneren, Sattler zu Isny, eine junge Tochter ohne sein Wissen und Willen entführt und nach Ravensburg in das Frauenhaus versetzt oder verkauft habe.[332])

Die widernatürliche Unzucht wird größtenteils in Verbindung mit anderen Verbrechen erwähnt, und wird entweder mit dem Feuertode oder mit dem Rade gesühnt. Aus den Jahren 1484 und 1542 sind allein sieben Fälle bekannt, wo in fünf Fällen wegen Sodomie allein oder noch mit anderen Verbrechen zusammen die Todesstrafe durch Verbrennen, in zwei Fällen die Todesstrafe durch das Rad verhängt wurde.

Verbrannt wurden 1484 Hans Lederlein wegen Sodomie, 1488 Hans Ganther von Meckenbeuren wegen Diebstahls und Sodomie, 1509 Melchior Striegel von Alshausen wegen Diebstahls und Sodomie, 1511 Hans Opplater und 1542 Joachim Heilig wegen Diebstahls und Sodomie. 1476 werden zum Tode durch das Rad Bernard

---

[328]) Osenbrüggen: S. 283 ff.
[329]) Hafner: S. 255.
[330]) Müller: Überlingen S. 103.
[331]) Hafner: S. 481, vgl. ferner hierzu Osenbrüggen S. 274, 275.
[332]) Hafner: S. 222, 228.

Leser wegen Mordes, Diebstahls und Sodomie, 1525 Jakob Lod wegen mehrfachen Mords, Brandstiftungen, Diebstählen, Sodomie und anderer Verbrechen verurteilt.[333])

IV. Vermögensverbrechen.

1. Diebstahl.

Den Tatbestand des Diebstahls erwähnen die Stadtrechte viermal, ohne ihn aber näher zu erläutern, den sie als bekannt voraussetzen. Einmal bei der Beleidigung[334]) „swer den andern haizzet ald zihet, daz er ain diep sige," dann zweimal gelegentlich der Regelung des Verfahrens gegen die schädlichen Leute, „swen ain[335]) diep gewangen wirt . . . . an im (= Kläger) und an dem lande hab verschult und begangen mit diebstahl . . . . als danne die schulde ist uber diebe ruber und brenner". Schließlich wird noch des Einziehens des Diebesguts Erwähnung getan, das der Ammann behalten durfte, soweit der rechtmäßige Eigentümer sich nicht wiederfand (St. R. C. Art. 265). Nach mittelalterlichem Recht war der Diebstahl die bewußt widerrechtliche heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Besitz in der Absicht, sich die gestohlene Sache zuzueignen.[336]) Auffallend ist, daß nirgends von dem Unterschiede zwischen großem und kleinem Diebstahl, zwischen dem doch sonst im Mittelalter geschieden wird, die Rede ist. Aus seiner Nichterwähnung kann aber nicht auf sein Unbekanntsein geschlossen werden.

Die Strafe des Diebstahls ist der Tod am Galgen, da die unehrliche Tat auch unehrliche Strafe erforderte. In den Fällen, wo von dem Begnadigungsrecht Gebrauch gemacht wurde, erscheint auch die Todesstrafe durch das Schwert, welches die Strafe schon nach der Ulm-Ravensburger Rechtsmitteilung war.[337]) Verhältnismäßig am größten ist die Zahl der wegen Diebstahls Hingerichteten. So werden allein im Jahre 1476 6 Personen wegen Diebstahls hingerichtet, allerdings eine von ihnen zugleich auch wegen falscher Eidesleistung.

Ob handhafter oder nichthandhafter Diebstahl vorlag, hatte nur Bedeutung bei Überführung des Diebes.[338]) Für die schwere Bestrafung ist die Handhaftigkeit kein Grund, sondern allein die niedrige und gemeine Gesinnung des Täters, dessen Verbrechen wegen des Merkmals der Heimlichkeit eine besonders verabscheuungswürdige Tat

---

333) Hafner: S. 254, 255; Eben: Bd. II S. 110, 111.
334) St. R. A. Art. 63.
335) St. R. A. Art. 88 u. 165.
336) Osenbrüggen: S. 296.
337) U.-R. Rechtsmitteilung: Keutgen Nr. 156 § 36.
338) Siehe hierüber S. 18 f. dieses Buches.

bildete. Erwähnt sei noch § 39 der Ulm-Ravensburger Rechtsmitteilung, wonach bei einer Gerichtssitzung über einen Dieb oder Räuber sämtliche Richter anwesend sein mußten. Diese Bestimmung ist unverändert in das Stadtrecht A. Art. 90 übergegangen. Erschien ein Richter nicht, so hatte er eine Brüche von 10 Schill. an die Stadt und eine solche von einem Pfund an den Ammann verwirkt. Späterhin trat anstelle dieser Strafe eine viermonatige Stadtverweisung „und dem amman sin reht".[339]) Unklar ist, wie bestimmte Arten des Diebstahls bestraft wurden. Zwar enthält die Urgicht des 1525 geräderten Hans Lod von Straßburg verschiedene Arten von Diebstählen, wie Einbruchs-, Banden-, Taschendiebstahl, ohne aber daß hieraus eine Bestrafung der einzelnen Tat ersichtlich ist, da die Gesamtstrafe in der verwirkten schwersten Strafe besteht.

2. Raub.

Das Verbrechen des Raubes wird in den Stadtrechten vielfach gleichzeitig mit dem Diebstahl erwähnt.[340]) So heißt es im Art. 89 des St. R. A., „darnach ist gesetzet, daz man uber ainen rouber, da der rub nit ze gagen ist, rihten sol reht als uber ainen diep". Im Gegensatz zum Diebstahl kennzeichnet sich der Raub als das Nehmen einer fremden beweglichen Sache durch offene Gewalttat.

Die Räubereien waren im Mittelalter ein Hauptzeitvertreib und gute Einnahmequelle von kleineren Herren, die das ganze Land unsicher machten und mit Vorliebe ihre Tätigkeit gegen die Städte und ihre Bewohner richteten. Besonders seit dem 13. Jahrhundert beginnt dieses Raubritterunwesen zu blühen, dem Fürsten und Städte durch Schaffung von Landfrieden aber vergeblich zu steuern suchten. Die Strafe des Raubes war die ehrliche Todesstrafe durch das Schwert.[341]) Aus der Praxis sei die Urfehde von Hans Menrad von Meersburg wegen Niederwerfung, gröblicher Mißhandlung und Beraubung eines zu Ravensburg verbürgerten Juden erwähnt.[342])

3. Unterschlagung und Veruntreuung.

Ein bestimmter Unterschlagungsbegriff ist im alemannischen Strafrecht nicht entwickelt. Man unterschied zwischen den in böser Absicht Behalten von zu treuer Hand übergebenen Sachen einerseits und dem einfachen Behalten von gefundenen und auf andere Weise zufällig erlangten Sachen andererseits. Der erste Fall, die sogenannte Ver-

---

339) St. R. A. Art. 90 mit Anm.
340) Vgl. St. R. A. Art. 63, 88, 165; C. Art. 265.
341) Vgl. U.-R. Rechtsmitteilung § 37, Keutgen Nr. 156.
342) Hafner: S. 288.

untreuung, wird dem Diebstahl gleichgestellt und ebenso bestraft, während die eigentliche Unterschlagung, der zweite Fall, nur willkürlich bestraft wird.[343] In den Stadtrechten finden wir keine Bestimmungen über beide Arten von Vergehen. Zwar ist eine Enthauptung aus dem Jahre 1602 zu erwähnen, nicht klar läßt sich aber kennen, welcher der beiden Tatbestände vorliegt. Anscheinend handelt es sich um einen Fall der Amtsunterschlagung. Zu dieser Zeit werden nämlich der Kornmeister Georg Eckold und zwei Knechte wegen Veruntreuungen enthauptet.[344]

4. Schuldnerbegünstigung.

Wer zwecks Benachteiligung seiner Gläubiger mit seinem Vermögen die Stadt verläßt, oder zwecks Begünstigung eines Schuldners dessen Vermögen vor seinen Gläubigern versteckt, hat willkürliche Strafe zu erwarten. Der Helfer wird in gleicher Weise wie der Haupttäter bestraft.[345] Daneben trifft Bürgerrechtsverlust den über einen Monat von der Stadt abwesenden Schuldner.[346] Diese Bestimmungen sind in die jüngsten Stadtrechtskodifikationen nicht mehr übergegangen. Im St. R. C. wird lediglich derjenige, der mit seiner Habe flüchtig wird, „und den luten das ir entreit" mit Bürgerrechtsverlust bestraft. Daneben kann er in Zivilhaft genommen werden.[347]

Eine Erklärung für die Bestrafung der Flucht des Schuldners läßt sich finden, wenn man berücksichtigt, daß nach mittelalterlicher Rechtsauffassung die Flucht des Schuldners nicht nur „Verweigerung der Schulderfüllung", sondern sogar „ein diebisches Entführen des Geschuldeten aus dem Gerichtsbezirk" bedeutete.[348] Eben deshalb ist sie auch Verbrechen, weil sie die denkbar schärfste „Manifestation seiner Absicht, die Schulderfüllung zu verweigern" enthält.[349] Der flüchtige Schuldner wird einem Dieb gleichgestellt, da er seinem Gläubiger das entzieht, worauf dieser ein Anrecht hat. So kam es vor, daß insbesondere in Norddeutschland den flüchtigen Schuldner die Acht traf, wenn auch hier eine mildere Form der Friedlosigkeit gemeint war, während in Süddeutschland mildere Strafen, z. B. Stadtverweisung oder Bürgerrechtsverlust Anwendung fanden.[350]

---

343) Maier: S. 121.
344) Eben: Bd. II. S. 108.
345) St. R. B. Art. 218, 219.
346) St. R. B. Art. 221.
347) St. R. C. Art. 147.
348) Planitz: Sav.-Zeitschr. Bd. 34 S. 65; Alfred Schultze: Sav.-Zeitschr. Bd. 41 S. 213.
349) Planitz: Sav.-Zeitschr. Bd. 34 S. 67.
350) Planitz: Sav.-Zeitschr. Bd. 34 S. 71.

Wenn ein Dritter dem flüchtigen Schuldner bei seiner Flucht Hilfe leistet, so ist dies Beihilfe zu dessen Straftat, die ebenfalls strafrechtliche Wirkungen zur Folge hat. In der Regel war in solchem Falle eine Brüche an die öffentliche Gewalt angedroht.

Daneben hatte die Schuldnerbegünstigung auch noch eine zivilrechtliche Haftung zur Folge, und es fragt sich, ob der Helfer durch die Begünstigung selbst zum Schuldner des Gläubigers in Höhe des von dem flüchtigen Schuldner nicht gezahlten Betrags geworden ist. Planitz bejaht dies.[351]) Seine Ansicht findet sich, wie in anderen Quellen, so auch besonders in unserem Stadtrecht bestätigt. So heißt es z. B. in Art. 147 Abs. 3 des Stadtrechts C.:

„Es ist ouch gesetzt, das weder karrer noch niemand anders niemand überal kain gut sol helfen hinfuren, hintragen noch in fluchtwiese versteken weder tags noch nachtz in dehain wise, darumb das daz den geldluten enttragen werde ald wer daran bruchig funden wurde, der sol ze maul und unverzogenlich mit dem, der sich also fluchteklich gestellt hett oder im das sin hett geholfen versteken, entragen oder hingefürt, umb alle die schulde, die er schuldig ist, recht selbscholl und angult sol haißen und sin, und mag man den darumb als wol angriffen, pfenden und noten alz die schuldner selber."

Es ist also eine neue Schuld, die in der Person des Helfers entsteht, eine Schadensersatzschuld, die der Gläubiger selbständig gegen den Helfer geltend machen kann. (Schultze, Sav. Zeitschr. Germ. Abt., Bd. 41 S. 217.)

Einem verschuldeten Bürger ist es verboten, sein lebendes und fahrendes Gut in irgendeiner Weise auf einen anderen zu übertragen, und mögen es die nächsten Verwandten sein, ohne seine Gläubiger vorher zu befriedigen. Abgesehen von der Nichtigkeit dieses Vertrags mußte der Zuwiderhandelnde noch eine Brüche von 50 Pf. Heller zahlen und die Stadt auf 5 Jahre verlassen. Der Bürger, der diesen Vertrag besiegelt, wird mit 1 Jahr Stadtverweisung und einer Brüche von 10 Pf. Heller bestraft. Bei derartigen Geschäften mußte immer zur Gültigkeit eines Vertrages die Genehmigung des Bürgermeisters oder des Rates vorliegen.[352])

5. Hehlerei.

Während das Mittelalter den Begriff der Sachhehlerei im allgemeinen nicht kennt und den Hehler dem Diebe gleichstellt, ist in Ravensburg ein besonderes Vergehen der Hehlerei ausgebildet und

---

351) Planitz: Sav.-Zeitschr. Bd. 34 S. 86.
352) St. R. C. Art. 59, 60.

von ihr handeln die Art. 46 und 48 des ältesten Stadtrechtes. Besonders wird hier zum Vorsatz verlangt, daß der Täter weiß, daß die Sachen durch eine strafbare Handlung, sei es Diebstahl oder Raub, erlangt sind, indem das Stadtrecht das Wort: „wissentlich" einsetzt. „Danach ist gesetzet daz niman enkain rubic noch diebic gut wissentlich kufen noch verpfenden sol." Dieses Vergehen wird mit einer Brüche von je 1 Pf. an die Stadt und 10 Schilling an den Ammann gesühnt (St. R. A. Art. 46).

Besonders ist die Hehlerei von gestohlenem Gras und Heu unter Strafe gestellt. (St. R. A. Art. 48.) Während hier noch und im Stadtrecht B. eine Brüche von je 5 Schill. an den Ammann und die Stadt angedroht ist, tritt im St. R. C., wie auch bei der gewöhnlichen Hehlerei, die willkürliche Strafe ein. War der Täter an dem Diebstahl oder Raub aber beteiligt, so lag keine Hehlerei, sondern Mittäterschaft bezw. Beihilfe vor.

6. Sachbeschädigungen.

Nächst dem Vergehen der Körperverletzung ist wohl kein anderes so eingehend in den Stadtrechten behandelt wie die Sachbeschädigung.

Außer der völligen Verschlechterung und Vernichtung der Sache wird auch das Entwenden von Feld- und Walderzeugnissen als Sachbeschädigung behandelt.[353])

Nach den Quellen kann man unterscheiden: Schäden an Haus und Stadt einerseits und Flurschäden andererseits, insbesondere Schäden an Weingärten.

1. Als Hauptsatz der Bestrafung der Sachbeschädigung ist der Artikel 40 des St. R. A. zu erwähnen, der für den bei Nacht zugefügten Schaden neben einem doppelten Schadenersatz eine Brüche von je 3 Schill. an die Stadt und den Ammann und eine Buße von 10 Schill. an den Verletzten vorsieht. Zweifachen Schadenersatz mußte der leisten, dessen Vieh Schaden verursacht hatte. Daneben mußte er für jedes Pferd, Rind, jeden Esel eine Brüche von 3 Den., für jede Ziege, jedes Schwein oder Schaf eine solche von 2 Den. an die Stadt entrichten.[354])

Beschädigte jemand Nachts eines anderen Haus dadurch, daß er Türen, Fenster, Wände oder das Dach beschädigte, so wurde er mit einer Brüche von je 10 Schill. an die Stadt und den Ammann und einer Buße in gleicher Höhe an den Kläger bestraft. Daneben hatte der Täter noch doppelten[355]) Schadensersatz zu leisten. Auffallend

---

[353]) Edwin Müller: S. 114.
[354]) St. R. A. Art. 43.
[355]) St. R. A. Art. 41.

ist, daß gerade hier, wo das Haus doch unter dem höheren Frieden stand, eine verhältnismäßig geringfügige Geldstrafe angedroht wird. Erst das St. R. B. und ihm folgend die übrigen Stadtrechte haben als Strafe hierfür den großen Frevel eingesetzt.[356])

Nur mit einer Brüche von 3 Schill. „als dicke ers tut" wurde der Beschädiger einer gemeinnützigen Sache z. B. der Stadtmauer, des Stadtgrabens, der Stadttore und -zäune oder derjenige, der Holz in der Almende fällt, bestraft. (St. R. A. Art. 54.)

2. Die Strafdrohungen gegen Zufügung von Schäden an Gärten, Äckern und besonders an Weinbergen nehmen daneben den größten Teil der Bestimmungen über die Sachbeschädigung ein. Daß die Stadtrechte, insbesondere die Zusätze zum St. R. D. (Art. 13—17) verhältnismäßig viele solcher Vorschriften enthalten, erklärt sich aus der großen Bedeutung des Getreide- und Weinbaues der Städte um den Bodensee, deren Gedeihen von dem Ertrag aus diesen Erwerbszweigen abhing.

So wird der Schaden, der auf einem Grundstück durch einen Zaun des Nachbars geschieht, mit einer Brüche von je 3 Schill. an den Ammann und die Stadt gesühnt, überdies mußte der Täter doppelten Schadensersatz leisten.[357]) Straflos kann der Beschädiger von Äckern Wiesen oder anderen Sachen, wenn er auf handhafter Tat ergriffen wird, von dem Eigentümer geschlagen, sogar verwundet werden. Obendrein hat der Beschädiger noch eine Brüche von 10 Schill. an den Ammann und die Stadt, und eine Buße an den Kläger von 5 Schill. oder zweifachen Schadenersatz zu zahlen. Schon nach der Ulm-Ravensburger Rechtsmitteilung § 24 hatte der Beschädiger eine Brüche von 10 Pf. an den Ammann und die Stadt zu zahlen, dem Kläger mußte er Schadensersatz leisten. (Keutgen Nr. 156.) Im St. R. D. ist der doppelte Schadensersatz neben der Brüche angedroht.[358]) In gleicher Weise wird die Sachbeschädigung an Krautgärten, Bäumen, Zäunen oder sonstigem Gut bestraft, nur mit dem Unterschied, daß der Täter an den Kläger ebenfalls eine Buße von 10 Schill. zu zahlen hat. Bei Zahlungsunfähigkeit wird ihm der Aufenthalt in der Stadt solange verboten, bis die Geldstrafe gezahlt ist.[359])

Der Sachbeschädigung an Weinbergen, die in dem erwähnten Artikel ursprünglich in gleicher Weise bestraft wurde, ist ein besonderer Artikel vorbehalten. Die Worte „in sime weingarten" sind von dem Schreiber dieses Artikels stark durchstrichen. Der besonders hierfür

---

356) St. R. A. Art. 41.
357) St. R. A. Art. 38.
358) St. R. A. Art. 85.
359) St. R. A. Art. 100.

im Jahre 1361 geschaffene Artikel[360]) bedroht die Sachbeschädigung an Weinbergen mit einer Brüche von 5 Pf. Pfg. an die Stadt. Bei Zahlungsunfähigkeit hat der Täter den Aufenthalt in der Stadt bis zur geschehenen Zahlung verwirkt. Allerdings trat diese Strafe nur dann ein, wenn innerhalb 2 Tagen nach der Tat „nach dem als ez geschehen ist", die Sache vor dem Rat anhängig wurde. Diese Vorschrift hing mit dem schwierig zu führenden Beweis gegen den nicht handhaften Täter zusammen, der naturgemäß beim Diebstahl leichter als bei der Sachbeschädigung zu führen war und niemals oder doch nur selten in späterer Zeit geführt werden konnte. Außerdem erhält einen besonderen Zusatz über die Beschädigung von Weinbergen und des darin befindlichen Weines das St. R. D.[361]), das neben der härteren Strafdrohung auch insofern von dem vorerwähnten Artikel eine Ausnahme macht, als jetzt eine Ausschlußfrist, binnen der die Klage erhoben werden mußte, nicht mehr vorgeschrieben ist. Die Strafe besteht in einer Brüche von 10 Pf. an die Stadt und ein Jahr Stadtverweisung, im Nichtbeitreibungsfalle beträgt die Stadtverweisung 10 Jahre, für Ausleute dagegen Eingrenzung von ebenso langer Dauer. Ist der durch die Sachbeschädigung verursachte Schaden aber sehr groß, und ist die Tat als eine besonders gemeingefährliche anzusehen, so kann nach dem Ermessen des Rates auch auf Leibesstrafe erkannt werden. Daß eine solche Strafe auch tatsächlich verhängt wurde, beweist der schon angeführte (Abschn. B. V 2 b) Fall des Rebmannes Joh. Bäuerlein von St. Christina, dem, weil er Reben ausgegraben und solche zum Teil anderen verkauft hatte, neben Prangerstrafe und Stadtverweisung beide Augen ausgestochen wurden.

In einem Zusatz zum St. R. A. Art. 40, St. R. C. D.[362]) Art. 155 wird bei Flurschäden, besonders aber bei Sachbeschädigungen an Zäunen, womit dem Verbrechen des Versetzens von Grenzzeichen besonders Einhalt geboten werden sollte, willkürliche Strafe angedroht „es si man wib oder kind"; der Rat oder 3 Ratsmitglieder müssen den Schaden abschätzen, den dann der Täter ersetzen muß. „das sol denne der den schaden getan haut bezalen ane alle genaude, und wil man in dennocht von ainem raut hertenklich straufen nach aines rautz erkanntnuß."

Besonders richtete der Rat sein Augenmerk auf die Viehbesitzer, damit das von diesen gehaltene Vieh keine Flurschäden anrichtete. Die durch Tiere verursachte Sachbeschädigung mußte ebenfalls zweifach ersetzt werden. Nach dem ältesten Stadtrecht[363]) mußte der Eigentümer von jedem Stück Großvieh eine Brüche von 3 Den. und von

---

360) St. R. A. Art. 176.
361) St. R. D. Art. 17.
362) St. R. D. Art. 13.
363) St. R. A. Art. 43.

jedem Stück Kleinvieh eine solche von 2 Den. zahlen. Nach dem St. R. C.[364]) konnte der Eigentümer des von Vieh beschädigten Grund und Bodens, das von ihm dort angetroffen wurde, zur Selbsthilfe schreiten .... „der mag daz roß, das rind, den esel, die gaiß vertrinken". Jeder Viehbesitzer mußte einen Hirten bei seiner Herde haben, wenn er dieses auf seinen eigenen Grundstücken gehen ließ. Zwecks Durchführung dieser Vorschrift ist ein Bannwart eingesetzt, der auf Beobachtung der einschlägigen Vorschriften achten mußte. Für jedes von ihm ergriffene Stück Vieh muß der Besitzer eine Brüche von 10 Schill. zahlen. Sind aber mehrere Stück Vieh auf fremden Grund und Boden übergetreten und haben dort Schaden getan, so tritt Strafe nach Erkenntnis des Rates ein.[365])

7. Jagd- und Fischereivergehen.

Eine Bestimmung über Bestrafung von Jagdvergehen ist in den Stadtrechten nicht enthalten. Nur in einem Vertrag zwischen der früheren Landvogtei und der Stadt Ravensburg[366]) sind über die Ausübung des Jagdrechtes innerhalb der Umgebung der Stadt Bestimmungen getroffen. Der Inhalt des Abkommens geht im wesentlichen dahin, daß die Bürger bei der Jagd auf einzelne Jagdbezirke beschränkt zugelassen sind. Am Schluß heißt es dann folgendermaßen: „dabei ist jedoch lauter bedingt und vorbehalten, daß die von Ravensburg zur Verschonung des Wildprets jährlich von Aschermittwoch bis Johannisbaptistae mit Jagen und Hetzen stillstehen und sich dessen nicht gebrauchen sollen."

Über Bestrafung von Fischereivergehen enthält des St. R. A.[367]) eine Bestimmung. Der unbefugt Fischende muß dem Geschädigten den Schaden ersetzen, außerdem auch eine Brüche von 10 Schill. an die Stadt zahlen und diese auf die Dauer von 2 Monaten verlassen, die er nicht eher wieder betreten darf, als bis er die Brüche bezahlt hat. Der Geschädigte darf ursprünglich selbst seinen Schaden einschätzen, im Gegensatz zur Sachbeschädigung, wo dieses von Amtswegen erfolgt. Im Stadtrecht D. Art. 13 wird diese amtliche Abschätzung auch hier als Neuerung anstelle des bisherigen Schätzungseides des Geschädigten eingeführt.

8. Wucher.

Den Tatbestand des Wuchers erörtern die Stadtrechte nicht, obwohl sie den Begriff verschiedentlich erwähnen, so im Art. 47 des

---

364) St. R. C. Art. 149.
365) St. R. D. Art. 13—16.
366) Hafner: S. 51.
367) St. R. A. Art. 158.

ältesten Stadtrechtes, wo von der sachlichen Zuständigkeit der Aburteilung von Wuchervergehen die Rede ist, die hiernach vor die geistlichen Gerichte gehört. Aber die Klage wegen Wuchers und Meineids vor dem geistlichen Gericht ist nach einem späteren Zusatz zu diesem Artikel erst zulässig, nachdem der Kläger den Beweis des Wuchers oder Meineids vor dem städtischen Gericht erbracht hat.

In der Waldseer Rechtsmitteilung ist[368]) noch einmal von der Bestrafung des Wuchers die Rede, wo die Überführungsstücke genannt sind. Einmal erfolgt dies durch das eidliche Zeugnis, sodann durch Vorlage von Urkunden oder durch Einträge in das Stadtbuch, in das auch größere zivilrechtliche Abmachungen, wie manche Niederschriften beweisen[369]), nicht nur das Stadtrecht selbst, schriftlich niedergelegt wurden. Unklar bleibt aber, ob auch dort die Aburteilung durch die geistlichen Gerichte erfolgte: Der Wortlaut: „wer ouch also überwiset wirt, den mag man wisen an die stett, da er hingehoret," läßt zwei verschiedene Folgerungen zu. Entweder ist hierunter die Überweisung an das geistliche Gericht zwecks Festsetzung der Strafe zu verstehen, oder es soll damit zugleich die Überweisung an den Nachrichter ausgesprochen werden. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang dieser Rechtsmitteilung in dem ältesten Stadtrecht ist wohl ersteres anzunehmen, obwohl die Mitteilungen an die Stadt Waldsee schon im Jahre 1353 erfolgte, der fragliche Zusatz zum Art. 47 d. St. R. A. aber erst nach dem Jahre 1356 geschah.[370])

Als Wucherer schlechthin galten die Juden;[371]) ihnen war es allein erlaubt, Zinsen zu nehmen. Sie betrieben Geldverleihungsgeschäfte, Kauf und Verkauf von Gold und Silber und anderen Edelmetallen. Infolge der angeblich von ihnen verübten Ritualmorde stieg die Erbitterung der christlichen Bevölkerung allgemein gegen sie. 1559 erteilt Kaiser Sigismund I. der Stadt einen Schutzbrief, wonach alle Verträge der Einwohner mit den Juden, seien sie nun mit oder ohne Wucher geschlossen, ungültig seien. Auch soll sonst mit ihnen kein Vertrag geschlossen werden. Auch Schuldverschreibungen sollen nichtig, „kraftlos, tot und ab" und das Hauptgut mit samt darauffolgender Schuld alles verwirkt und verfallen sein.

Trotzdem der Tatbestand des Wuchers nirgends geregelt ist — vielleicht weil man dem Wucher nur die Bedeutung des Zinsennehmens zumaß, man denke nur an das sogenannte Wucherprivileg der Juden —, finden sich doch verhältnismäßig viele Vorschriften, die einer wucheri-

368) St. R. W. Art. 32.
369) Vgl. S. 15 d. Einleitung der Ausgabe der Stadtrechte.
370) Vgl. Einleitung des Stadtrechts S. 17 u. 24.
371) Müller: S. 118.

schen Ausbeutung steuern sollen. So muß z. B. der Weinverkäufer der seinen Wein teurer verkauft, als er ihn angeboten hat, eine Brüche von 5 Schill. täglich an die Stadt zahlen, solange er diesen Wein ausschenkt.[372] Mit einer Brüche von 5 Schill. an die Stadt und 2 Schill. an den Ammann wird der bestraft, der mehr als 5 Scheffel Korn auf einmal oder Korn zum Wiederverkauf im Kleinhandel kauft.[373] Denselben Zweck verfolgen einzelne Artikel, die Bestimmungen über die Höhe von Löhnen an Weinbergsarbeiter, Müllerknechte, Eichknechte, Dienstmädchen und anderer Bedienstete enthalten.[374] Einzelne Artikel drohen für Überschreitung derartiger Bestimmungen eine verhältnismäßig große Geldbrüche an. So z. B. (St. R. B. Art. 149) 5 Pf. Pfg.

Als Vorschrift zur Verhütung von Wucher ist das Verbot des Kaufes von Salz, Korn und Fischen zum Kleinhandel aufgestellt. Verstieß ein Bürger oder Ausmann hiergegen, so hat er eine Brüche von 2—5 Schill. an die Stadt, bei Fischen sogar 1 Pf. Den. an die Stadt verwirkt.[375] Weiterhin sind Bestimmungen in den Stadtrechten enthalten, die gegen Ausleihen von Geld gegen Korn auf Zinsen, gegen Verkaufen von Leinwand über den gewöhnlichen Kaufpreis enthalten.[376] An dem ihm zur Ausbesserung übergebenen Sachen hatte der Handwerker ein Pfandrecht. Versetzte er dieses Pfand, so durfte er es nur in der Höhe versetzen, daß er seinen Arbeitsverdienst erhielt. Nahm er einen höheren Preis, so traf ihn die willkürliche Strafe.[377]

Derartige Vorschriften erklären sich zum Teil aus dem mittelalterlichen Gedanken, daß die verbrauchende Bevölkerung die Gegenstände des täglichen Bedarfs aus erster Hand vom Erzeuger kaufen muß. Auch der verarbeitende Handwerker soll von dem Landmann kaufen, aber so, daß der einfache Bürger beim Einkauf vor dem Rohstoff verarbeitenden Handwerker ein Vorrecht bekommt. Die mittelalterliche Stadt suchte dieses Ziel durch den Marktzwang, das Vorkaufs-, Aufkaufs- und Wiederverkaufs-Verbot zu erreichen. Der Marktzwang verlangt, daß die Waren der Stadt auf dem Marktplatz verkauft werden, womit ein anderweitiger heimlicher Verkauf vereitelt wurde. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Marktzwang steht das Vorkaufsverbot, so z. B. Waren zu kaufen, die sich auf dem Wege zum Markte befinden oder auch jedes wucherische Vorwegkaufen. Derartige Be-

---

372) St. R. A. Art. 37.
373) St. R. A. Art. 117, 118.
374) St. R. A. Art. 169; B. Art. 149, 223, 232, 246; C. Art. 227; D. Art. 33, 34, 40.
375) St. R. A. Art. 26, 118; B. Art. 250.
376) St. R. B. Art. 211, 213.
377) St. R. B. Art. 107.

stimmungen erinnern stark an die vergangenen Kriegsjahre, wo es den Stadtbewohnern ebenfalls verboten war, in die Umgebung der Städte zu gehen und hier Lebensmittel einzukaufen[378]) (Below, S. 373, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft, S. 13—17).

9. Verschwendung, schuldhafter Vermögensverfall, verbotenes Spielen.

Zahlreiche Bestimmungen in den Stadtrechten beweisen, daß in der Zeit des Aufblühens der Reichsstädte die Lebenshaltung der Bürger eine im Verhältnis zu früheren Zeiten viel bessere, man kann wohl mit Rücksicht auf die zahlreichen hiergegen sich wendenden Strafandrohungen sagen, üppige und verschwenderische geworden war.

So wird derjenige, der mehr als 40 Gäste zu einer Hochzeit einlädt, mit einer Brüche von 5 Pf. Pfg. und einem halben Jahre Verweisung aus der Stadt bestraft, die der Täter bei[379]) Zahlungsunfähigkeit bis zur bewirkten Zahlung meiden muß. In gleicher Weise ist das Verbot der Schenkung bei Hochzeiten ausgesprochen. Eine Ausnahme hiervon machen Vater, Mutter und Geschwister.[380]) Bei Taufen soll dem Täufling nicht mehr als 1 Schill. Pfg. Konstanzer Währung geschenkt werden, sonst muß der Schenker eine Brüche von 1 Pf. an die Stadt zahlen.[381]) Späterhin wird diese Vorschrift insoweit eingeengt, daß dem Kind ein Schilling geschenkt werden darf, es sei denn, daß das Kind arm ist. Zur Taufe durften nur die nächsten Verwandten gehen.[382])

Die einzelnen Vorschriften über die Art und Weise der Messen und Opfer sind, weniger aus Mißgunst gegen die Kirche, als vielmehr mit Rücksicht auf die Gefährdung der Vermögenslage des einzelnen Bürgers durch überreichliches Opfern oder Messelesen ergangen. So sollen nur die nächsten Verwandten beim Tode eines Angehörigen opfern und Messe lesen lassen, der Zuwiderhandelnde wurde mit einer Brüche von 1 Pf. Pfg. an die Stadt bestraft.[383])

Gegen das übermäßige Trinken erließ der Rat ebenfalls verschiedene Verordnungen. Jede einzelne Zunft in Ravensburg hatte ihre eigene Trinkstube, und zwar sowohl die Handwerkerzunft, als auch

---

378) Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte S. 373, Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft S. 13—17.
379) St. R. A. Art. 104.
380) St. R. C. Art. 68.
381) St. R. A. Art. 106.
382) St. R. C. Art. 66; W. 172, vgl. ähnl. C. Art. 65.
383) St. R. A. Art. 107, der aber später nicht mehr aufgenommen worden ist, ähnl. St. R. A. Art. 172; St. R. B. Art. 131.

die unter einem Bürgermeister stehende Geschlechterzunft. 1555 erwirken die Bürger von Karl V. ein Privileg, nach dem sie die seit 1551 geschlossenen 4 Trinkhäuser wieder öffnen und gleich den 4 offengebliebenen wieder besuchen dürfen. Außer späteren Bestimmungen im 16. und 17. Jahrhundert ist schon im St. R. A.[384]) gegen das übermäßige Trinken bei Hochzeiten eine Brüche von 3 Schill. an die Stadt und eine solche von 2 Schill. an den Ammann angedroht. Verboten war das Nötigen eines Bürgers zum Trinken.[385])

Gegen die übermäßige Kleiderpracht ging der Rat ebenfalls vor. Das St. R. B.[386]) enthält eine Kleiderordnung. Hier wird Frauen sowohl wie Männern ihre Kleidung im einzelnen vorgeschrieben und näher gesagt, was sie nicht tragen sollen. Bei Verstoß gegen eine dieser Vorschriften hat der Bürger und die Bürgerin eine Brüche von 1 Pf. Pfg. an die Stadt verwirkt und wird dazu in das Stadtrechtsbuch eingetragen. Eine Ausnahme von diesem Verbot gilt nur für Pfaffen, Ärzte und Juden. (St. R. C. Art. 254.)

Nach dem ältesten Stadtrecht A. war das Würfeln und Kegeln um Bargeld, Pfänder oder das Leihen von Geldern oder Setzen eines Pfandes zum Spiel verboten. Der Zuwiderhandelnde wurde mit einer Brüche von je 5 Schillingen an die Stadt bestraft.[387]) In einem späteren Zusatz (St. R. A. Art. 127) wird dagegen das Spielen um Bargeld gestattet. Verboten bleibt das Spielen wenn Geld geliehen oder ein Pfand gesetzt, oder wenn Bürgen gestellt wurden oder der Einsatz in einem Acker, einer Wiese, einem Haus oder einem Erbgut bestand. Die Strafe besteht in beiden Fällen in 5 Schillingen für jeden gewonnenen oder verlorenen Schilling, bei Zahlungsunfähigkeit in Stadtverweisung. Gestattet dagegen war das Spielen und Kegeln um Wein. Dieser Artikel ist im wesentlichen unverändert in das Stadtrecht B. Art. 57 übergegangen, nur muß hier der Gewinner dem Verlierer vollen Ersatz leisten, während die Brüche an die Stadt auf 1 Pfund Denare festgesetzt ist. Nach der Waldseer Rechtsmitteilung[388]) durfte kein Bürger bei einer Strafe von 10 Schillingen an den Ammann und die Stadt des Nachts spielen, während dies den redlichen Gästen untereinander gestattet war. Bei willkürlicher Strafe des Rates verboten war das Leihen von Geld an Kinder zum Zwecke des Spielens, auch wenn sie ein Pfand stellten. Von ihnen durften auch keine Gewinne genommen werden.[389])

384) St. R. A. Art. 71.
385) St. R. B. Art. 201.
386) St. R. B. Art. 170.
387) St. R. A. Art. 91, 92.
388) St. R. W. Art. 122.
389) St. R. C. Art. 49.

V. Fälschungsverbrechen.

Unter den Fälschungsverbrechen im Mittelalter ist jedes „Valsch" zu verstehen. Er ist der allgemeine Begriff, sowohl für die rechtswidrige Täuschung anderer, wo etwas Falsches geradezu gesetzt wird als wäre es das Wahre. Gleichgültig ist, ob die Täuschung nur geschehen ist durch Gebrauch einer falschen Münze, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch irgend etwas anderes.[390])

1. Betrug.

Der Betrug, die in Bereicherungsabsicht durch Täuschung bewirkte Vermögensbeschädigung, ist in dem Stadtrecht an verschiedenen Stellen erwähnt. Er wird durchweg mit Geldstrafe, und zwar mit geringfügigen Summen, in einem Falle auch einmal mit Stadtverweisung von einem Jahr und einer Brüche von 10 Pf. Hellern gesühnt.[391])

Ein Bäcker, der zu klein gebackenes Brot verkauft, hat eine Brüche von je 2 Schill. an den Ammann und die Stadt verwirkt. (St. R. A. Art. 5.) Willkürliche Strafe des Rates tritt ein, wenn ein Metzger dadurch Betrügereien begeht, daß er schlechte oder z. T. mit Luft gefüllte Würste verkauft. (Denkbuch Art. 352.) Mit einer Brüche von 10 Schill. an die Stadt wird derjenige bestraft, der liegendes oder fahrendes Gut als Pfand verkauft, obwohl ein Pfandrecht daran nicht bestand.[392])

Wer ein Pfand, sei es eine bewegliche oder unbewegliche Sache, zweimal versetzt, „und einen also äffet", muß eine Brüche von 10 Pf. Hellern zahlen und die Stadt 1 Jahr lang verlassen.[393]) Einen typischen Betrugsfall enthält auch das St. R. A. im Art. 128. „Es ist ouch gesetzet, swer korne ze werkoufende in ainen zuber tut und ist daz korne in mitlenan und nidenan und obenan in dem zuber niht gelich gout, als dick er es danne tout, so muz er ie von dem zuber den burgern ze besserunge gen zween schillinge und dem amman ainen schillinge. Das selbe ist och gesetzet: wer korne waile hat in aime sacke und ist daz korne allenthalp in dem sacke nit geliche, so mouzze er ie von dem sacke den burgern ze besserunge gen vier pfenninge und dem amman zween pfenninge."

Um Betrügereien auf dem Markt zu vermeiden, besteht die Vorschrift, daß die Leute, die ihre Ware dort feil bieten, diese nur auf einem Tische vor sich auszubreiten haben und nicht einen Tisch hinter den

---

390) Osenbrüggen: S. 329.
391) St. R. C. Art. 122.
392) St. R. A. Art. 157.
393) St. R. C. Art. 122.

andern stellen sollen. Angedroht wird für Übertretung dieser Vorschrift wiederum willkürliche Strafe des Rats.[394] Anschließend mag noch ein Fall aus der Praxis folgen: Hans Geigenbach schwört Urfehde, daß er seine Strafe nicht rächen wolle, welche er von der Stadt erhalten, weil er einer Frau betrügerischerweise Geld abgenommen hatte. Er gab nämlich vor, eine der Frau gestohlene Joppe wieder herschaffen und ihren kranken Mann wieder gesund machen zu können.[395]

2. Steuer-, Ungeld-, Zollhinterziehung.

Von dem Ertrag der Steuern mußten nicht nur die Ausgaben für die Bedürfnisse der Stadt, sondern der an den Kaiser zu zahlende Betrag bestritten werden. Diese sogen. Urbar, auch Reichs- oder Stadtsteuer genannt, betrug im Jahre 1433 180 Pf. Heller.[396]

Erhoben wurden in Ravensburg folgende Steuern:

1. Eine Kopf- oder Leibsteuer, die von jedem Stadtbewohner getragen werden mußte. Sie betrug ursprünglich 1 Schilling, wurde aber später auf 18 Den. Konstanzer Währung festgesetzt (St. R. B. Art. 230).

2. Eine besondere nach der Größe des Vermögens abgestufte Besitzsteuer (Aidsteuer). Bürgerpflicht eines jeden Bürgers war es, der Steuerkommission, die jährlich zusammentrat, den Wert seines der Steuer unterliegenden Vermögens anzugeben.

3. Das Ungeld, das von Verbrauchsgegenständen, z. B. vom Wein, erhoben wurde.

4. Die verschiedenen Arten von Ein- und Ausfuhrzöllen.

Zollvorschriften enthalten besonders die Zusätze zum Stadtrecht D. Art. 39, 43. Daneben wird noch im Denkbuch Art. 311 der Salzzoll erwähnt. Gleichfalls mußte der Bürger, der ausländische Leinwand ausführte, 1 Schilling Pfg., ein Ausmann 18 Pfg. Zoll von jedem Tuche bezahlen. Wird der Zoll nicht entrichtet, so muß der Zuwiderhandelnde 10 Schilling Pfg. als Brüche an die Stadt abgeben.[397]

Die Steuer wurde eingesammelt von einem Bürgermeister, einem Zunftmeister, einem Ratsmitglied, dem Stadtrechner und den Stadtdienern, nachdem sie vorher von den vereidigten Steuereinschätzern für jeden einzelnen festgesetzt worden war.[398]

Das Ungeld wurde von ebendenselben Leuten eingesammelt, nur

---

394) St. R. B. Art. 148.
395) Hafner: S. 278.
396) Hafner: S. 185.
397) St. R. C. Art. 210; St. R. D. Art. 43 (hier sind die Sätzeerhöht).
398) St. R. B. Art. 202.

daß hier im Voraus die Höhe desselben fest bestimmt war, und zwar zuerst 1 Schilling Den., späterhin 1 Pf. Pfg.[399])

Fremdes Gut in der Stadt mußte versteuert werden, wollte sich der Besitzer nicht einer Geldstrafe von 5 Pf. Den. an die Stadt aussetzen.[400]) Ausleute mußten ihren Grundbesitz innerhalb des Weichbildes doppelt besteuern.[401])

Alle diese Bestimmungen und die zahlreichen späterhin ergangenen (St. R. D. Art. 53, 54, 56, Denkbuch Art. 282, 414, 446, 585) beweisen, daß die Vorschriften über die Steuererfassung streng gehandhabt wurden. Es ist deshalb auch nicht auffallend, wenn bei Steuervergehen eine ziemlich harte Strafe angedroht wird. Meineidig ist der, der bei seinem Eid steuerbares Vermögen unrichtig angibt oder solches verschweigt. Daneben hat er sein Bürgerrecht verloren und sein Vermögen ist an die Stadt verfallen. In letzterem Falle wird der Täter außerdem noch nach Gutdünken des Rates bestraft.[402])

Das Ungeld wurde von den Weinschenkern erhoben. Zahlte ein Weinschenker nicht an dem dazu bestimmten Termin, so konnte ihm Stundung bis zum Mittag des anderen Tages bewilligt werden. Versäumte er aber diesen Termin, so hatte er eine Brüche von 1 Pf. an die Stadt verwirkt, die er bei Zahlungsunfähigkeit bis zur Bezahlung der Summe verlassen mußte.[403]) Der Einwohner von St. Christina, einem Weiler bei Ravensburg, mußte den Wein, den er unter der Kelter oder später gekauft hatte, doppelt besteuern, während er den selbstgezogenen Wein nur einfach zu versteuern brauchte.[404])

3. Falsches Maß und Gewicht.

Zur Verhütung von Übervorteilungen der Käufer durch den Verkäufer durch Gebrauch von falschem Maß oder Gewicht bestehen ebenfalls Vorschriften. Aber auch die Stadt selbst hat einen Nachteil davon, wenn falsche Maße und Gewichte gebraucht wurden, denn sie hatte das Recht, Maße und Gewichte für den Handelsverkehr zu bestimmen, woraus ihr besondere Einnahmen erwuchsen. So ist die Strafbarkeit dieser Vergehen mit Rücksicht auf die städtischen Einnahmen besonders angezeigt, „es hat arme und riche gesetz, daz du iche der stat gemaeinlich dinen sol und ze nutze komen". (St. R. A. Art. 150.)

---

399) St. R. A. Art. 61.
400) St. R. B. Art. 241; C. Art. 13.
401) St. R. D. Art. 44.
402) St. R. B. Art. 239, 240.
403) St. R. A. Art. 121 (in dieser Gestalt nur noch in St. R W. Art 62 aufgenommen.
404) St. R. D. Art. 45.

Das Ausschenken von Wein in Gefäßen, die nicht der Stadt Eichzeichen tragen, ist verboten. Der Täter, der diesem Verbot zuwiderhandelt, muß eine Brüche von je 3 Schill. an den Ammann und die Stadt zahlen.[405]) Sämtliche Fässer, in denen Wein zum Ausschenken aufbewahrt wird, müssen vor ihrer Benutzung von den städtischen Schauern besehen werden, ob sie die von der Stadt vorgeschriebene Größe haben, sonst wird der Zuwiderhandelnde mit einer Brüche von 5 Schill. an die Stadt bestraft.[406]) Verboten ist nach der Waldseer Rechtsmitteilung das Schenken in zu kleinen Maßen und in solchen, die nicht geeicht sind, bei einer Brüche von 1 Pf. Den.[407]) Gleich hoch wird der bestraft, der zu kleine Maße oder Gewichte im Besitz hat „man moht ez aber als gevarlich bi im vinden, er must es besseron, wie sich der raut darumb erkante".[408]) Über dieses erste Strafmaß geht aber das älteste Stadtrecht noch hinaus, nämlich dann, wenn Gold oder Silber gefälscht und dieses gefälschte Edelmetall „trugelich und valselich" in kleinerem Maße als gewöhnlich verkauft wird. Die Strafe besteht hier in einer Brüche von 1 Pf. Schill. an die Stadt und 10 Pf. an den Ammann. Die Stadt mußte der Täter bei Zahlungsunfähigkeit verlassen.[409])

Um Unregelmäßigkeiten beim Kauf von größeren Mengen Wolle vorzubeugen, war angeordnet, daß die Wollweber Wolle, die mehr als 2 Pfund wiegt, auf der Stadtwage wiegen müssen, ebenso die Kupferschmiede und Glockengießer ihre Erzeugnisse, die schwerer als 12 Pfund sind. Angedroht ist hier bei Zuwiderhandeln willkürliche Strafe.[410])

4. Waren-, Nahrungsmittel- und Weinfälschung.

Es gab kein Gewerbe, dessen Erzeugnisse nicht vor dem Verkauf durch die von der Stadt angestellten Schauer besichtigt werden mußten, ob sie auch den angestellten Anforderungen genügten.

Außer dem schon oben erwähnten Falle des Fälschens von Edelmetallen ist die Warenfälschung noch an anderen Stellen des Stadtrechtes erwähnt. Den Kesselschmieden ist vorgeschrieben, zu 4 Pfund Zinn 1 Pfund Blei hinzuzusetzen, sonst haben sie willkürliche Strafe zu erwarten.[411]) Den Ledergerbern und den Webern ist das Schauenlassen ihrer Erzeugnisse ebenfalls zur Pflicht gemacht. Ist das Leder

[405]) St. R. A. Art. 30.
[406]) St. R. B. Art. 174.
[407]) St. R. W. Art. 60.
[408]) St. R. B. Art. 194.
[409]) St. R. A. Art. 33 (in dieser Gestalt in B. u. C. nicht wiederaufgenom.).
[410]) St. R. B. Art. 229 (B. Art. 189).
[411]) St. R. B. Art. 134.

nicht für gut befunden, kann es auch nicht mehr umgearbeitet und in der Stadt verwendet werden. Der Ledergerber hat daneben eine Brüche von 2 Schill. an die Stadt verwirkt.[412]) Tuchmacher, denen das Tuch verworfen ist, müssen von jedem Tuch 5 Schill.[413]) Brüche an die Stadt zahlen.

Verschiedentliche Bestimmungen sind zwecks Verhütung der Nahrungsmittelfälschung enthalten. So mußte der Bäcker, der Brot von Abfallmehl verkauft oder ungebackenes Brot verkauft, eine Brüche von je 5 Schill. an den Ammann und die Stadt zahlen.[414]) Weiterhin sind Bestimmungen über die Brotschau (St. R. B. Art. 136), über den Ort, wo Brotführer und Bäcker ihr Brot verkaufen sollen (St. R. A. Art. 98, B. Art. 245), wie sie sich bei der Brotschau zu verhalten haben, erlassen. Eine besondere Bestimmung besteht, daß der Geselle eines Bäckers nur dann das Handwerk ausüben darf, wenn sein Meister schwört, daß er es versteht (St. R. A. Art. 96), sonst muß er 5 Schill. an den Ammann und die Stadt zahlen, wie denn auch hier die Bestrafungen der einschlägigen Vergehen in Höhe von 1—5 Schill. gesühnt werden.

Auch für die Metzger bestanden zahlreiche Vorschriften, die ihnen bezüglich der Behandlung und Verarbeitung des Fleisches und der Auswahl des zu schlachtenden Viehes Anweisung gaben. Sie sollen den Bürgern unverdorbenes und eßbares Fleisch, und zwar nur zu dem Preise, wie es festgesetzt worden ist, abgeben (St. R. B. Art. 152). Verboten ist bei einer Brüche von je 1 Pf. an Ammann und Stadt das Feilhalten und Verkaufen von finnigem Fleisch, ebenso das Feilhalten und Verkaufen von unreinem Fleisch, letzteres bei einer Brüche von 3 Schill. an die Stadt, die späterhin auf 1 Pf. erhöht ist, und 2 Schill. an den Ammann.[415]) Der Metzger, der unreifes Fleisch das die Schauer nicht gesehen haben, verkauft, ist der Stadt und dem Ammann 3 Schill. verfallen. Ist das Fleisch besichtigt worden, soll es nicht verkauft werden, der Zuwiderhandelnde wird mit je 1 Pf. an den Ammann und die Stadt bestraft.[416]) Verboten war das übermäßige Wässern des Fleisches, den Übeltäter traf die willkürliche Strafe des Rates.[417]) Aus der Praxis seien folgende Fälle erwähnt:[418])

1483 schwört der Metzger Hans Schoen aus Biberach Urfehde, weil er ein Kalb zu Ravensburg gekauft, geschlachtet und verkauft hat,

[412]) St. R. B. Art. 171.
[413]) St. R. C. Art. 211.
[414]) St. R. A. Art. 97 (nicht mehr aufgenommen).
[415]) St. R. A. Art. 10; St. R. A. Art. 74.
[416]) St. R. A. Art. 9.
[417]) St. R. B. Art. 123, 156; D. Art. 18.
[418]) Hafner: S. 328, 447.

das nicht gesund, sondern siech gewesen ist. Er muß die Stadt auf 3 Meilen auf ewig meiden. 1522 schwört der Metzger Hans Rabholz Urfehde wegen Verkaufs von Würsten von einem siechen Schwein.

Einen breiten Raum nehmen die Strafandrohungen gegen Weinfälschung und die damit in Verbindung stehenden Vorschriften ein.[419]) Derartige Bestimmungen sind in allen Stadtrechten enthalten. Schon das älteste Stadtrecht schärft den Weinschmeckern ein, den Wein rein und ohne Fälschung auszuschenken. Im Zuwiderhandlungsfalle ist eine Strafe von je 1 Pf. an den Ammann und die Stadt angedroht. Verboten ist, in Wein Holzasche zu mischen oder Wein zu kaufen, der damit hergestellt ist. Eine harte Strafe, nämlich 10 Pf. Konstanzer Währung oder im Unvermögensfalle 5 Jahre Stadtverweisung, wird hier den Zuwiderhandelnden angedroht.[420]) Daß aber in schweren Fällen auch Todes- und Leibesstrafen eintraten, zeigen Fälle aus der Praxis:

Im Jahre 1486 wird Martin Geßmeister wegen Weinfälschung mit dem Schwerte gerichtet.[421]) In dem Verzeichnis der Hinrichtungen bei Hafner S. 252 sind auch solche wegen begangener Fälschung angeführt, ohne daß sich hier erkennen läßt, welches besondere Fälschungsdelikt zugrunde lag.

5. Münzvergehen.

In der Verwirrung des Münzwesens des Mittelalters spiegelt sich die politische Zersplitterung wieder. Obwohl ursprünglich der König das Münzrecht hatte, so war dieses späterhin doch mehr oder weniger hinfällig, weil inzwischen andere Territorialherren und die Städte die Münzhoheit erworben hatten. Verschärft wurden diese Mißstände durch mißbräuchlichen häufigen Münzverruf.[422]) Den Münzfälschern ward hierdurch gute Gelegenheit zur Ausübung ihres Handwerks gegeben. Auffallenderweise ist gerade in dem Stadtrecht nur eine Stelle vorhanden,[423]) die über das Ankaufen von ungewöhnlichen Gulden handelt, ohne aber selbst auf die eigentliche Münzfälschung einzugehen. Wahrscheinlich handelt es sich hier um außer Kurs gesetzte Münzen. Aus der Praxis sind dagegen einige Fälle der Bestrafung von Münzfälschung erwähnt:

1459 werden Hans Truchseß zu Lautern, genannt von Stetten,

---

419) St. R. A. Art. 29.
420) St. R. B. Art. 180.
421) Hafner: S. 252.
422) Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte S. 573 f.
423) St. R. B. Art. 214.

1473 Kaspar Langenberg, 1484 Jörg Guttenberg von Memmingen mit dem Schwerte gerichtet, 1525 wird Sebastian Zierlin wegen dieses Verbrechens ertränkt.[424])

6. Urkundenfällschung.

Die Bestrafung dieses Verbrechens ist in den Stadtrechten nicht erwähnt. Es finden sich zwar einige Bestimmungen über Gültigkeit von Urkunden, ohne daß aber hier gesagt wird, wie das fälschliche Anfertigen oder Verfälschen dieser Urkunden bestraft wird. Vorschriften über Urkundenfälschung sind überhaupt in den alemannischen Quellen selten.[425])

Auch Bestimmungen über das Verrücken von Grenzmarken, das Überpflügen, Überzäunen und Übermähen sind in den Ravensburger Stadtrechten nicht enthalten, finden sich jedoch in dem früher erwähnten Vertrage zwischen der Grafschaft Heiligenberg und der Stadt Ravensburg gelegentlich der Regelung der Zuständigkeit ihrer Gerichte.[426]) Wer bei Nacht überährt, übermähet, überschneidet, offene Marken verändert, wird innerhalb und außerhalb des Etters von Zustorf und Latten vom Grafen gestraft. Wer bei Tage öffentlich über offene Marken ährt, gräbt, zäunt, schneidet oder mähet, wird von der Stadt bestraft.

---

[424]) Hafner: S. 254.
[425]) Osenbrüggen: S. 340; Maier: S. 140.
[426]) Fürstenberg. Urkundenbuch 431, 1 u. 4.

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 7. September 1900 zu Niedermeiser, Kreis Hofgeismar, Reg.-Bezirk Kassel, als Sohn des damaligen Kgl. Forstaufsehers, jetzigen staatlichen Hegemeisters Lorenz Hofmann und seiner Ehefrau Emilie, geb. Benzing. Nach dreijährigem Besuch der Volksschule trat ich zu Ostern 1910 in die Sexta des Gymnasiums in Hersfeld ein, das ich am 17. Juni 1918 nach bestandener Notreifeprüfung mit dem Zeugnis der Reife verlies, um in das Heer einzutreten. Nach der Entlassung aus dem Heeresdienst studierte ich an der Universität Marburg vom Sommersemester 1919 ab zuerst Philologie, dann vom Wintersemester 1920/21 ab Rechtswissenschaft. Meine Studienzeit verbrachte ich mit Ausnahme des Sommersemesters 1922, wo ich in Göttingen studierte, an der Universität Marburg.

Am 24. November 1923 legte ich vor dem juristischen Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Kassel die erste juristische Prüfung ab. Seit dem 1. Januar 1924 bin ich im Bezirke des Oberlandesgerichts Kassel als Referendar beschäftigt. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 4. März 1926 vor der Prüfungskommission der juristischen Fakultät der Universität Marburg.